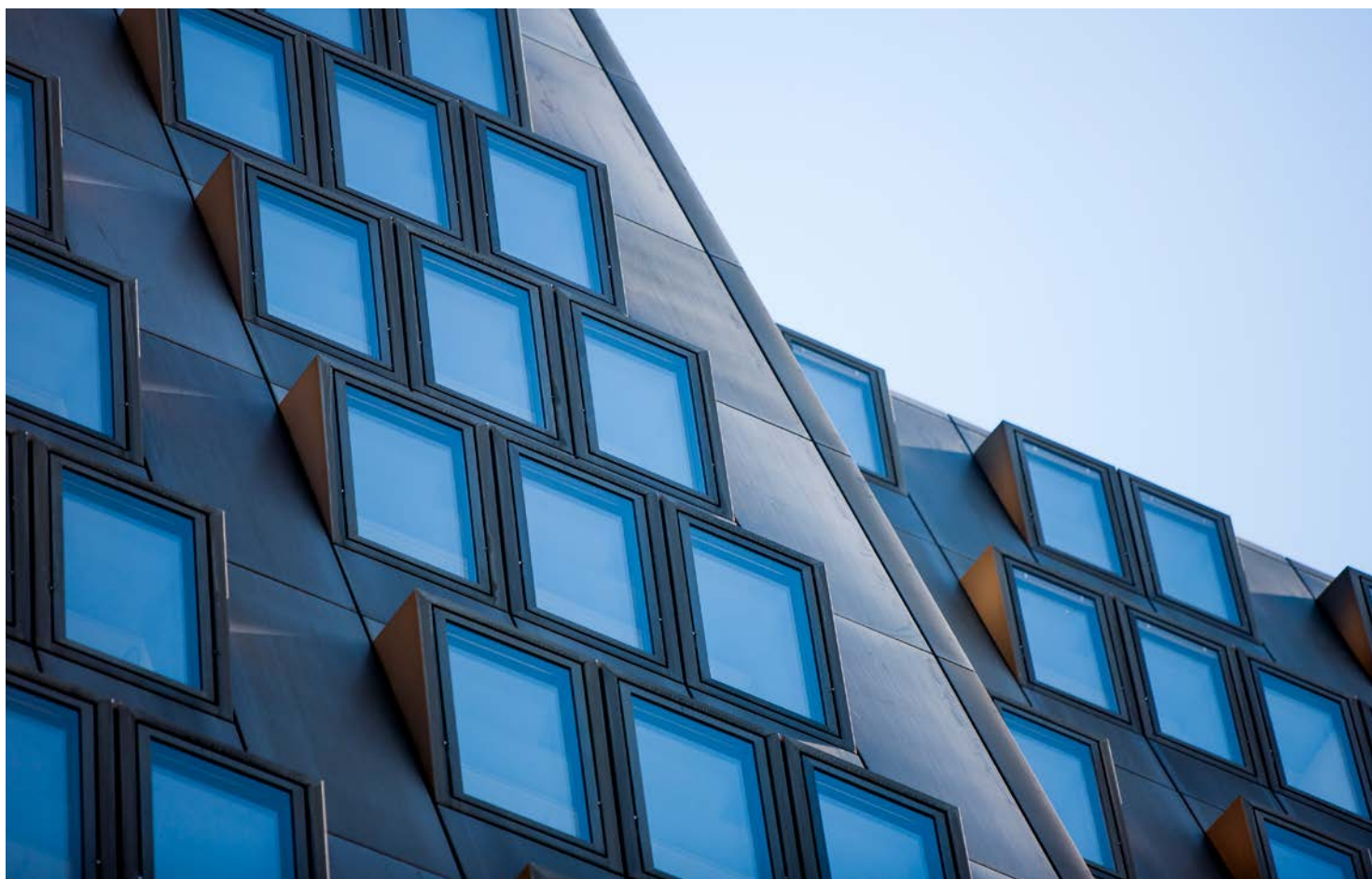




Reihe BUND 2020/42
Reihe BURGENLAND 2020/7
Reihe KÄRNTEN 2020/3
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2020/6
Reihe OBERÖSTERREICH 2020/6
Reihe SALZBURG 2020/6
Reihe STEIERMARK 2020/8
Reihe TIROL 2020/4
Reihe VORARLBERG 2020/4
Reihe WIEN 2020/8

EU–Finanzbericht 2017 und 2018

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz, den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Nieder–österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis_____	5
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Einleitung _____	13
Haushalt der Europäischen Union _____	14
Allgemeines _____	14
Eigenmittel _____	15
Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 bis 2020 _____	17
EU–Gesamthaushalte 2017 und 2018 _____	19
Einnahmen _____	21
Ausgaben _____	23
EU–Einnahmen und –Ausgaben im Vergleich der Mitgliedstaaten _____	26
Nettopositionen im EU–Vergleich _____	28
Entwicklung der Nettoposition Österreichs _____	33
EU–Beitrag und Rückflüsse an Österreich _____	34
EU–Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt _____	35
Beitrag Österreichs an die Europäische Union _____	35
Rückflüsse von EU–Mitteln im Wege des Bundeshaushalts an Österreich _____	37
Rückflüsse von EU–Mitteln nach Österreich _____	38
Rückflüsse Periode 2007 bis 2013 _____	38
Rückflüsse 2017 und 2018 _____	38
Verwendung der EU–Mittel nach Rubriken und Programmen _____	39
Rückflüsse und Kofinanzierung nach Ländern _____	41
Programmumsetzung in Österreich in der Periode 2014 bis 2020 _____	48
Finanzkorrekturen zulasten Österreichs _____	50

Entwicklungen auf EU–Ebene	54
Austritt des Vereinigten Königreichs	
aus der Europäischen Union (Brexit)	54
Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027	56
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	57
EU–Kontaktausschuss	59
Aktivitäten	59
Prüfungen zur Europäischen Bankenunion	59
Prüfung im Bereich der Digitalisierung – Elektronischer Handel	61
Prüfungen im Bereich der EU–Mittel	64
Prüfungslandkarte Österreich	64
Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich	66
Bemerkungen zu Österreich im Jahresbericht	
des Europäischen Rechnungshofes	68
Bemerkungen zu Österreich in den Sonderberichten	
des Europäischen Rechnungshofes	69
Gebärungsüberprüfungen des Rechnungshofes mit EU–Bezug	70
Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofes	
zum EU–Gesamthaushalt 2017 und zum EU–Gesamthaushalt 2018	71
Entlastungsverfahren zum Gesamthaushalt 2017 bzw. 2018	72
Anhang 1	74
Rückflüsse 2017 und 2018, Agrarfonds	74
Anhang 2	75
Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich,	
Jahresberichte	75
Anhang 3	77
Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich,	
Sonderberichte	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 in Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen – technische Anpassungen für 2020 _____	18
Tabelle 2:	Berichtigungshaushaltspläne, 2017 und 2018 _____	20
Tabelle 3:	Einnahmen EU-Gesamthaushalt, 2017 und 2018 _____	21
Tabelle 4:	Nettoposition Österreichs 2014 bis 2018 nach der Berechnungsmethode der Europäischen Kommission _____	33
Tabelle 5:	Entwicklung der EU-Zahlungen und Rückflüsse nach Österreich _____	34
Tabelle 6:	Beiträge von Bund, Ländern und Gemeinden zum EU-Beitrag ____	35
Tabelle 7:	Artikel 9-Konto, 2014 bis 2018 _____	37
Tabelle 8:	EU-Rückflüsse an den Bundeshaushalt, 2014 bis 2018 _____	37
Tabelle 9:	Rückflüsse an Österreich, 2017 und 2018 _____	38
Tabelle 10:	EU-Rückflüsse der Rubriken 1 bis 3 und 5 auf Programmebene nach Österreich, 2017 und 2018 _____	40
Tabelle 11:	EU-Rückflüsse 2017 und 2018 aus den Agrarfonds, gegliedert nach Ländern _____	42
Tabelle 12:	Überblick Umsetzung ESI-Fonds in der Periode 2014 bis 2020 _	49
Tabelle 13:	In Österreich umgesetzte Finanzkorrekturen, 2017 _____	51
Tabelle 14:	Meilensteine – Verhandlungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union _____	55
Tabelle 15:	Übersicht Prüfungsberichte zur Bankenaufsicht in der Europäischen Union _____	60
Tabelle 16:	Teilnahme des Rechnungshofes Österreich an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes, Juni 2017 bis Dezember 2019 ____	67
Tabelle 17:	Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ohne Teilnahme des Rechnungshofes Österreich, Juni 2017 bis Dezember 2019 _	68
Tabelle 18:	Gebärungsüberprüfungen des Rechnungshofes mit EU-Bezug _	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zahlungsströme zwischen dem Haushalt der Europäischen Union und Österreich _____	19
Abbildung 2:	Anteile der Einnahmekategorien am Gesamthaushalt der EU, 2017 und 2018 _____	22
Abbildung 3:	Ausgaben der EU 2017 und 2018 nach Rubriken _____	24
Abbildung 4:	Anteile der Rubriken an den Ausgaben der EU, 2017 und 2018 _____	25
Abbildung 5:	Einnahmen der EU von und Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2018 (gereiht nach der Höhe der Ausgaben) _____	27
Abbildung 6:	Nettopositionen, operative Haushaltssalden im Jahr 2018 und Mittelwerte der Jahre 2014 bis 2018 in absoluten Zahlen (gereiht nach den Jahreswerten 2018) _____	30
Abbildung 7:	Nettopositionen, operative Haushaltssalden im Jahr 2018 und Mittelwerte der Jahre 2014 bis 2018 (gereiht nach den Jahreswerten 2018) in Prozent des Bruttonationaleinkommens _____	32
Abbildung 8:	Anteil der Länder am EU–Beitrag Österreichs, 2017 und 2018 _____	36
Abbildung 9:	Rückflüsse 2017 und 2018 nach Rubriken _____	39
Abbildung 10:	Anteile der Länder an den Rückflüssen aus den Agrarfonds, 2017 und 2018 _____	43
Abbildung 11:	ELER: EU–Mittel, Bundes– und Landesmittel, 2017 und 2018 _____	45
Abbildung 12:	Ausnutzung der EFRE–Mittel nach Bundesländern, Ende 2018 _____	47
Abbildung 13:	Anteil der umgesetzten Finanzkorrekturen 2017 an den erhaltenen Zahlungen; gereiht nach erhaltenen Zahlungen _____	52
Abbildung 14:	Prüfungslandkarte Österreich _____	65

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BNE	Bruttonationaleinkommen
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres– und Fischereifonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI–Fonds	Europäischer Struktur– und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG 2010	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EWF	Europäischer Währungsfonds
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
(f)f.	folgend(e)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
inkl.	inklusive
INTERREG	Europäische territoriale Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Kooperation zwischen EU–Mitgliedstaaten und benachbarten Nicht–EU–Mitgliedstaaten
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
IWB	Investition in Wachstum und Beschäftigung
lit.	litera (Buchstabe)

Mio.	Million(en)
MOSS	mini one stop shop
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- alle Länder und Stadt Wien

EU–Finanzbericht 2017 und 2018

Prüfungsziel



Der RH legt dem Nationalrat, den Landtagen und dem Gemeinderat der Stadt Wien den EU–Finanzbericht für die Jahre 2017 und 2018 vor, mit dem Ziel, die Transparenz bei den Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union (**EU**), bei der Einordnung Österreichs im EU–Haushalt und über die Zahlungsflüsse zwischen der EU und Österreich zu erhöhen. Der Bericht behandelt darüber hinaus weitere EU–Themen mit Bezug zu Österreich. Insbesondere findet sich ein Überblick über die Gebarungsüberprüfungen des RH, die thematisch auch die EU betreffen, und Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes, die einen Bezug zu Österreich aufweisen.

Kurzfassung

EU–Haushalt

Im Jahr 2018 beliefen sich die **Einnahmen der EU** auf 158,643 Mrd. EUR und waren damit höher als im Jahr 2017 (139,023 Mrd. EUR). Die wichtigsten Einnahmequellen im Jahr 2018 waren

- die Eigenmittel aufgrund des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten in Höhe von 105,780 Mrd. EUR,
- die Mehrwertsteuer–Eigenmittel in Höhe von 17,625 Mrd. EUR und
- die Traditionellen Eigenmittel in Höhe von 20,232 Mrd. EUR.

Mit einem Anteil von zwei Dritteln (66,7 %) kam den Eigenmitteln, die auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten berechnet wurden, der weitaus höchste Anteil zu. Diese Einnahmenkategorie gewann gegenüber 2017 – mit einem Anteil von damals 56,6 % – weiter an Bedeutung. **(TZ 8)**

Aus dem EU-Gesamthaushalt flossen im Jahr 2018 **Ausgaben** in Höhe von 130,436 Mrd. EUR (2017 111,604 Mrd. EUR) an die Mitgliedstaaten. Davon entfielen die höchsten Anteile

- mit 62.724,48 Mio. EUR (48,09 %) auf die Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum) und
- mit 56.103,77 Mio. EUR (43,01 %) auf die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen). (TZ 9)

In den Jahren 2017 und 2018 waren elf Mitgliedstaaten Nettozahler, 17 Mitgliedstaaten waren Nettoempfänger gemessen an den Nettopositionen (in absoluten Zahlen). Die drei größten Nettozahler waren in beiden Jahren Deutschland, das Vereinigte Königreich und Frankreich. Österreich befand sich an siebenter Stelle der Nettozahler. Der größte Nettoempfänger war sowohl 2017 als auch 2018 Polen. Im Jahr 2018 folgten nach Polen als größte Nettoempfänger die Länder Ungarn und Griechenland. (TZ 11)

EU-Zahlungsflüsse in Österreich

Die Zahlungen Österreichs an die EU waren höher als die Rückflüsse. Die **Nettoposition** Österreichs betrug im Jahr 2017 -933,09 Mio. EUR und im Jahr 2018 -1,347 Mrd. EUR. Im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 lag die Nettoposition Österreichs bei -1,068 Mrd. EUR pro Jahr. (TZ 12)

Der EU-Beitrag Österreichs belief sich 2017 auf 2,644 Mrd. EUR und stieg 2018 auf 3,636 Mrd. EUR.¹ Im Jahr 2018 trugen der Bund 3,085 Mrd. EUR und die Länder 552 Mio. EUR zum EU-Beitrag bei. Die Gemeinden hatten ab 2017 keinen Beitrag mehr zu leisten. (TZ 14)

Während Förderungen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (**EGFL**) im Jahr 2018 in Höhe von 719,47 Mio. EUR fast zur Gänze von der EU finanziert wurden (EU-Mittel 714,72 Mio. EUR, Bundesmittel 0,52 Mio. EUR und Landesmittel 4,24 Mio. EUR), bedurften Förderungen im Bereich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) einer nationalen Kofinanzierung. Die im Jahr 2018 im Rahmen des ELER-Programms in Österreich verausgabten Mittel in Höhe von 1,064 Mrd. EUR setzten sich aus EU-Mitteln und aus nationalen Mitteln aufgrund der Kofinanzierung wie folgt zusammen:

- 532,08 Mio. EUR EU-Mittel (50,0 %),
- 301,89 Mio. EUR Mittel des Bundes (28,4 %) und
- 230,14 Mio. EUR Mittel der Länder (21,6 %). (TZ 20)

¹ Werte aus dem Finanzierungshaushalt des Bundeshaushalts

Die Rückflüsse an EU-Mitteln aus den Agrarfonds verteilten sich in den Jahren 2017 und 2018 folgendermaßen auf die Länder:

EU-Rückflüsse 2017 und 2018 aus den Agrarfonds, gegliedert nach Ländern

	EGFL		ELER		sonstige		Summe		Veränderung
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017/2018
	in Mio. EUR								in %
Burgenland	53,82	54,36	29,08	35,79	0,02	0,10	82,92	90,25	8,8
Kärnten	49,03	50,06	46,85	49,60	0,03	0,20	95,92	99,87	4,1
Niederösterreich	274,14	267,28	130,12	138,70	0,20	0,44	404,45	406,43	0,5
Oberösterreich	156,46	150,73	87,68	95,03	0,08	0,14	244,22	245,89	0,7
Salzburg	31,52	34,09	43,08	43,66	0,12	0,04	74,71	77,79	4,1
Steiermark	95,11	98,95	80,42	85,69	0,19	0,34	175,72	184,98	5,3
Tirol	37,19	39,76	58,03	59,43	0,00	0,04	95,22	99,23	4,2
Vorarlberg	13,40	13,91	17,67	21,23	0,05	0,03	31,12	35,17	13,0
Wien	5,29	5,58	2,26	2,95	0,00	0,30	7,54	8,83	17,0
Österreich Summe	715,95	714,72	495,18	532,08	0,69	1,65	1.211,83	1.248,44	3,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMNT (Grüne Berichte 2018 und 2019)

EGFL = Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

sonstige: z.B. Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten und Europäischer Meeres- und Fischereifonds

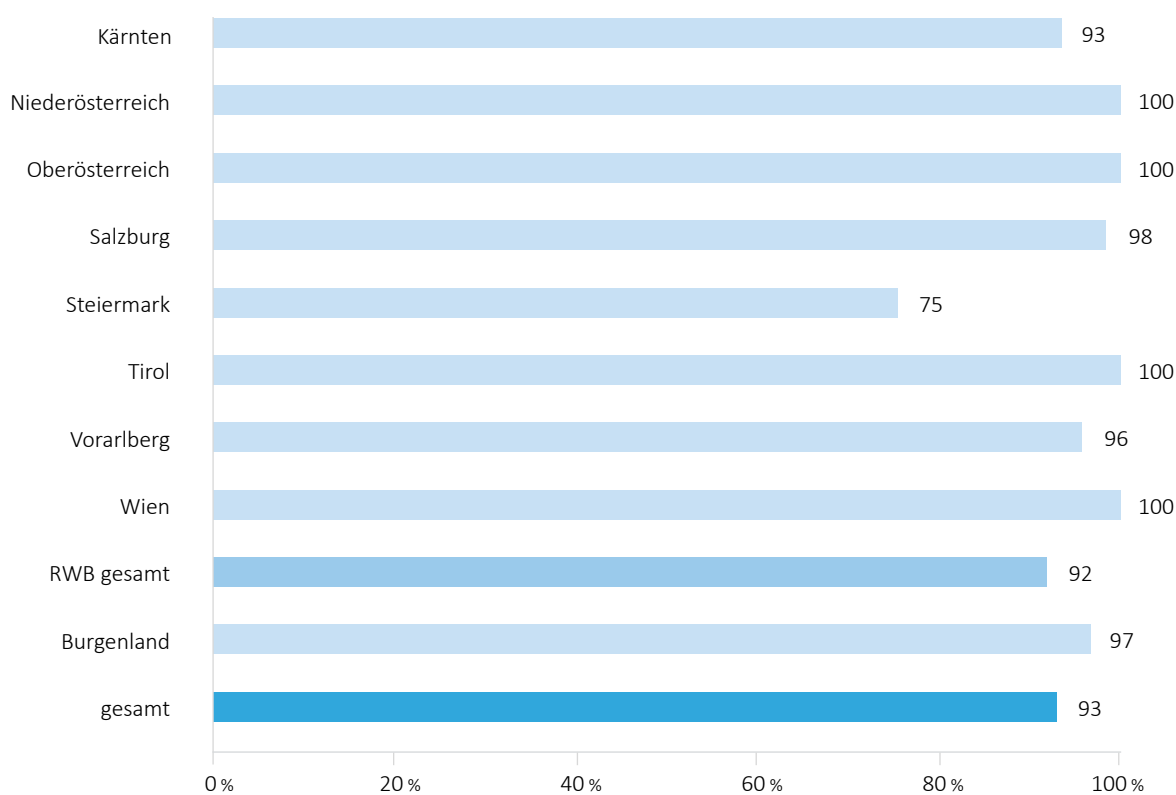
Anmerkung: Die Daten beruhen auf den Zahlen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, auf INVEKOS-Daten sowie auf den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der Länder.

Die höchsten Rückflüsse aus den Agrarfonds im Jahr 2018 erhielten Niederösterreich mit 406,43 Mio. EUR (32,6 %), Oberösterreich mit 245,89 Mio. EUR (19,7 %) und die Steiermark mit 184,98 Mio. EUR (14,8 %). (TZ 20)

Für die Periode 2007 bis 2013 konnte Österreich die Mittel aus dem ELER zu 100 % ausschöpfen. (TZ 22)

Die Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (**EFRE**) konnten mit Dezember 2017 zu 90 % in Anspruch genommen werden, Ende 2018 erhöhte sich der Ausnutzungsgrad auf 93 %. Mit Ende 2018 konnten vier Länder (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien) die vorgesehenen Mittel zur Gänze ausschöpfen.

Ausnutzung der EFRE-Mittel nach Bundesländern, Ende 2018



RWB = Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit

Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die Programmabschlüsse der Periode 2007 bis 2013 für den EFRE wurden von Österreich bis 31. März 2017 der Europäischen Kommission übermittelt. Ende 2019 war der Abschluss seitens der Europäischen Kommission weiterhin offen. Aus dem EFRE erhielten 2018 die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg noch Abschlusszahlungen. (TZ 21, TZ 22)

Für die neue Periode 2014 bis 2020 konnte Österreich bis Jahresende 2018 64 % der zugeteilten EU–Mittel umsetzen. Der Umsetzungsstand bezieht sich dabei auf Projektgenehmigungen zum 31. Dezember. Der Umsetzungsstand war 2018 beim Europäischen Meeres– und Fischereifonds (**EMFF**) mit 71 % am höchsten, gefolgt vom ELER mit 66 % der zugeteilten Mittel. (TZ 23)

Aufgrund von Finanzkorrekturen hatte Österreich im Jahr 2017 der Europäischen Kommission rd. 10 Mio. EUR an EU–Mitteln zu erstatten. Die Zahlungen betrafen vorwiegend den Agrarbereich. (TZ 24)

Entwicklungen auf EU–Ebene

Das Vereinigte Königreich leitete dem Europäischen Rat am 29. März 2017 sein Austrittsgesuch aus der EU gemäß Art. 50 EUV zu. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft. (TZ 25)

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 von Mitte 2018 berücksichtigte bereits den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und sah sowohl einnahmenseitig (Eigenmittel) als auch ausgabenseitig (Ausgabenbereiche bzw. Rückflüsse) eine Reform vor. Am 27. Mai 2020 schlug die Europäische Kommission aufgrund der sich ausbreitenden COVID–19–Pandemie ein neues Aufbauinstrument zur Konjunkturbelebung mit der Bezeichnung „Next Generation EU“² vor. Am 21. Juli 2020 erzielte der Europäische Rat eine Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen und das Aufbauinstrument „Next Generation EU“. Der Mehrjährige Finanzrahmen sah für die gesamte siebenjährige Finanzperiode insgesamt 1.074,300 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) bzw. 1.210,894 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu jeweiligen Preisen) vor, das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ 750 Mrd. EUR an Verpflichtungen. (TZ 26)

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hatte im Jahr 2018 alle drei Finanzhilfeprogramme (Spanien, Zypern und Griechenland) erfolgreich beendet. Die gebundene Darlehenskapazität des ESM betrug somit per 31. Dezember 2018 89,894 Mrd. EUR (Summe des ausstehenden Betrags), was 18 % der aus dem ESM zu vergebenden Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR entsprach. Ende 2018 wurde der ESM reformiert und erhielt mit der Weiterentwicklung der vorsorglichen Finanzhilfen und der Einrichtung einer gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds neue Aufgaben. (TZ 27)

² KOM(2020) 456 vom 27. Mai 2020

Prüfungen der EU-Mittel

Der RH veröffentlichte im Zeitraum 2017 bis Oktober 2019 22 eigenständige Prüfungsberichte mit EU-Bezug. Er traf Feststellungen u.a. zu den EU-Agrarförderungen, zum Europäischen Sozialfonds (**ESF**), zur Wirkungsorientierung im Hinblick auf den Einsatz von EU-Mitteln, zu finanziellen Berichtigungen im Agrarbereich, zur österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur, zum Bahnprojekt Brenner Basistunnel und zum internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten. ([TZ 38](#))

Der Europäische Rechnungshof traf in seinen Jahresberichten 2017 und 2018 sowie in seinen Sonderberichten Feststellungen zu Österreich. Diese betrafen etwa die Agrar- und Strukturfondsförderungen, den Breitbandausbau, die Betrugsbekämpfung und den Elektronischen Handel. Der Europäische Rechnungshof zeigte in seiner Prüfung zum europäischen Hochgeschwindigkeitsschienennetz auf, dass für die Strecke München–Verona und den Brenner Basistunnel unterschiedliche Bauprioritäten und Zeitpläne in Österreich, Italien und Deutschland bestanden. ([TZ 36](#) bis [TZ 38](#))

Einleitung

- 1 (1) Ziel dieses Berichts ist es, die Transparenz bei den Einnahmen und Ausgaben der EU, bei der Einordnung Österreichs im Rahmen des EU–Haushalts und über die Zahlungsflüsse zwischen der EU und Österreich zu erhöhen. Der vorliegende Bericht umfasst die Haushaltsjahre 2017 und 2018 und ist der vierte Bericht zur EU–Finanzperiode 2014 bis 2020.

Der RH stützte sich darin überwiegend auf Daten und Informationen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rates³, des Europäischen Rechnungshofes und auf eigene Berichte. Ergänzend dazu erhob er Daten beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium für Finanzen, beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

(2) Der vorliegende Bericht stellt die Zahlungsflüsse aus der Perspektive des EU–Haushalts dar. Dementsprechend handelt es sich bei den Einnahmen und Ausgaben um solche aus Sicht des EU–Haushalts. Die Beitragszahlungen Österreichs an die EU werden dementsprechend als Einnahme der EU ausgewiesen.

Der Bericht behandelt darüber hinaus aktuelle EU–Themen mit besonderem Bezug zu Österreich. Zudem findet sich ein Überblick über die Gebarungsüberprüfungen des RH mit Bezug zur EU und die Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes mit Bezug zu Österreich.

(3) Die Angelegenheiten der EU–Strukturfonds⁴ waren bis 7. Jänner 2018 im Bundeskanzleramt angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017⁵ ressortierten diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2020⁶ zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

³ Gemäß Art. 15 des Vertrags über die Europäische Union (**EUV**) gibt der Europäische Rat der Europäischen Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig. Vom Europäischen Rat ist der Rat der Europäischen Union zu unterscheiden. Der Rat der Europäischen Union wird gemäß Art. 16 EUV gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig.

⁴ Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Kohäsionsfonds (KF) und der Europäische Sozialfonds (ESF) werden als Strukturfonds bezeichnet. Sie bilden gemeinsam mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Meeres– und Fischereifonds (EMFF) die Europäischen Struktur– und Investitionsfonds (ESI).

⁵ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

⁶ BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

Die Angelegenheiten des Europäischen Sozialfonds (**ESF**) waren bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2017 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2020 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz angesiedelt. Seit Jänner 2020 ressortieren sie zum Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.

(4) Zu dem im August 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend im August 2020 und das Bundesministerium für Finanzen im September 2020 Stellung. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verzichtete auf eine Stellungnahme. Eine Gegenäußerung des RH zu den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und des Bundesministeriums für Finanzen war nicht erforderlich.

Haushalt der Europäischen Union

Allgemeines

- 2 (1) Der Jahreshaushaltsplan der EU, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben abbildet, wird gemäß Art. 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) auf Vorschlag der Europäischen Kommission von der Haushaltsbehörde (bestehend aus dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union) beschlossen und von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung (Art. 317 AEUV) vollzogen.

Der Haushaltsplan kann gemäß EU–Haushaltsordnung sowohl ausgaben– als auch einnahmenseitig unter bestimmten Voraussetzungen⁷ durch Berichtigungshaushaltspläne geändert werden (**TZ 7**). Die Einnahmen werden in **TZ 8** und die Ausgaben in **TZ 9** näher dargestellt.

(2) Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union jährlich die Rechnung über das abgelaufene Haushaltsjahr (in der Folge: **Jahresabschluss**) vor. Der Jahresabschluss der EU wird auf der Grundlage der Periodenrechnung nach Maßgabe der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Der Europäische Rechnungshof prüft den Jahresabschluss. Diese Prüfung führt er in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der International Federation of Accountants und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI (ISSAI) durch. Er legt

⁷ Gründe für die Abänderung können etwa die Revidierung der Prognosen für die Eigenmittel auf der Grundlage von aktualisierten wirtschaftlichen Prognosen oder der Eintritt unvermeidlicher, außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände sein.

dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge – ein Prüfungsurteil – vor (TZ 39). Die Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des jeweiligen Jahreshaushaltsplans erfolgt durch das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union (TZ 40).

Eigenmittel

- 3 (1) Gemäß Art. 311 AEUV wird der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Die Eigenmittel werden mit dem Eigenmittelbeschluss, der Bereitstellungsverordnung sowie der Durchführungsverordnung geregelt. Der Eigenmittelbeschluss erfordert Einstimmigkeit im Rat der Europäischen Union, die nationalen Parlamente müssen den Beschluss ratifizieren. Den Mitgliedstaaten kommt daher bei der Festlegung der Eigenmittel eine tragende Rolle zu. Der Eigenmittelbeschluss legt eine Obergrenze für die Eigenmittel fest.⁸

Die derzeitigen Eigenmittel⁹ setzen sich aus den Traditionellen Eigenmitteln¹⁰, den Eigenmitteln aus der Mehrwertsteuer¹¹ und den Eigenmitteln auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens zusammen. Sonstige Einnahmen sind z.B. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der EU, Verzugszinsen oder bestimmte Geldbußen.

Die nicht durch die Traditionellen Eigenmittel und die Mehrwertsteuer–Eigenmittel gedeckten Ausgaben werden durch die Eigenmittel auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens aufgefüllt, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Ein Überschuss des Vorjahreshaushalts wird in der Regel in das nächste Haushaltsjahr übertragen und vermindert so den Bedarf an Eigenmitteln für das laufende Haushaltsjahr.

⁸ Aufgrund des Eigenmittelbeschlusses 2014, der 2016 rückwirkend mit 2014 in Kraft trat, wurde der Höchstbetrag an Eigenmitteln auf 1,20 % (von ehemals 1,23 %) des Bruttonationaleinkommens und der Höchstbetrag an Mitteln für Verpflichtungen auf 1,26 % (von ehemals 1,29 %) des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten gesenkt.

⁹ Die Eigenmittel werden im Wesentlichen auf Basis der jeweiligen Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten bemessen.

¹⁰ Die Traditionellen Eigenmittel setzen sich insbesondere aus Zöllen auf Importe aus Nicht–EU–Staaten und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen. Die Mitgliedstaaten behielten dafür 25 % als Erhebungskosten ein. Mit Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses 2014 reduzierte sich die Einhebungsvergütung auf 20 %.

¹¹ Die Mehrwertsteuer–Eigenmittel werden auf Basis der Mehrwertsteuer–Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Bei der Berechnung wird ein einheitlicher Satz von 0,3 % zugrunde gelegt. Abweichend davon wurden mit Eigenmittelbeschluss 2014 für die Periode 2014 bis 2020 abweichende Abrufsätze für Deutschland, die Niederlande und Schweden festgelegt. Die Mehrwertsteuer–Grundlage eines jeden Mitgliedstaats ist auf höchstens 50 % seines Bruttonationaleinkommens begrenzt („Kappung“).

Die Mitgliedstaaten haben den Mehrwertsteuer-Abrufsatz im Jahr 1994 mittels Eigenmittelbeschlusses gesenkt. Durch vermehrte Partnerschaftsabkommen mit Drittstaaten verminderten sich auch die Einnahmen aus Zöllen und dadurch die Traditionellen Eigenmittel. Demzufolge erhöhte sich der Anteil der auf Grundlage der Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten berechneten Eigenmittel zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts sukzessive.

(2) Am 26. Mai 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union den Beschluss über das Eigenmittelsystem (Eigenmittelbeschluss). Dieser trat nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten am 1. Oktober 2016 rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Der neue Eigenmittelbeschluss führte zu folgenden Änderungen bei den Einnahmen der EU:

- Der Mehrwertsteuerabrufsatz wurde für Deutschland, die Niederlande und Schweden vorübergehend auf 0,15 % reduziert (2014 bis 2020), für die übrigen Mitgliedstaaten beträgt er 0,3 %.
- Der jährliche Beitrag auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens wurde in der Periode 2014 bis 2020 vorübergehend reduziert: für die Niederlande um 695 Mio. EUR, für Schweden um 185 Mio. EUR und für Dänemark um 130 Mio. EUR.
- Der auf dem Bruttonationaleinkommen beruhende Beitrag Österreichs wurde im Jahr 2014 um 30 Mio. EUR, im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR und im Jahr 2016 um 10 Mio. EUR reduziert.
- Die Einhebungsvergütung wurde bei den Traditionellen Eigenmitteln von 25 % auf 20 % reduziert.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 bis 2020

- 4 Der Mehrjährige Finanzrahmen ist ein Instrument der Haushaltsplanung und Ausdruck der politischen Prioritäten. Mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen soll zudem die Haushaltsdisziplin sichergestellt werden.

Der Mehrjährige Finanzrahmen bildet die Grundlage für den jährlichen Haushaltsplan (TZ 7 bis TZ 9). Gemäß Art. 312 AEUV stellt er sicher, dass die Ausgaben der EU innerhalb vorgegebener Grenzen bleiben. Im Mehrjährigen Finanzrahmen sind jährliche Obergrenzen

- der Mittel für Verpflichtungen pro Politik– bzw. Ausgabenbereich (Rubrik) und
- der Mittel für Zahlungen (tatsächliche Ausgaben, ohne Aufschlüsselung nach Rubriken)

festgelegt. Die Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen bestimmen, bis zu welcher Höhe rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, die im Haushaltsjahr oder in den Folgejahren Zahlungen erforderlich machen. Der aktuell in Geltung stehende Finanzrahmen erstreckt sich auf sieben Jahre von 2014 bis einschließlich 2020.

- 5 (1) Der Mehrjährige Finanzrahmen unterliegt einem besonderen Gesetzgebungsverfahren. Gemäß Art. 312 AEUV erlässt der Rat der Europäischen Union eine Verordnung zu dessen Festlegung und beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Mehrjährigen Finanzrahmen einstimmig. Die Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 erfolgte mit der Verordnung (EU) 2013/1311 des Rates vom 2. Dezember 2013.¹²

(2) Auf Grundlage der im September 2016 von der Europäischen Kommission vorgelegten Halbzeitüberprüfung der Funktionsweise des Finanzrahmens 2014 bis 2020 trat am 14. Juli 2017 der revidierte Mehrjährige Finanzrahmen in Kraft.

Der revidierte Mehrjährige Finanzrahmen 2014 bis 2020 sah eine Erhöhung der Finanzmittel für die verbleibenden Jahre 2017 bis 2020 in den Teilrubriken 1a und 1b (insbesondere für eine Beschäftigungsinitiative junger Menschen) sowie in der Rubrik 3 (insbesondere für eine Europäische Grenz– und Küstenwache, ein gemeinsames Asylsystem) vor. Durch die Umschichtung von Mitteln aus anderen Programmen konnte dies ohne Erhöhung der Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens vonstattengehen.

¹² Verordnung (EU, EURATOM) 2013/1311 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 884 ff., zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017

- 6 Der Mehrjährige Finanzrahmen wird gemäß Art. 6 Abs. 1 Mehrjährige Finanzrahmen–Verordnung jährlich einer technischen Anpassung durch die Europäische Kommission unterzogen.¹³ Die Summe aller Verpflichtungen für die Periode 2014 bis 2020 (sieben Jahre) betrug zu laufenden Preisen 1.087,197 Mrd. EUR. Für die Jahre 2014 bis 2020 sah der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen Mittel für Verpflichtungen bzw. Zahlungen in folgender Höhe vor:

Tabelle 1: Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 in Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen – technische Anpassungen für 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Mittel für Verpflichtungen								
in Mrd. EUR	121,435	162,959	154,738	155,631	159,514	164,123	168,797	1.087,197
in % des BNE ¹	0,90	1,17	1,05	1,04	1,02	1,00	0,99	1,02
Mittel für Zahlungen								
in Mrd. EUR	135,762	140,719	130,694	126,492	154,355	166,709	172,420	1.027,151
in % des BNE ¹	1,01	1,01	0,88	0,84	0,98	1,01	1,01	0,96

Rundungsdifferenzen möglich

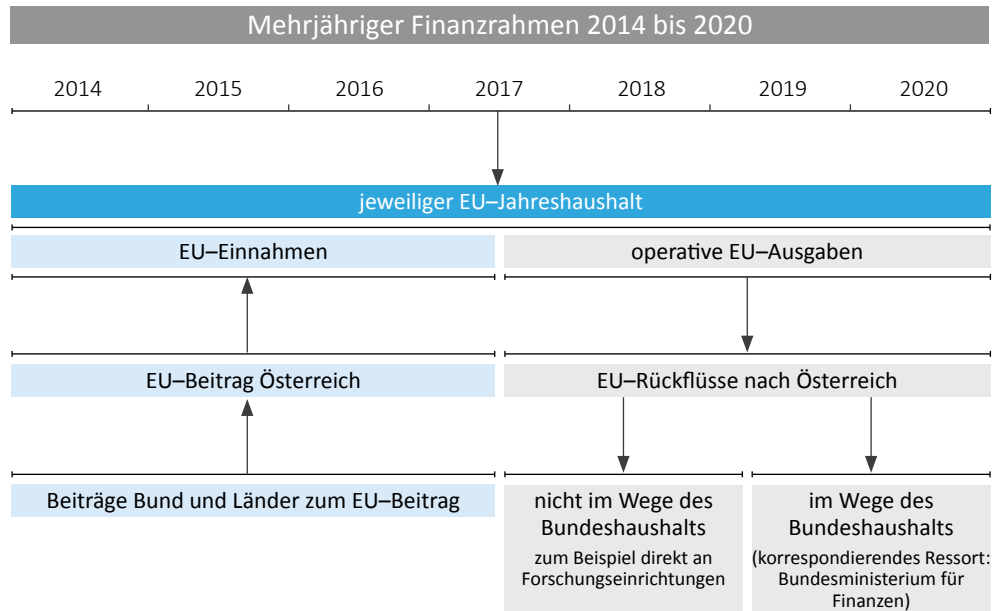
Quelle: Europäische Kommission (KOM(2019) 310 endgültig Tabelle 2)

¹ Bruttonationaleinkommen (**BNE**) der Mitgliedstaaten ab 2018 auf Grundlage des ESVG 2010

¹³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Technische Anpassung des Finanzrahmens für 2019 an die Entwicklung des BNE (ESVG 2010), KOM(2018) 282 endgültig vom 23. Mai 2018 und Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Technische Anpassung des Finanzrahmens für 2020 an die Entwicklung des BNE (ESVG 2010), KOM(2019) 310 endgültig vom 15. Mai 2019 (Zur Vergleichbarkeit mit früheren EU-Finanzberichten zog der RH jeweils den Stand Mai heran.)

Die folgende Abbildung skizziert die Zahlungsströme zwischen der EU und Österreich:

Abbildung 1: Zahlungsströme zwischen dem Haushalt der Europäischen Union und Österreich



Quelle: RH

Ausgehend vom Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 werden in den **TZ 8** bis **TZ 24** die Zahlungsströme zwischen der EU und Österreich näher dargestellt.

EU–Gesamthaushalte 2017 und 2018

- 7 Sowohl der verabschiedete Gesamthaushaltsplan 2017 als auch jener für 2018 wurden im Laufe des Vollzugs von der Europäischen Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union jeweils durch sechs Berichtigungshaushaltspläne geändert. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Berichtigungshaushaltspläne:

Tabelle 2: Berichtigungshaushaltspläne, 2017 und 2018

Berichtigungs- haushaltsplan	Amtsblatt der EU	Inhalt	Auswirkung auf den Haushalt	
				in Mio. EUR
2017				
1/2017	L 136 vom 24. Mai 2017	Mobilisierung des Solidaritätsfonds der EU aufgrund des Eintretens von Katastrophen für drei Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Zypern und Portugal)	Mittel für Verpflichtungen	70,4
2/2017	L 227 vom 1. September 2017	Übertragung des Überschusses aus der Ausführung des Haushaltsplans 2016	–	–
3/2017	L 330 vom 13. Dezember 2017	zusätzliche Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	Mittel für Verpflichtungen	500,0
4/2017	L 330 vom 13. Dezember 2017	Hilfeleistung aus dem Solidaritätsfonds der EU aufgrund von Erdbeben für einen Mitgliedstaat (Italien)	Mittel für Verpflichtungen	1.166,8
5/2017	L 9 vom 12. Jänner 2018	Einrichtung des Garantiefonds für den Euro- päischen Fonds für nachhaltige Entwicklung	Mittel für Verpflichtungen	297,8
6/2017	L 21 vom 25. Jänner 2018	Kürzung des Haushalts der EU (Revision der Schätzung der Eigenmittel, Kürzungen bei den Rubriken 1b, 2, 3, 4 und dem Solidaritätsfonds der EU)	Mittel für Verpflichtungen Mittel für Zahlungen	61,3 -7.719,7
2018				
1/2018	L 191 vom 27. Juli 2018	Mobilisierung des Solidaritätsfonds der EU aufgrund des Eintretens von Katastrophen für Griechenland, Saint Martin und Guadeloupe, in Frankreich, Portugal und Spanien	Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen	97,65
2/2018	L 213 vom 22. August 2018	Übertragung des Überschusses aus der Ausführung des Haushaltsplans 2017	–	–
3/2018	L 213 vom 22. August 2018	Ergänzung der Entscheidung der Europäischen Kommission über eine zweite Tranche betreffend Flüchtlinge in der Türkei	Mittel für Verpflichtungen	500,00
4/2018	L 266 vom 24. Oktober 2018	Mobilisierung des Solidaritätsfonds der EU aufgrund des Eintretens von Katastrophen in Bulgarien, Litauen, Griechenland, Polen	Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen	33,99
5/2018	L 289 vom 16. November 2018	Heranführungshilfe Türkei, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Humanitäre Hilfe	Mittel für Verpflichtungen	–
6/2018	L 52 vom 22. Februar 2019	Aktualisierung auf der – Ausgabenseite (Freigabe von Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bei den Rubriken 1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung, und 2: Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) – Einnahmenseite (Vorausschätzungen der Traditionellen Eigenmittel, Mehrwertsteuer- Eigenmittel, Bruttonationaleinkommen- Eigenmittel und Korrekturbeträge des Vereinigten Königreichs und der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittel- beiträge auf die einzelnen Mitgliedstaaten)	Mittel für Verpflichtungen Mittel für Zahlungen	-48,67 -44,70

Quelle: Europäische Kommission

Einnahmen

- 8 Die Summe aller Einnahmen des EU-Gesamthaushalts betrug im Jahr 2017 139,023 Mrd. EUR und im Jahr 2018 158,643 Mrd. EUR. Von der Summe der Einnahmen des EU-Gesamthaushalts entfielen auf die Einnahmenkategorien folgende Beträge:¹⁴

Tabelle 3: Einnahmen EU-Gesamthaushalt, 2017 und 2018

	2017	2018	Veränderung 2017/2018	
	in Mrd. EUR		in %	
Bruttonationaleinkommen–Eigenmittel	78,620	105,780	27,160	35
Mehrwertsteuer–Eigenmittel	16,947	17,625	0,678	4
Traditionelle Eigenmittel	20,459	20,232	-0,227	-1
sonstige Einnahmen	17,191	15,732	-1,459	-8
Überschuss Vorjahr	6,405	0,556	-5,849	-91

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: EU-Haushalte 2017 und 2018 (Finanzberichte der Europäischen Kommission, Anhänge 2c)

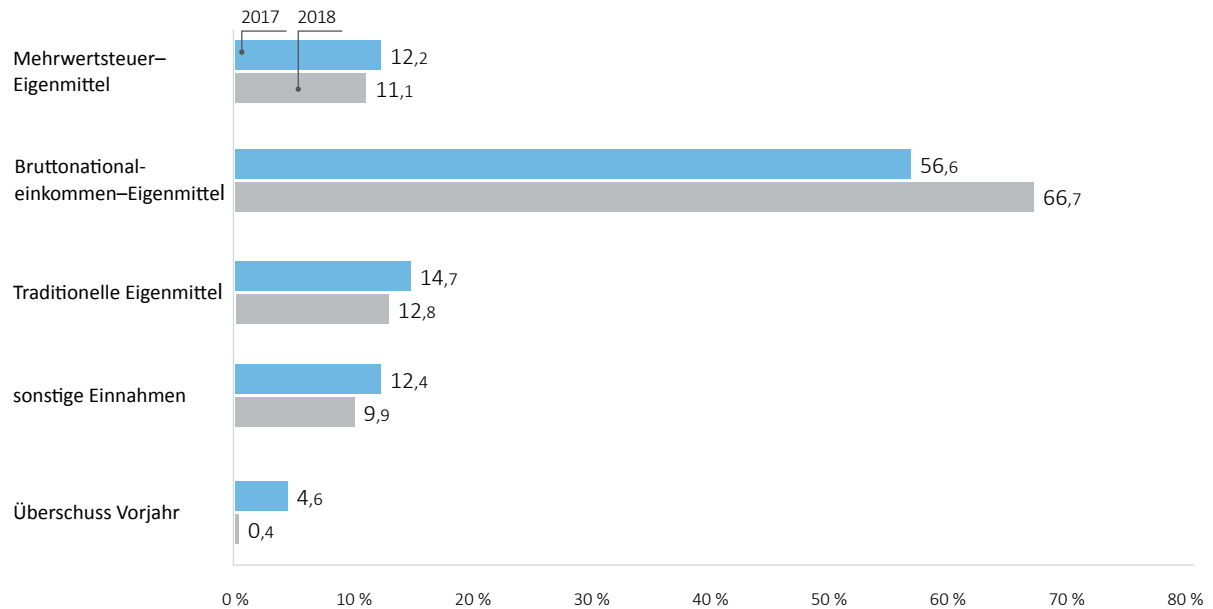
Die Einnahmen aus den Bruttonationaleinkommen–Eigenmitteln stiegen von 2017 auf 2018 um 27,160 Mrd. EUR, ihr Anteil am Gesamthaushalt der EU erhöhte sich von 56,6 % auf 66,7 %. Demgegenüber verloren die Traditionellen Eigenmittel an Bedeutung, ihr Anteil reduzierte sich von 14,7 % (2017) auf 12,8 % (2018), wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist.

Die Mehrwertsteuer–Eigenmittel stiegen zwar von 16,947 Mrd. EUR (2017) auf 17,625 Mrd. EUR (2018), dennoch verminderte sich ihr Anteil am Gesamthaushalt von 12,2 % auf 11,1 %.

¹⁴ Die Tabelle 3 stellt aus Gründen der Übersichtlichkeit die wichtigsten Einnahmen des EU-Haushalts aus Eigenmitteln dar, nicht berücksichtigt sind z.B. die Korrekturbeträge. Die in der Tabelle angeführten Einnahmenkategorien ergeben daher addiert nicht die Summe aller Einnahmen des EU-Gesamthaushalts.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der Einnahmenkategorien im EU–Gesamthaushalt:

Abbildung 2: Anteile der Einnahmenkategorien am Gesamthaushalt der EU, 2017 und 2018



Quellen: EU–Haushalte 2017 und 2018 (Finanzberichte der Europäischen Kommission, Anhänge 2c); Darstellung: RH

Die Einnahmen auf Grundlage der Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten waren im Jahr 2017 für mehr als die Hälfte (56,6 %) und im Jahr 2018 für rund zwei Drittel (66,7 %) der Einnahmen des Gesamthaushalts der EU verantwortlich.

Ausgaben

- 9 (1) Die EU tätigte im Jahr 2017 Ausgaben in Höhe von 111,604 Mrd. EUR und im Jahr 2018 in Höhe von 130,436 Mrd. EUR. Bei den Ausgaben der EU handelte es sich um Zahlungen an die Mitgliedstaaten.

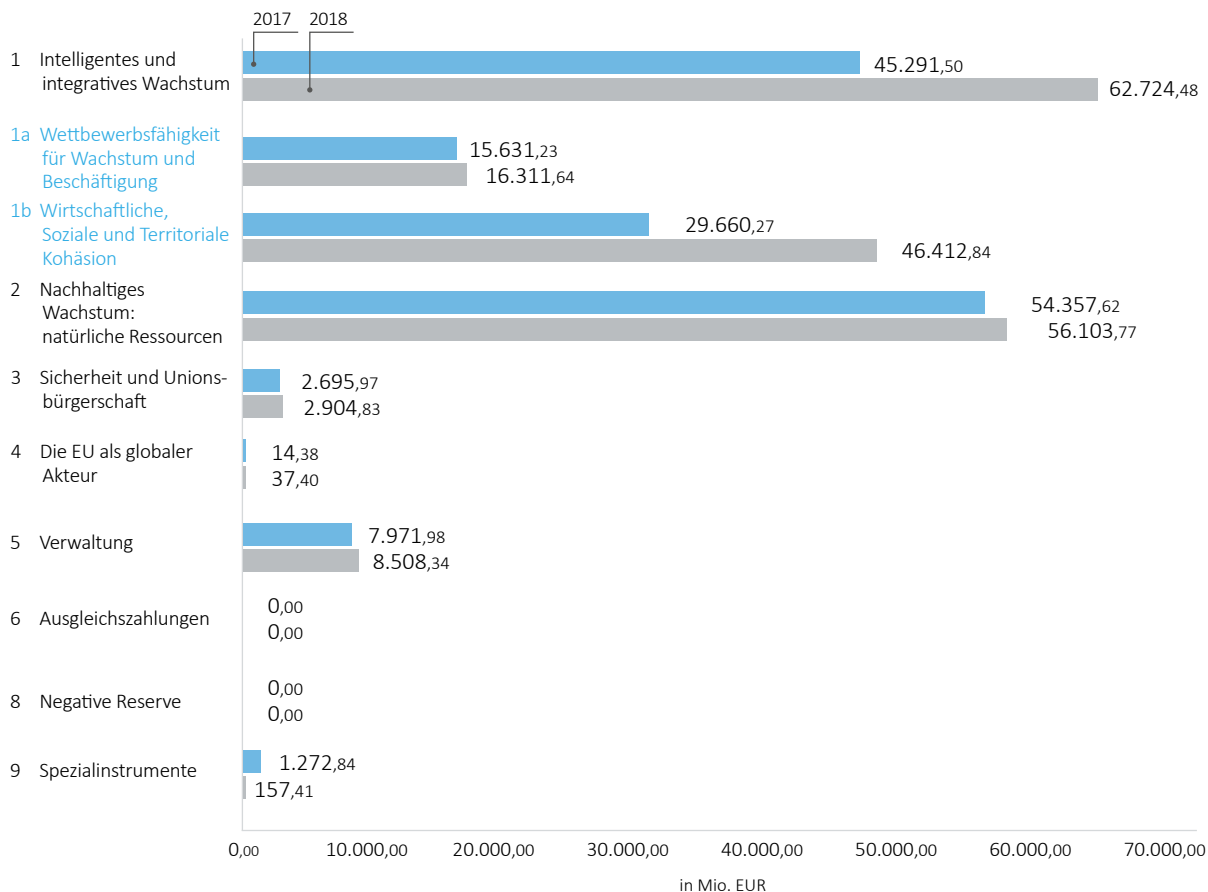
Die Ausgaben im Jahr 2017 enthielten sowohl Ausgaben der Periode 2007 bis 2013 als auch Vorschusszahlungen für die Periode 2014 bis 2020. Der Beginn der Programmperiode 2014 bis 2020 war, wie schon in der Programmperiode davor, mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung verbunden, u.a. traten Verzögerungen beim Designierungsverfahren gemäß Art. 123 Verordnung (EU) 2013/1303 auf.¹⁵

(2) Im Folgenden unterscheidet der EU–Finanzbericht, soweit die Europäische Kommission die Informationen getrennt nach den Finanzperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 zur Verfügung stellt, nach diesen beiden Finanzperioden.

¹⁵ Im Dezember 2013, kurz vor Beginn des Programmplanungszeitraums 2014 bis 2020, nahmen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union das Gesetzgebungspaket zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (**ESI-Fonds**) an (siehe Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes 02/2017: Die Verhandlungen der Kommission über die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme der Kohäsionspolitik 2014 bis 2020: gezieltere Ausrichtung der Ausgaben auf die Prioritäten von Europa 2020, aber zunehmend komplexe Regelungen für die Leistungsmessung). Die ESI-Verordnung 2013 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vor Einreichung des ersten Antrags auf Zwischenzahlung für EFRE- bzw. ESF-finanzierte Förderprogramme die jeweilige Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission zu benennen haben. Dies hatte auf der Grundlage eines Berichts und eines Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle zu erfolgen, die bewertet, ob die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde die Kriterien für das Interne Kontrollsystem, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachung erfüllen. Die Designierung setzte somit ein fertig eingerichtetes und vollständig beschriebenes Verwaltungs- und Kontrollsystem der beiden Behörden voraus.

Die folgende Abbildung stellt die Ausgaben der EU gegliedert nach Rubriken der Jahre 2017 und 2018 dar:

Abbildung 3: Ausgaben der EU 2017 und 2018 nach Rubriken



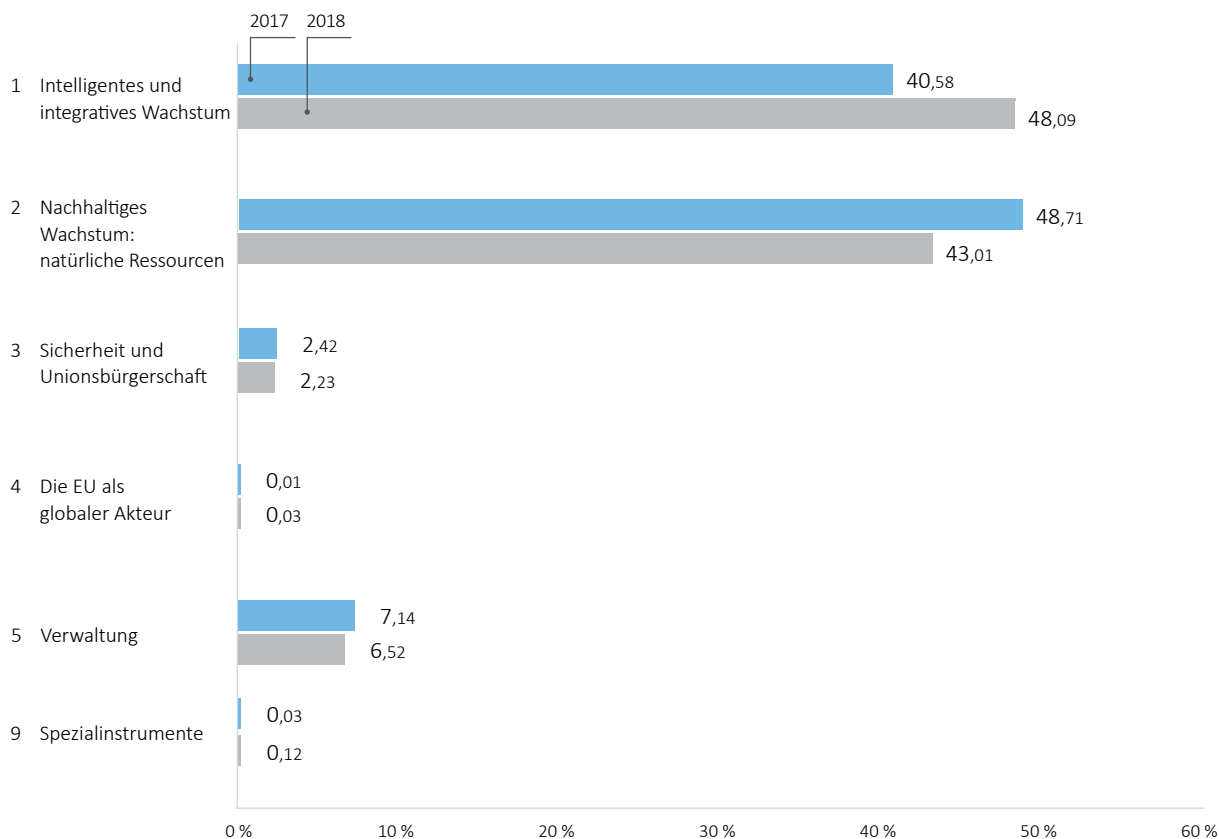
Ausgleichszahlungen sind Mittel, auf die neue Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

Spezialinstrumente wurden konzipiert, um den Finanzrahmen flexibler zu gestalten. Sie beinhalten die Reserve für Soforthilfen, das Flexibilisierungsinstrument, den EU-Solidaritätsfonds und den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.

Quellen: EU-Haushalte 2017 und 2018 (Finanzberichte der Europäischen Kommission, Anhänge 2c); Darstellung: RH

Die einzelnen Rubriken wiesen 2017 und 2018 folgende Anteile an den Ausgaben der EU auf:

Abbildung 4: Anteile der Rubriken an den Ausgaben der EU, 2017 und 2018



Quellen: EU-Haushalte 2017 und 2018 (Finanzberichte der Europäischen Kommission, Anhänge 2c); Darstellung: RH

Im Jahr 2017 hatte die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) mit 48,7 % den höchsten Anteil an den Ausgaben der EU, gefolgt von der Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum) mit 40,6 %. Die hohen Ausgaben in diesen beiden Rubriken ergaben sich insbesondere durch die bereits erwähnten Abrechnungen für die Periode 2007 bis 2013. Im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (**GAP** – Rubrik 2) waren zudem Vorschusszahlungen für die Periode 2014 bis 2020 zu leisten.

Im Jahr 2018 waren hingegen die höchsten Ausgaben in der Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum) mit 48,1 % zu verzeichnen, gefolgt von der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) mit 43,0 %.

EU–Einnahmen und –Ausgaben im Vergleich der Mitgliedstaaten

- 10 Bei zehn Mitgliedstaaten (darunter Österreich) waren die Einnahmen der EU aus dem jeweiligen Mitgliedstaat sowohl 2017 als auch 2018 höher als die Ausgaben an diese. 18 Mitgliedstaaten erhielten sowohl im Jahr 2017 als auch 2018 mehr Mittel von der EU, als sie an die EU zahlten (Nettoempfänger). Die Anzahl der Nettozahler und Nettoempfänger unter den Mitgliedstaaten blieb in den Jahren 2017 und 2018 unverändert.

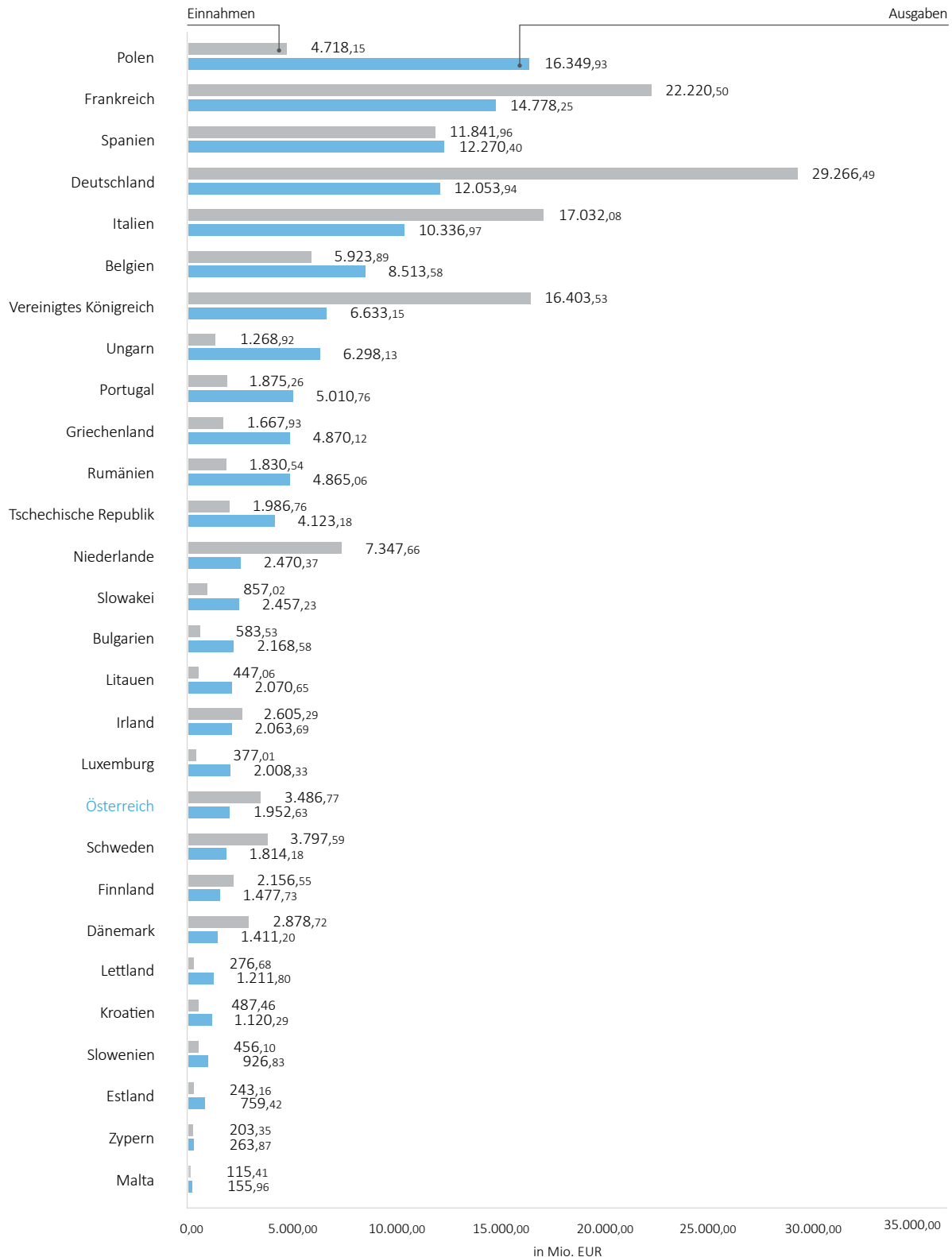
Im Jahr 2017 erhielten Frankreich, gefolgt von Polen, Deutschland, Italien und Spanien die höchsten EU–Mittel. Bezogen auf die Gesamtausgaben der EU an die 28 Mitgliedstaaten (111,604 Mrd. EUR) entfiel im Jahr 2017 auf diese fünf Länder die Hälfte (50,0 %) aller zuordenbaren Ausgaben. Österreich lag 2017 an 17. Stelle und erhielt laut Europäischer Kommission mit 1,743 Mrd. EUR 1,6 % der den Mitgliedstaaten zurechenbaren Ausgaben der EU.

Diese Reihenfolge änderte sich 2018. Im Jahr 2018 erhielten Polen, gefolgt von Frankreich, Spanien, Deutschland und Italien die höchsten EU–Mittel. Bezogen auf die Gesamtausgaben der EU an die 28 Mitgliedstaaten (130,436 Mrd. EUR) entfiel im Jahr 2018 auf diese fünf Länder die Hälfte (50,4 %) aller zuordenbaren Ausgaben. Österreich lag 2018 an 19. Stelle und erhielt laut Europäischer Kommission mit 1,953 Mrd. EUR 1,5 % der den Mitgliedstaaten zurechenbaren Ausgaben der EU.

Die höchsten Beiträge zu den Einnahmen der EU leistete sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien. Aus diesen fünf Ländern stammten 2018 68,0 % der Gesamteinnahmen aus allen 28 EU–Mitgliedstaaten (142,355 Mrd. EUR). Österreich lag 2018 wie in den Vorjahren an zehnter Stelle und trug mit 3,487 Mrd. EUR 2,4 % zu den Einnahmen der EU bei.

Die folgende Abbildung stellt aus der Sicht des EU–Haushalts die Einnahmen von und die Ausgaben an die Mitgliedstaaten dar. Die Reihung erfolgt nach der Höhe der Ausgaben aus dem EU–Haushalt an den jeweiligen Mitgliedstaat:

Abbildung 5: Einnahmen der EU von und Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2018 (gereiht nach der Höhe der Ausgaben)



Quelle: EU-Haushalt 2018 (Finanzbericht der Europäischen Kommission, Anhang 2c); Darstellung: RH

Nettopositionen im EU–Vergleich

- 11 (1) Gestützt auf Punkt 75 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates 1999 berechnet die Europäische Kommission jährlich die Nettoposition (das sind die operativen Haushaltssalden) für jeden Mitgliedstaat. Die Nettoposition kann Auskunft über die finanzielle Lastenverteilung innerhalb der EU geben. Die Nettoposition ergibt sich als Differenz zwischen dem angepassten nationalen Beitrag und den nationalen operativen Rückflüssen. Der RH orientierte sich bei seinen Darstellungen an der Definition der Europäischen Kommission.

Zur Berechnung der Nettoposition auf Grundlage der Berechnungsmethode der Europäischen Kommission werden die Ausgaben und Einnahmen der EU wie folgt angesetzt:

- Als Ausgaben zieht die Europäische Kommission nur die operativen Ausgaben heran; das sind die Rückflüsse an die EU–Mitgliedstaaten ohne EU–seitige Verwaltungsausgaben¹⁶ und ohne Ausgaben an Drittländer (z.B. Entwicklungshilfen).
- Von den Einnahmen werden die Traditionellen Eigenmittel abgezogen, da diese von den Mitgliedstaaten für die EU eingehoben und an diese weitergeleitet werden.¹⁷ Für die Einhebung erhalten die Mitgliedstaaten einen Einhebungskostenersatz (Einhebungsvergütung). Die Traditionellen Eigenmittel fallen im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer Politiken (wie der GAP und der Zollunion¹⁸) an und gelten deshalb nicht als nationaler Beitrag, sondern als „direkte“ EU–Einnahme.
- Weiters wird einnahmenseitig nicht der absolute „nationale“ Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen, sondern der mittels Aufteilungsschlüssel errechnete Beitrag. Der Aufteilungsschlüssel ist der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Summe der nationalen Beiträge; die Summe der nationalen Beiträge wird so angepasst, dass sie den aufgeteilten operativen EU–Gesamtausgaben entspricht, sodass der Nettosaldo auf EU–Ebene auf Null lautet.

Da im Laufe der Jahre die Rückflüsse an die Mitgliedstaaten schwankten (Vorschusszahlungen am Anfang und in weiterer Folge Zahlungen abhängig vom Programmfortschritt einer Periode), werden im Folgenden zur Erhöhung der Aussagekraft auch Mittelwerte der Jahre 2014 bis 2018 dargestellt.

¹⁶ Bei den operativen Gesamtausgaben bleiben die Ausgaben für die Verwaltung (z.B. Gehälter und Gebäudemieten) unberücksichtigt, weil z.B. Belgien und Luxemburg, in denen die zentralen EU–Institutionen ansässig sind, ansonsten besonders hohe Rückflüsse erhielten und dadurch der Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten verzerrt wäre.

¹⁷ Entsprechend verfährt die Europäische Kommission bei der Berechnung der „Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs“.

¹⁸ Zollunion bedeutet, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben behindert werden darf und dass grundsätzlich ein Verbot von mengenmäßigen Einfuhr– und Ausfuhrbeschränkungen besteht.

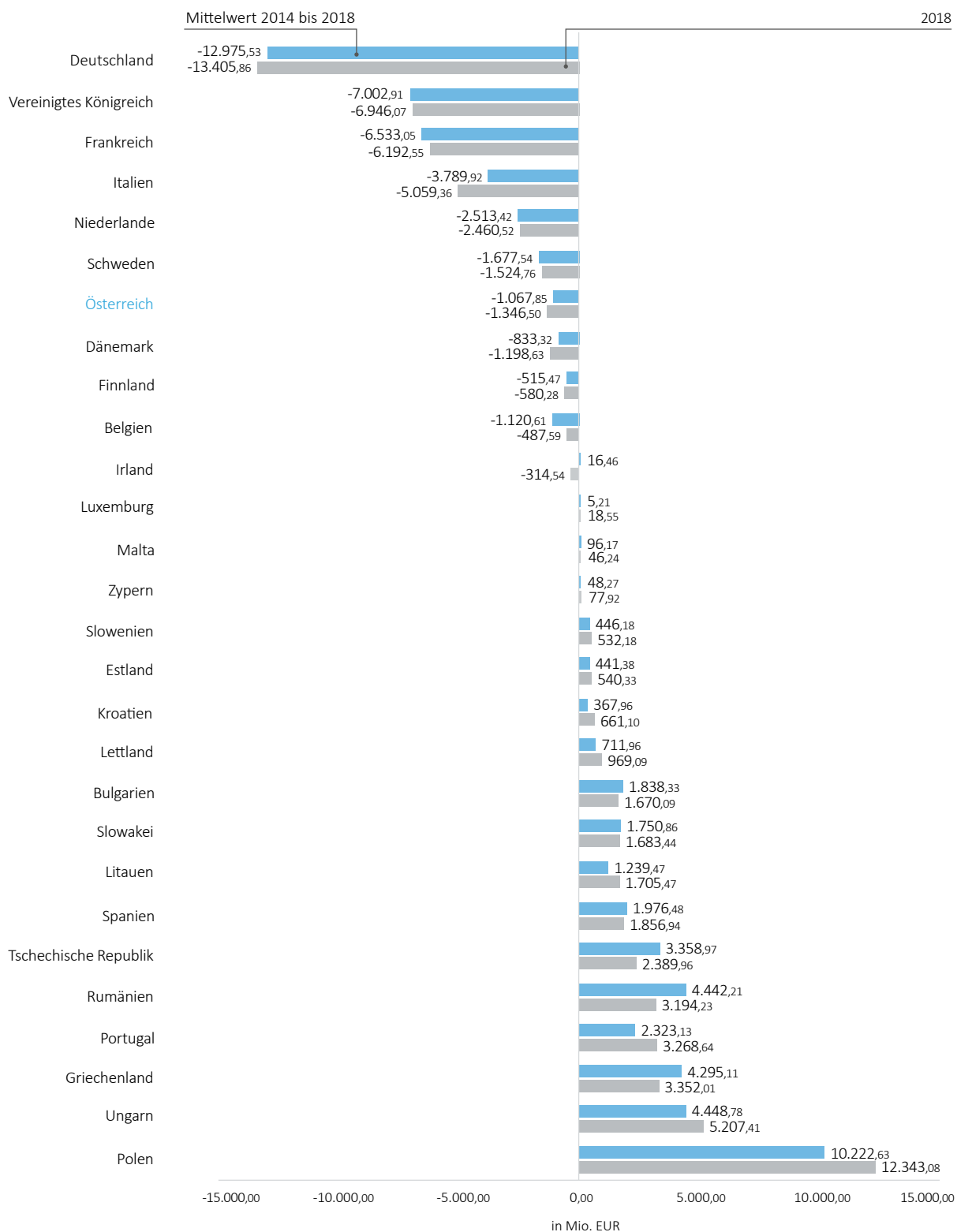
(2) Die Abbildungen 6 und 7 zeigen die Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Berechnungen der Europäischen Kommission für das Jahr 2018 und im Mittel der Jahre 2014 bis 2018 in absoluten Zahlen (Abbildung 6) sowie als Anteil am Bruttonationaleinkommen (Abbildung 7). Beträge mit negativem Vorzeichen weisen auf die Nettozahlerposition, Beträge mit positivem Vorzeichen auf die Nettoempfängerposition hin.

In den Jahren 2017 und 2018 gab es – gemessen an den Nettopositionen – jeweils elf Nettozahler und 17 Nettoempfänger. Der größte Nettozahler – in absoluten Zahlen – in diesen beiden Jahren sowie im Mittel der Jahre 2014 bis 2018 war Deutschland, gefolgt vom Vereinigten Königreich und Frankreich.

Österreich lag in den Jahren 2017 und 2018 an siebenter Stelle der Nettozahler. Im Mittel der Jahre 2014 bis 2018 befand sich Österreich an achter Stelle der Nettozahler.

Der größte Nettoempfänger – in absoluten Zahlen – in den Jahren 2017 und 2018 sowie im Mittel der Jahre 2014 bis 2018 war Polen. Im Jahr 2017 waren nach Polen die Länder Griechenland, Rumänien, Ungarn und die Tschechische Republik die größten Nettoempfänger; im Jahr 2018 waren nach Polen die Länder Ungarn, Griechenland, Portugal und Rumänien die größten Nettoempfänger.

Abbildung 6: Nettopositionen, operative Haushaltssalden im Jahr 2018 und Mittelwerte der Jahre 2014 bis 2018 in absoluten Zahlen (gereiht nach den Jahreswerten 2018)



Quelle: EU–Haushalt 2018 (Finanzbericht der Europäischen Kommission, Anhang 3); Darstellung: RH

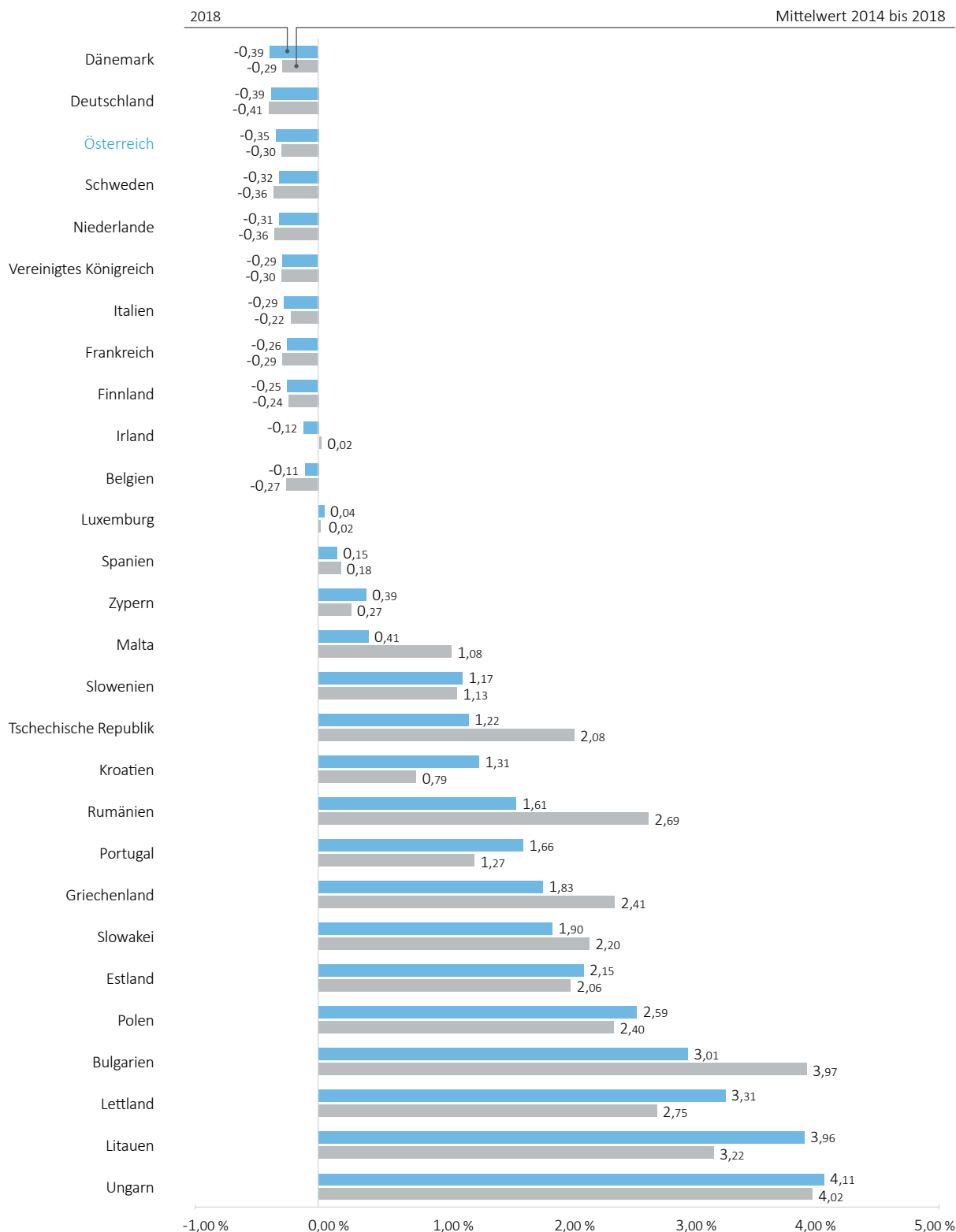
(3) Gemessen an der Wirtschaftsleistung (Bruttonationaleinkommen) der Mitgliedstaaten ergab sich 2017 und 2018 eine – gegenüber den absoluten Zahlen – geänderte Reihenfolge der Nettozahler:

- 2017 waren Deutschland, Schweden und Österreich (-0,25 %) die größten Nettozahler und Litauen, Bulgarien und Ungarn die größten Nettoempfänger.
- 2018 waren Dänemark, Deutschland und Österreich (-0,35 %) die größten Nettozahler und Ungarn, Litauen und Lettland die größten Nettoempfänger.
- Im Mittel der Jahre 2014 bis 2018 war die Nettoposition Deutschlands mit -0,41 % des Bruttonationaleinkommens am höchsten.

Die Nettoposition Österreichs (operativer Haushaltssaldo) belief sich im Jahr 2017 auf -0,25 % und im Jahr 2018 auf -0,35 % des Bruttonationaleinkommens; im Mittel der Jahre 2014 bis 2018 waren es -0,30 %.

Österreich lag damit im Jahr 2018 an dritter Stelle. Bezogen auf die Mittelwertberechnung der Jahre 2014 bis 2018 befand sich Österreich gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich an vierter Stelle.

Abbildung 7: Nettopositionen, operative Haushaltssalden im Jahr 2018 und Mittelwerte der Jahre 2014 bis 2018 (gereiht nach den Jahreswerten 2018) in Prozent des Bruttonationaleinkommens



Quelle: EU-Haushalt 2018 (Finanzbericht der Europäischen Kommission, Anhang 3); Darstellung: RH

Entwicklung der Nettoposition Österreichs

12 (1) Die Nettoposition (operativer Haushaltssaldo) Österreichs belief sich im Jahr 2017 auf -933,09 Mio. EUR und im Jahr 2018 auf -1,347 Mrd. EUR. Im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 lag der operative Haushaltssaldo bei -1,068 Mrd. EUR pro Jahr.

(2) Mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2016 wurden aufgrund der rückwirkenden Geltung des Eigenmittelbeschlusses 2014 die EU–Mittel für den Zeitraum ab 1. Jänner 2014 neu berechnet. Somit ergaben sich nachträgliche Anpassungen für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016.¹⁹

(3) Bei Anwendung der einheitlichen Berechnungsmethode der Europäischen Kommission unter Einbeziehung sämtlicher Berichtigungshaushalte ergaben sich für Österreich folgende Nettopositionen:

Tabelle 4: Nettoposition Österreichs 2014 bis 2018 nach der Berechnungsmethode der Europäischen Kommission

	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
	in Mio. EUR					
Nettoposition vor EMB für die Jahre 2014 und 2015	-1.240,64	-851,10	-967,88	-933,09	-1.346,50	-1.067,84
Veränderung zum Vorjahr	-11,10	-389,53	116,78	-34,79	413,42	
Nettoposition nach sämtlichen EMB für die Jahre 2014 und 2015	-1.343,35	-962,15	-791,27	–	–	

Rundungsdifferenzen möglich
EMB = Eigenmittelbeschluss

Quelle: EU–Haushalt 2018 (Finanzbericht der Europäischen Kommission, Anhang 3)

¹⁹ Die Auswirkung des Eigenmittelbeschlusses 2014 auf die Gesamtmittel Österreichs für 2014 und 2015 betrugen demnach insgesamt 180,22 Mio. EUR. Die Erhöhung mit Bezug auf das Jahr 2014 betrug 87,11 Mio. EUR und jene für das Jahr 2015 93,11 Mio. EUR (Rückwirkung). Da die Haushaltsjahre 2014 und 2015 bereits abgeschlossen waren, mussten die Anpassungen für die Jahre 2014 und 2015 im Haushaltsjahr 2016 vorgenommen werden. Für das Jahr 2016 betrug die Auswirkung des Eigenmittelbeschlusses 2014 auf die Gesamtmittel Österreichs 120,92 Mio. EUR. Darüber hinaus war für das Haushaltsjahr 2016 eine Anpassung für Österreich in Höhe von 9,81 Mio. EUR bei den Erhebungskosten erforderlich. Daraus resultierte nach Berechnungen der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der Rückwirkung des Eigenmittelbeschlusses (retroaktive Aufrollung) eine Nettoposition Österreichs für das Jahr 2014 von -1.343,35 Mio. EUR und für das Jahr 2015 von -962,15 Mio. EUR. Die Nettoposition Österreichs für das Jahr 2016 betrug -791,27 Mio. EUR.

EU–Beitrag und Rückflüsse an Österreich

- 13 Österreich war 2018 wie im Jahr 2017 Nettozahler: Die Zahlungen an die EU (Einnahmen der EU aus Österreich) waren höher als die Rückflüsse von der EU an Österreich (also Zahlungen der EU an Österreich).²⁰

Die nachstehende Tabelle stellt die Zahlungen und Rückflüsse sowie die Differenzbeträge²¹ seit dem Jahr 2014 dar:

Tabelle 5: Entwicklung der EU–Zahlungen und Rückflüsse nach Österreich

	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt	Veränderung 2017/2018
	in Mio. EUR						
Zahlungen an die EU	2.869,52	2.726,37	3.156,84	2.649,55	3.486,77	2.977,81	837,22
Rückflüsse von der EU	1.572,58	1.787,45	1.939,94	1.742,93	1.952,63	1.799,11	209,69
Differenz	1.296,94	938,92	1.216,90	906,62	1.534,14	1.178,70	627,53

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: EU–Haushalt 2018 (Finanzbericht der Europäischen Kommission, Anhang 2c)

Die Höhe der Zahlungen an die EU sank zunächst von 2,870 Mrd. EUR im Jahr 2014 auf 2,726 Mrd. EUR im Jahr 2015. Im Jahr 2016 war ein Anstieg auf 3,157 Mrd. EUR zu verzeichnen und im Jahr 2017 ein Rückgang auf 2,650 Mrd. EUR. Im Jahr 2018 kam es zu einem neuerlichen Anstieg auf 3,487 Mrd. EUR. Die Ursache für den Anstieg 2016 war u.a. der Eigenmittelbeschluss 2014, der am 1. Oktober 2016 rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat. Dadurch wurden die Beitragszahlungen aller Mitgliedstaaten Ende 2016 nachträglich aufgerollt. Österreichs Zahlungen an die EU stiegen dadurch für die Jahre 2014 und 2015 um 180,22 Mio. EUR.

²⁰ Die Auszahlungen an die Begünstigten werden – soweit sie über den Bundeshaushalt fließen – von Österreich vorfinanziert und erst im Anschluss von der Europäischen Kommission angefordert. Daher erfolgen die Rückflüsse immer etwas später als die Auszahlungen, und die Zahlen der Europäischen Kommission können von den national dargestellten Mitteln abweichen.

²¹ ohne Korrekturen, wie in **TZ 11** dargestellt

EU–Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt

Beitrag Österreichs an die Europäische Union

- 14 (1) Die Republik Österreich trägt gemäß Art. 311 AEUV zur Finanzierung der Eigenmittel der EU bei (**TZ 3**). Zum Beitrag Österreichs an die EU trugen neben dem Bund auch die Länder und bis 2017 auch die Gemeinden bei. Der Beitrag der Länder basiert auf einem fixen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, die sich aus den Mehrwertsteuer– und den Bruttonationaleinkommen–Eigenmitteln sowie einem im Finanzausgleichsgesetz 2008 festgelegten Betrag zusammensetzt.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Beiträge von Bund, Ländern und Gemeinden zum EU–Beitrag dar:

Tabelle 6: Beiträge von Bund, Ländern und Gemeinden zum EU–Beitrag

	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2017/2018
	in Mio. EUR					in %
Gesamtbeitrag^{1,2}	2.752	2.452	2.557	2.644	3.636	38
<i>davon</i>						
<i>Bund</i>	<i>1.992</i>	<i>1.733</i>	<i>1.821</i>	<i>2.235</i>	<i>3.085</i>	<i>38</i>
<i>Länder</i>	<i>640</i>	<i>593</i>	<i>613</i>	<i>409</i>	<i>552</i>	<i>35</i>
<i>Gemeinden</i>	<i>120</i>	<i>126</i>	<i>123</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF (Finanzierungshaushalt)

¹ Die Abweichungen zu den von der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

² nationaler EU–Beitrag (Bruttonationaleinkommen– und Mehrwertsteuer–Eigenmittel sowie Vereinigtes Königreich–Korrekturbetrag)

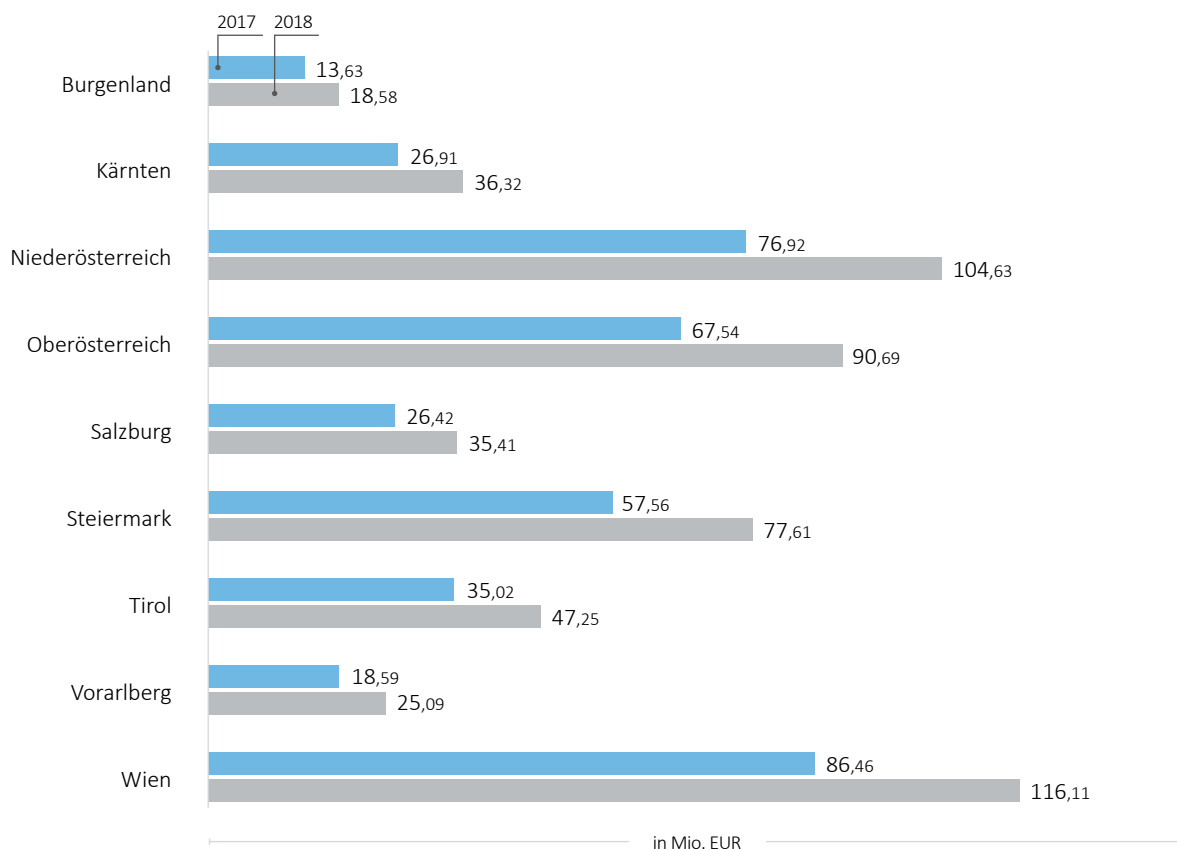
Der österreichische EU–Beitrag betrug für das Jahr 2017 2,644 Mrd. EUR und 2018 3,636 Mrd. EUR.²²

Den weitaus höchsten Beitrag mit 2,235 Mrd. EUR im Jahr 2017 und 3,085 Mrd. EUR im Jahr 2018 leistete der Bund. Die Beiträge der Länder beliefen sich im Jahr 2017 auf 409 Mio. EUR und 2018 auf 552 Mio. EUR. Die Gemeinden waren ab 2017 gemäß § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 zu keiner Beitragsleistung mehr verpflichtet.

²² exklusive Traditionelle Eigenmittel (Durchläufer) und Sonstige in Höhe von 232,13 Mio. EUR für 2017 und 209,67 Mio. EUR für 2018 (Tabelle 7)

Die Länder trugen in den Jahren 2017 und 2018 zum EU-Beitrag Österreichs in folgendem Umfang bei:

Abbildung 8: Anteil der Länder am EU-Beitrag Österreichs, 2017 und 2018



Quelle: BMF; Darstellung: RH

(2) Die von der EU benötigten Mittel werden auf dem Eigenmittelkonto gemäß Artikel 9 Verordnung (EG, Euratom) 609/2014 (dem sogenannten „Artikel 9-Konto“) bereitgestellt. Dieses Konto bildet seit 1. Jänner 2013 das Detailbudget 16.01.04 „EU Abüberweisungen II“ des Bundesministeriums für Finanzen, auf dem die Zahlungen an die EU als negative Einzahlungen in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ (Untergliederung 16) gemäß § 29 Abs. 4 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 veranschlagt und dargestellt werden.

Die folgende Tabelle stellt in verkürzter Form die Überweisungen auf das bzw. vom Artikel 9–Konto sowie die Entwicklung des Saldos seit dem Jahr 2014 dar:

Tabelle 7: Artikel 9–Konto, 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2017/2018
	in Mio. EUR					in %
Anfangssaldo ¹	186,09	284,81	402,18	573,85	359,26	-37,4
plus Gutschriften gesamt	3.044,01	2.767,59	2.933,95	2.661,76	3.504,86	31,7
abzüglich Zahlungen an die EU ²	2.945,29	2.650,22	2.762,29	2.876,34	3.864,11	34,3
davon						
Traditionelle Eigenmittel und Sonstige	193,34	198,06	205,65	232,13	209,67	
EU–Beitrag Zahlungen	2.751,95	2.452,16	2.556,64	2.644,21	3.636,35	
Endsaldo ³	284,81	402,18	573,85	359,26	0,01	-100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

¹ Die Abweichungen zu den von der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

² laut Anforderungen der Europäischen Kommission

³ Der Endsaldo des Jahres 2016 stimmte aufgrund der nachträglichen Umbuchungen der Berichtigungshaushalte 5/2016 vom Jahr 2017 in das Jahr 2016 nicht mit dem Artikel 9–Kontostand überein. Der Endsaldo 2017 stimmte aufgrund der nachträglichen Umbuchung des Berichtigungshaushaltsplans 6/2017 nicht mit dem Artikel 9–Kontostand überein.

Rückflüsse von EU–Mitteln im Wege des Bundeshaushalts an Österreich

- 15 Der Großteil der EU–Rückflüsse läuft über den Bundeshaushalt. Die EU leistet aber auch direkte Zahlungen an nicht–öffentliche Fördernehmer. Diese werden nicht im Wege des Bundeshaushalts, sondern direkt an die Förderwerber (siehe dazu Abbildung 1) geleistet (direkte Mittelverwaltung). Die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Rückflüsse (Tabelle 8) sind dementsprechend geringer als die im Finanzbericht der Europäischen Kommission dargestellten gesamten Rückflüsse an Österreich.

Die folgende Tabelle zeigt die Summe der EU–Rückflüsse im Detailbudget 51.01.04 und in den verschiedenen Untergliederungen des Bundeshaushalts:

Tabelle 8: EU–Rückflüsse an den Bundeshaushalt, 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR				
Transfer von der EU (Detailbudget 51.01.04)	1.117	1.339	1.363	1.220	1.347
sonstige Rückflüsse in den Bundeshaushalt	139	202	94	29	34
Summe Rückflüsse	1.256	1.541	1.457	1.249	1.381

Quelle: BMF (Finanzierungshaushalt)

Rückflüsse von EU–Mitteln nach Österreich

Rückflüsse Periode 2007 bis 2013

- 16 Während der Mehrjährige Finanzrahmen die maximal möglichen Rückflüsse vor allem an die Mitgliedstaaten ausweist, sind die tatsächlichen Rückflüsse u.a. vom jeweiligen Programmfortschritt in den Mitgliedstaaten abhängig. Zudem können Rückflüsse der Periode 2007 bis 2013 über das Jahr 2013 hinaus erfolgen. Durch Überschneidungen der Zahlungen der Periode 2007 bis 2013 und der Vorschusszahlungen der Periode 2014 bis 2020 ist auf Grundlage der Zahlen der Europäischen Kommission eine Zuordnung der Rückflüsse zu der jeweiligen Finanzperiode nicht möglich.

Die im Folgenden dargestellten Rückflüsse von EU–Mitteln umfassen alle Rückflüsse, die laut dem Finanzbericht der Europäischen Kommission Österreich sowohl im Wege der geteilten als auch der direkten Mittelverwaltung zukommen. Diese gesamten Rückflüsse sind in der Folge höher als jene, die über den Bundeshaushalt fließen, und können deshalb nicht mit den Rückflüssen des Artikel 9–Kontos (Tabelle 5) verglichen werden (TZ 15).

Rückflüsse 2017 und 2018

- 17 (1) Laut den Angaben der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2017 insgesamt 1,743 Mrd. EUR und im Jahr 2018 1,953 Mrd. EUR an Österreich ausbezahlt. Das waren 2018 um 12,03 % mehr als 2017.

Tabelle 9: Rückflüsse an Österreich, 2017 und 2018

Rubriken	2017	2018	Veränderung	
	in Mio. EUR		in %	
1 Intelligentes und integratives Wachstum	446,62	624,16	177,54	40
davon				
1.1 Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	361,59	444,39	82,80	23
1.2 Wirtschaftliche, Soziale und Territoriale Kohäsion	85,03	179,76	94,73	111
2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	1.206,66	1.238,50	31,84	3
3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	64,42	62,68	-1,74	-3
Summe Rubriken 1 bis 3	1.717,70	1.925,34	207,63	12
4 Die EU als globaler Akteur	0,00	0,00	0,00	0
5 Verwaltung	25,23	27,29	2,06	8
Summe	1.742,93	1.952,63	209,69	12

Rundungsdifferenzen möglich

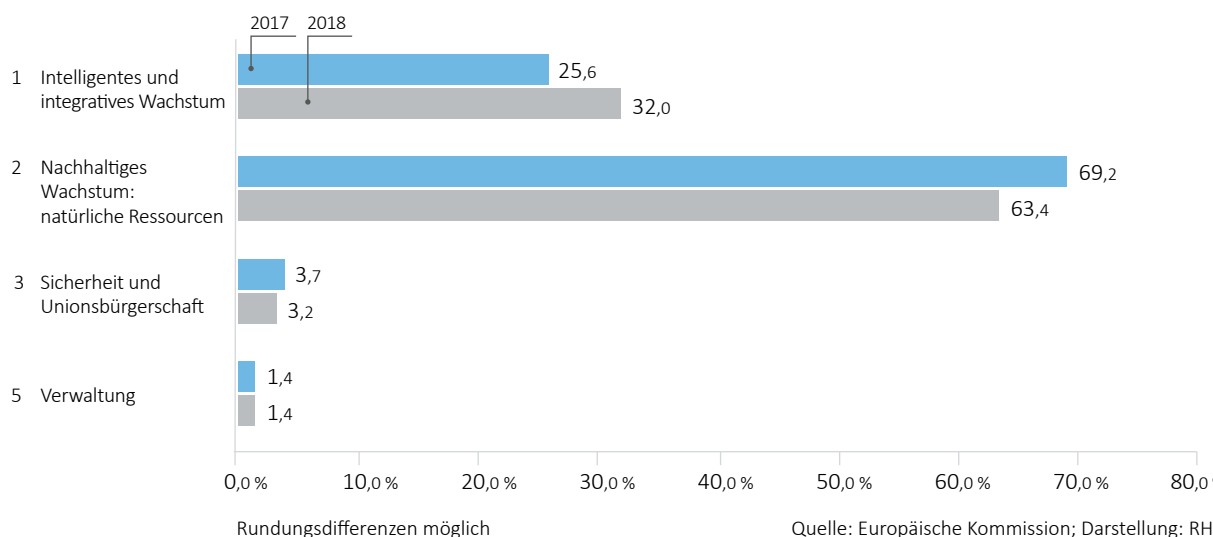
Quellen: EU–Haushalte 2017 und 2018 (Finanzberichte der Europäischen Kommission, Anhänge 2c)

Vom Gesamtbetrag für 2018 betrafen

- 624,16 Mio. EUR (32 % des Gesamtbetrags) die Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum),
- 1,239 Mrd. EUR (63,4 % des Gesamtbetrags) die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) und
- 62,68 Mio. EUR (3,2 % des Gesamtbetrags) die Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft), davon 13,13 Mio. EUR die Fonds für Asyl, Migration und Integration.
- In der Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur) erfolgten keine Rückflüsse an Österreich. Eine geringere Rolle spielte die Rubrik 5 (Verwaltung).

(2) Die höheren Rückflüsse im Jahr 2018 gegenüber 2017 ergaben sich vor allem durch höhere Rückflüsse in der Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum).

Abbildung 9: Rückflüsse 2017 und 2018 nach Rubriken



Verwendung der EU–Mittel nach Rubriken und Programmen

- 18 Auf Programme aufgeteilt erhielt Österreich in den Jahren 2017 und 2018 aus den Rubriken 1 bis 3 und 5 die in der folgenden Tabelle auszugsweise dargestellten Rückflüsse.²³

²³ Darin enthalten sind auch von der EU im Wege der direkten Mittelverwaltung ohne Einbindung nationaler Behörden an private Einrichtungen, öffentliche Einrichtungen und natürliche Personen in Österreich geleistete Beträge.

Tabelle 10: EU-Rückflüsse der Rubriken 1 bis 3 und 5 auf Programmebene nach Österreich, 2017 und 2018

Rubrik	Bezeichnung	2017	2018
		in Mio. EUR	
1	Intelligentes und integratives Wachstum	446,62	624,16
1.1	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	361,59	444,39
	davon		
	Common Strategic Framework (CSF) Research and Innovation	274,94	271,46
	davon Horizon 2020	269,52	270,92
	Connecting Europe Facility (CEF)	39,30	112,39
1.2	Wirtschaftliche, Soziale und Territoriale Kohäsion	85,03	179,76
	davon		
	Investition für Wachstum und Beschäftigung (z.B. Regionale Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit)	52,07	98,61
	Europäische territoriale Zusammenarbeit	28,58	74,63
	FEAD	2,33	2,57
	Pilotprojekte und Vorbereitungsaktionen	0,26	1,35
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	1.206,66	1.238,50
	davon		
	Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	722,08	715,34
	davon Direkthilfe	692,48	689,45
	Ländliche Entwicklung	479,95	514,46
	EMFF	0,76	1,04
	Umwelt (LIFE+)	3,78	5,68
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	64,42	62,68
	davon		
	Asyl- und Migrationsfonds	19,25	13,13
	Interner Sicherheitsfonds	7,48	7,62
	Recht und Unionsbürgerschaft	1,86	2,60
	Kreatives Europa	2,90	6,10
	Dezentrale Agenturen	28,20	25,30
5	Verwaltung	25,23	27,29
		1.742,93	1.952,63

Rundungsdifferenzen möglich

EMFF = Europäischer Meeres- und Fischereifonds

FEAD = Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

LIFE+ = Umweltprogramm der EU

Quelle: Europäische Kommission

Rückflüsse und Kofinanzierung nach Ländern

- 19 Im Folgenden werden die Rückflüsse von EU–Mitteln an die Länder dargestellt, zum einen im Bereich der Land– und Forstwirtschaft aus dem EGFL und dem ELER (TZ 20, Tabelle 11), zum anderen im Bereich des Strukturfonds EFRE (TZ 21). Aufgrund unterschiedlicher Periodenabgrenzungen (Grüner Bericht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Agrarfonds EGFL und ELER, Daten des Bundesministeriums für Finanzen für den Strukturfonds EFRE) können diese Daten von jenen der Europäischen Kommission abweichen.

Über die Agrarfonds flossen im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 1,212 Mrd. EUR nach Österreich, über den Strukturfonds EFRE Mittel in Höhe von 1,26 Mio. EUR; im Jahr 2018 waren es bei den Agrarfonds 1,248 Mrd. EUR und beim Strukturfonds EFRE 15,77 Mio. EUR.

Die EU–Mittel im Bereich der ländlichen Entwicklung und der Strukturpolitik müssen aus nationalen Mitteln (öffentlichen bzw. privaten Mitteln²⁴) kofinanziert werden.

Agrarfonds

- 20 (1) Von den 1,212 Mrd. EUR²⁵, die Österreich im Jahr 2017 aus den Agrarfonds erhielt, entfielen 715,95 Mio. EUR auf den EGFL und 495,18 Mio. EUR auf den ELER.

Im Jahr 2018 erhielt Österreich 1,248 Mrd. EUR aus den Agrarfonds, davon entfielen 714,72 Mio. EUR auf den EGFL und 532,08 Mio. EUR auf den ELER. Die höheren

²⁴ Gemäß ESI–Verordnung können im Unterschied zur Periode 2007 bis 2013 auch von Privaten getragene Kosten als nationale Kofinanzierung anerkannt werden.

²⁵ Der Betrag stammt aus dem Grünen Bericht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Rückflüsse im Jahr 2018 gegenüber 2017 waren hauptsächlich auf höhere Rückflüsse 2018 im Bereich des ELER zurückzuführen.

Tabelle 11: EU-Rückflüsse 2017 und 2018 aus den Agrarfonds, gegliedert nach Ländern

	EGFL		ELER		sonstige		Summe		Veränderung
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017/2018
	in Mio. EUR								in %
Burgenland	53,82	54,36	29,08	35,79	0,02	0,10	82,92	90,25	8,8
Kärnten	49,03	50,06	46,85	49,60	0,03	0,20	95,92	99,87	4,1
Niederösterreich	274,14	267,28	130,12	138,70	0,20	0,44	404,45	406,43	0,5
Oberösterreich	156,46	150,73	87,68	95,03	0,08	0,14	244,22	245,89	0,7
Salzburg	31,52	34,09	43,08	43,66	0,12	0,04	74,71	77,79	4,1
Steiermark	95,11	98,95	80,42	85,69	0,19	0,34	175,72	184,98	5,3
Tirol	37,19	39,76	58,03	59,43	0,00	0,04	95,22	99,23	4,2
Vorarlberg	13,40	13,91	17,67	21,23	0,05	0,03	31,12	35,17	13,0
Wien	5,29	5,58	2,26	2,95	0,00	0,30	7,54	8,83	17,0
Österreich Summe	715,95	714,72	495,18	532,08	0,69	1,65	1.211,83	1.248,44	3,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMNT (Grüne Berichte 2018 und 2019)

EGFL = Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

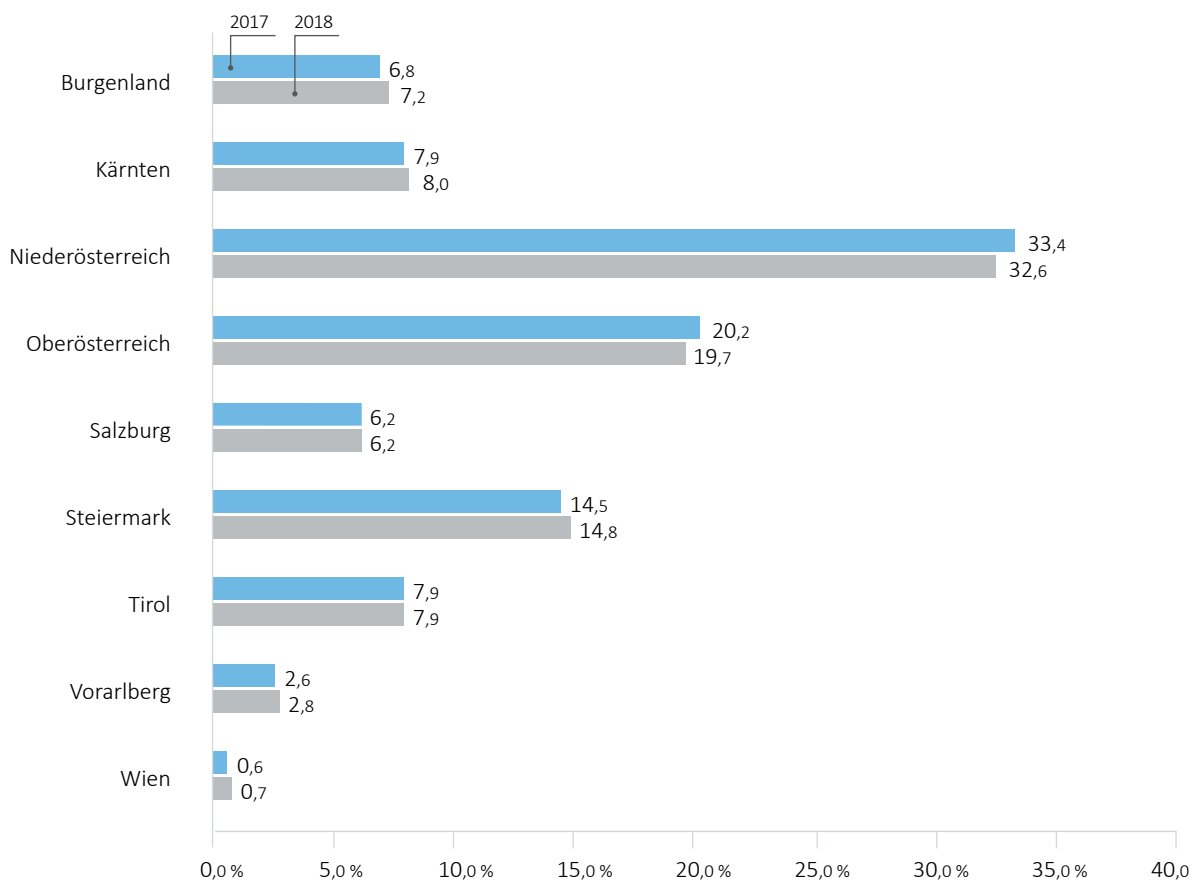
ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

sonstige: z.B. Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten und Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Anmerkung: Die Daten beruhen auf den Zahlen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, auf INVEKOS-Daten sowie auf den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der Länder.

In beiden Jahren verzeichneten Niederösterreich (2017: 33,4 %; 2018: 32,6 %) und Oberösterreich (2017: 20,2 %; 2018: 19,7 %) die höchsten Rückflüsse aus den Agrarfonds (Abbildung 10):

Abbildung 10: Anteile der Länder an den Rückflüssen aus den Agrarfonds, 2017 und 2018



Quelle: BMNT (Grüne Berichte 2018 und 2019); Darstellung: RH

(2) Die Ausgaben im Bereich der GAP erfolgen zur Marktordnung (1. Säule) und zur ländlichen Entwicklung (2. Säule). Maßnahmen der 1. Säule der GAP, wie z.B. des EGFL, werden fast zur Gänze von der EU finanziert, während Maßnahmen der 2. Säule der GAP eine nationale Kofinanzierung erfordern. Diese ist zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60 : 40 geteilt.

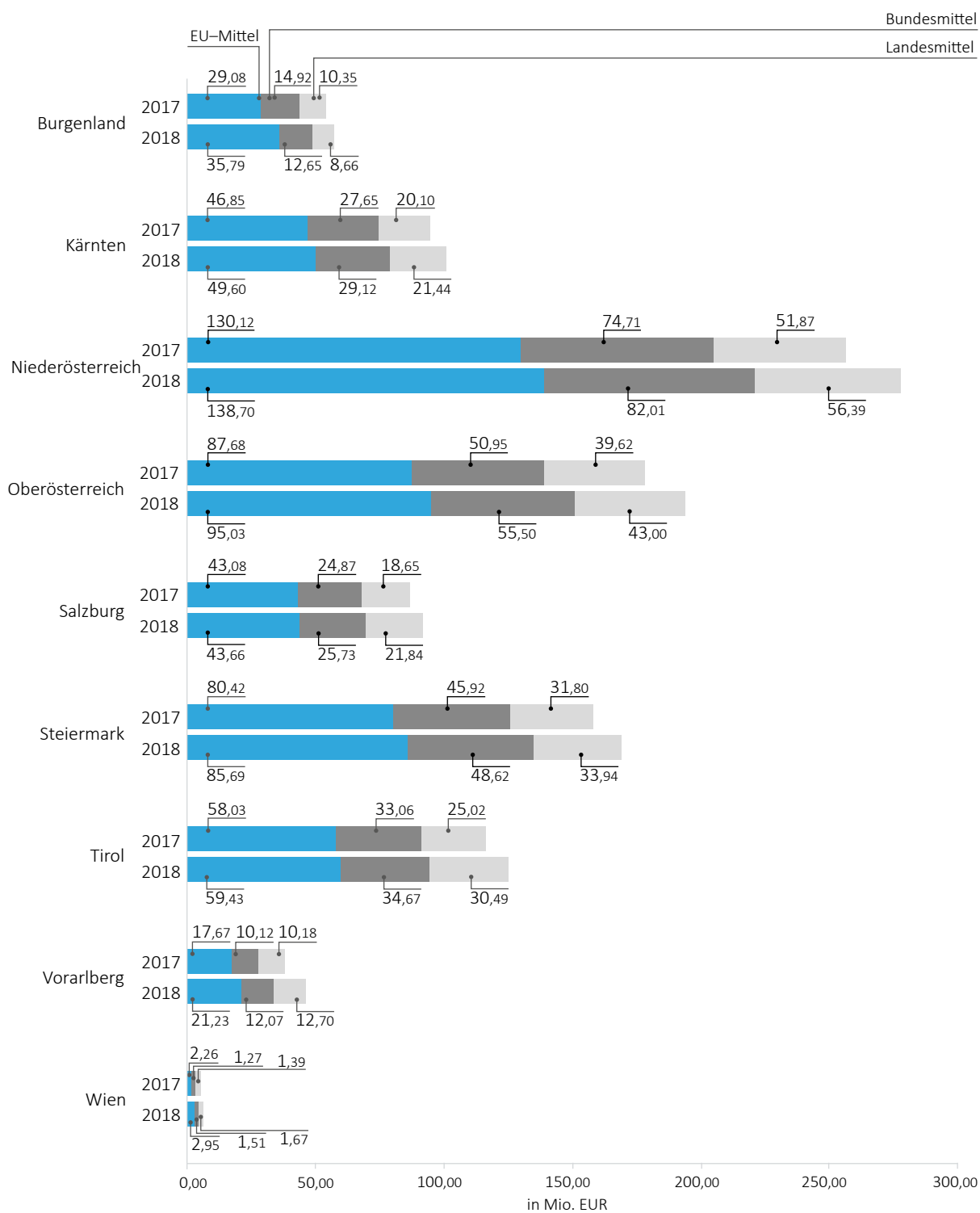
Art. 59 der Verordnung (EU) 2013/1305 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER sah für Österreich einen Höchstsatz der ELER–Beteiligung für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von maximal 53 % (bzw. 63 % für das Burgenland als Übergangsregion gemäß Art. 59 Abs. 3 lit. c Verordnung (EU) 2013/1305) vor. Die vollständige Ausschöpfung der EU–Mittel erforderte daher eine nationale Kofinanzierung von mindestens 47 % (bzw. 37 % im Burgenland); siehe

dazu RH–Bericht „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2016/3).

Die im Jahr 2018 im Rahmen des ELER insgesamt verausgabten Mittel von 1.064,11 Mio. EUR setzten sich aus EU–Mitteln von 532,08 Mio. EUR (50,0 %), aus nationalen Mitteln des Bundes von 301,89 Mio. EUR (28,4 %) und der Länder von 230,14 Mio. EUR (21,6 %) zusammen (Abbildung 11, siehe auch Anhang 1).

Auf die Länder aufgeteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 11: ELER: EU-Mittel, Bundes- und Landesmittel, 2017 und 2018



Quelle: BMNT (Grüne Berichte 2017 und 2018); Darstellung: RH

Strukturfonds

- 21 (1) Die Förderperiode 2007 bis 2013 war im Jahr 2018 noch nicht abgeschlossen.

Die Rückflüsse in Form von Abschlusszahlungen im Rahmen des EFRE (ohne Europäische territoriale Zusammenarbeit INTERREG) betrugen im Jahr 2017 1,26 Mio. EUR. In diesem Jahr erhielt nur Wien für die Förderperiode 2007 bis 2013 Mittel aus dem EFRE (Abschlusszahlung 1,26 Mio. EUR). Im Jahr 2018 erhielten Kärnten (1,36 Mio. EUR), Niederösterreich (7,28 Mio. EUR), Oberösterreich (4,78 Mio. EUR), Salzburg (0,46 Mio. EUR), Tirol (1,74 Mio. EUR) und Vorarlberg (0,16 Mio. EUR) Abschlusszahlungen. In Summe betrugen die Rückflüsse in Form von Abschlusszahlungen 15,77 Mio. EUR im Jahr 2018.

Die Programmabschlüsse der Periode 2007 bis 2013 übermittelten die österreichischen Programmbehörden bis 31. März 2017 der Europäischen Kommission, die diese einer Überprüfung unterzieht.

(2) Die Europäische Kommission zahlte im Jahr 2017 einen Jahresvorschuss in Höhe von 3,15 Mio. EUR (EFRE) und Zwischenzahlungen inklusive eines zusätzlichen Jahresvorschusses in Höhe von 27,33 Mio. EUR (ESF) aus. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass die Förderperiode 2014 bis 2020 seitens der Europäischen Kommission neue Anforderungen mit sich brachte, z.B. die Designierung der Verwaltungs- bzw. Bescheinigungsbehörden.

Ausnutzung der Mittel in Österreich

- 22 (1) Die indikative Mittelzuteilung der Europäischen Kommission vom 12. September 2006 (Entscheidung 2006/636/EG) für die Entwicklung des ländlichen Raums (Agrarfonds ELER) in Österreich sah für die Periode 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von 3,911 Mrd. EUR vor.

Die Abschlusszahlung der Europäischen Kommission an Österreich für den **ELER** erfolgte laut Bundesministerium für Finanzen für die Periode 2007 bis 2013 im Dezember 2016. Die Absorptionsrate²⁶ lag damit per Jahresende 2016 bei 100 %.

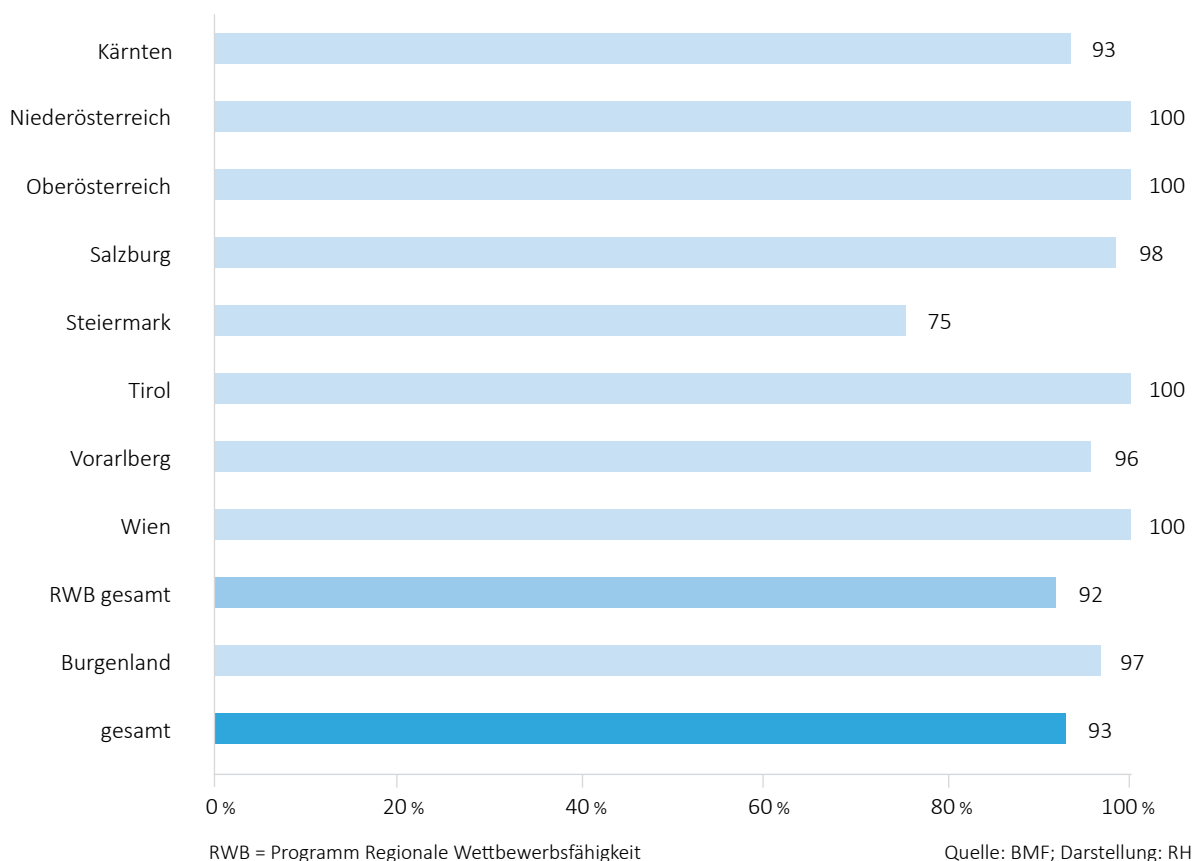
(2) Im **ESF** war laut Europäischer Kommission bereits Ende des Jahres 2014 der Ausnutzungsgrad von 95 % erreicht. Per Ende 2019 waren laut Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend noch nicht alle Abschlusszahlungen erfolgt.

²⁶ Die Absorptionsrate gibt den Prozentanteil der ELER-Zahlungen einschließlich der Abschlusszahlungen im Vergleich zu den Mittelzuweisungen für die Periode 2007 bis 2013 an.

(3) Die Mittel aus dem **EFRE** konnten mit Dezember 2017 zu 90 % in Anspruch genommen werden, Ende 2018 erhöhte sich der Ausnutzungsgrad auf 93 %.

Mit Ende 2018 konnten vier Länder (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien) die vorgesehenen Mittel zur Gänze ausschöpfen.

Abbildung 12: Ausnutzung der EFRE-Mittel nach Bundesländern, Ende 2018



Zum 31. Dezember 2017 waren noch Abschlusszahlungen offen. Die Europäische Kommission überwies laut Bundesministerium für Finanzen einen Teil der Schlussabrechnung im Jahr 2017 und 2018. Ende 2019 war der Abschluss weiterhin offen.

Programmumsetzung in Österreich in der Periode 2014 bis 2020

- 23 In der Periode 2014 bis 2020 wurden die Kohäsions– und Strukturpolitik sowie die GAP und die Gemeinsame Fischereipolitik enger miteinander verknüpft. Die Fonds ELER, EFRE und ESF, der Europäische Meeres– und Fischereifonds (**EMFF**) sowie der Kohäsionsfonds wurden zu den „Europäischen Struktur– und Investitionsfonds“ (**ESI-Fonds**) zusammengefasst. Dieses gemeinsame Dach soll laut der Europäischen Kommission die Koordination der einzelnen Fonds in Form eines „Gemeinsamen Strategischen Rahmens“ stärken und u.a. Mechanismen zur Sicherstellung des Beitrags zur Europa 2020–Strategie und zur Koordinierung und Kohärenz der ESI–Fonds mit den strategischen Vorgaben der EU–Rechtsgrundlagen beinhalten. In Österreich fallen darunter vier Fonds (ELER, EFRE, ESF und EMFF), deren nationale Umsetzung in der von Österreich mit der Europäischen Kommission abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarung „STRAT.AT 2020“ dargelegt ist.

Die Programmabwicklung für den ELER und den EMFF erfolgt seit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2020 für die Periode 2014 bis 2020 durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und für den ESF durch das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.

Für den EFRE erfolgte in der Periode 2014 bis 2020 die Abwicklung unter dem Ziel Investition in Wachstum und Beschäftigung (**IWB**) durch ein gemeinsames, österreichweites IWB/EFRE–Regionalprogramm – statt wie in der Periode 2007 bis 2013 durch neun Länder–Programme. Die Funktion der Verwaltungsbehörde übernahm die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (siehe dazu den RH–Bericht „EU–Mittel unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung“ (Reihe Bund 2017/56)). Diese Neuerung erfolgte aufgrund einer Akkordierung der Länder mit dem Bund durch die sogenannte „EFRE–Reformagenda 2014–2020“.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der ESI–Fonds – bezogen auf Projektgenehmigungen – mit Ende der Jahre 2017 und 2018:

Tabelle 12: Überblick Umsetzung ESI–Fonds in der Periode 2014 bis 2020

	indikative EU–Mittel	genehmigte EU–Mittel	Umsetzungs- stand 2017	Umsetzungs- stand 2018
	in Mio. EUR		in %	
ELER	3.937,6	2.598,3 ¹	52,0	66,0
EMFF	7,0	5,0	28,0	71,0
EFRE (IWB)	536,3	300,8	40,0	56,0
ESF	442,1	266,1	38,0	60,0
ESI–Fonds Summe	4.922,9	3.170,2	49,0	64,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Österreichische Raumordnungskonferenz

EFRE = Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

EMFF = Europäischer Meeres– und Fischereifonds

ESF = Europäischer Sozialfonds

ESI–Fonds = Europäische Struktur– und Investitionsfonds

¹ davon Genehmigungen für Flächenzahlungen (Agrarumweltprogramm und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete): 1.728 Mio. EUR

Bis Ende 2017 (dem vierten Jahr der laufenden Finanzperiode) waren für die Periode 2014 bis 2020 von indikativen EU–Mitteln in Höhe von 4,923 Mrd. EUR insgesamt 2,436 Mrd. EUR genehmigt. Per 31. Dezember 2018 (dem fünften Jahr der laufenden Finanzperiode) waren insgesamt 3,170 Mrd. EUR genehmigt.

Finanzkorrekturen zulasten Österreichs

- 24 (1) Die Europäische Kommission kann in der geteilten Mittelverwaltung Finanzkorrekturen zulasten der Mitgliedstaaten verhängen, um vorschriftswidrige²⁷ Ausgaben von der Finanzierung aus EU–Mitteln auszuschließen. Die Europäische Kommission unterscheidet dabei „bestätigte“, „beschlossene“ und „umgesetzte“ Finanzkorrekturen.

Die Europäische Kommission überprüft, ob die EU–Ausgaben in Übereinstimmung mit den EU–Vorschriften erfolgen, und teilt ihre Überprüfungsergebnisse den Mitgliedstaaten mit. Diese können der Europäischen Kommission dazu Bemerkungen mitteilen. Im Rahmen von bilateralen Gesprächen versucht die Europäische Kommission, zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt im Anschluss daran ihre förmlichen Schlussfolgerungen dem Mitgliedstaat mit. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Schließlich erlässt die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss, mit dem nicht vorschriftsmäßig getätigte Ausgaben von der EU–Finanzierung ausgeschlossen werden. Die Höhe der von der Europäischen Kommission beschlossenen Finanzkorrekturen ergibt sich entweder auf Grundlage konkreter Einzelfälle bzw. auf Basis einer repräsentativen Stichprobe als Hochrechnung (punktuelle Berichtigungen) oder pauschal in Abhängigkeit von Art und Schwere des Verstoßes und des finanziellen Risikos für die EU (pauschale Berichtigungen). Die Mitgliedstaaten haben die zu Unrecht erhaltenen Mittel dem EU–Haushalt zurückzuerstatten.

(2) Im Zeitraum 2014 bis 2018 war Österreich von umgesetzten Finanzkorrekturen in Höhe von rd. 29 Mio. EUR betroffen. Die höchsten umgesetzten Finanzkorrekturen erfolgten 2015 (10 Mio. EUR) und 2017 (10,02 Mio. EUR). Die im Zeitraum 2014 bis 2018 umgesetzten Finanzkorrekturen betrugen in Österreich zwischen 0,1 % und 0,7 % der von der EU erhaltenen Zahlungen.

²⁷ siehe Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU, EURATOM) 2002/1605

(3) Die von der Europäischen Kommission im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ausgewiesenen umgesetzten Finanzkorrekturen in Höhe von 10,02 Mio. EUR teilten sich auf folgende Bereiche auf:

Tabelle 13: In Österreich umgesetzte Finanzkorrekturen, 2017

Fonds	2017
	in Mio. EUR
Agrarfonds (EGFL, ELER)	9,77
Strukturfonds (ESF, EFRE)	0,25
Summe	10,02

EFRE = Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

EGFL = Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

ESF = Europäischer Sozialfonds

Quelle: Europäische Kommission

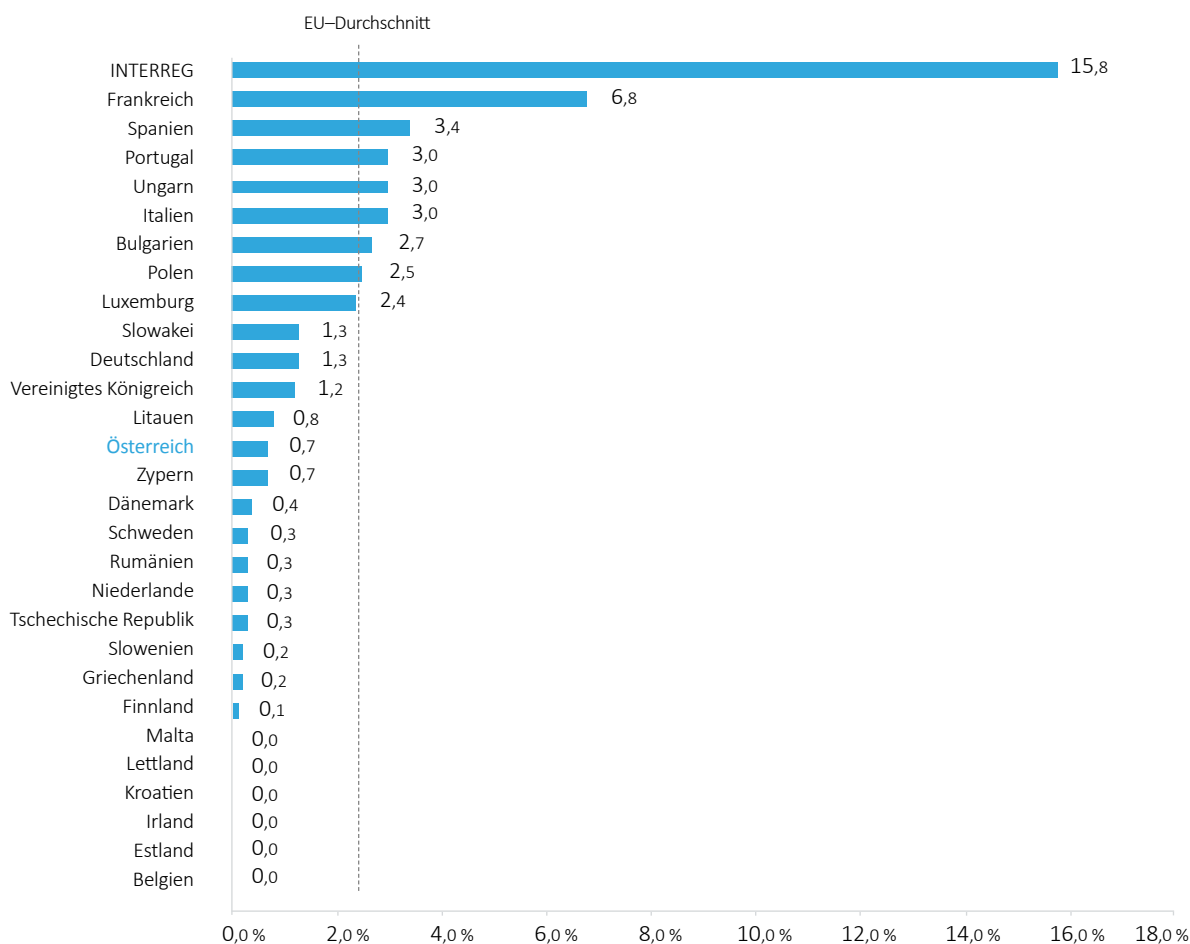
Im Bereich Landwirtschaft (EGFL, ELER) betrafen die Finanzkorrekturen zum größten Teil das operationelle Programm „Anerkannte Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse“ (rd. 8,6 Mio. EUR). Laut Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission²⁸ waren für diese Finanzkorrekturen in Österreich insbesondere folgende Mängel verantwortlich:

- zu Unrecht anerkannte Erzeugerorganisation(en),
- Vermögenswerte außerhalb der Räumlichkeiten und/oder Liegenschaften der Erzeugerorganisation,
- Mängel bei oder Fehlen von Schlüsselkontrollen,
- Mängel beim Rechnungsabschluss zum Haushaltsjahr 2008 und
- Mängel bei der Umsetzung eines angemessenen Sanktionssystems und eines angemessenen Überwachungsverfahrens.

²⁸ Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/2018, 2017/264 und 2017/1144 der Europäischen Kommission

Die folgende Abbildung stellt den Anteil der umgesetzten Finanzkorrekturen an den erhaltenen Zahlungen im Jahr 2017 dar:

Abbildung 13: Anteil der umgesetzten Finanzkorrekturen 2017 an den erhaltenen Zahlungen; gereiht nach erhaltenen Zahlungen



Die Entscheidung zur Durchführung der Finanzkorrekturen betreffend Deutschland und Rumänien könnten durch den Europäischen Gerichtshof aufgehoben werden.

INTERREG = Europäische territoriale Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und benachbarten Nicht-EU-Mitgliedstaaten

Quelle: Europäische Kommission (Jährlicher Management- und Leistungsbericht); Darstellung: RH

Bei der Europäischen territorialen Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Kooperation zwischen EU-Mitgliedstaaten und benachbarten Nicht-EU-Mitgliedstaaten (**INTERREG**) weist die Europäische Kommission den Anteil der umgesetzten Finanzkorrekturen nicht bei den einzelnen Mitgliedstaaten aus, sondern kennzeichnet diese gesondert als eigene Datenreihe.

Im Jahr 2017 lag Österreich mit Finanzkorrekturen im Umfang von 0,7 % der von der EU erhaltenen Zahlungen unter dem EU–Durchschnitt von 2,2 %. Die höchsten im Jahr 2017 umgesetzten Finanzkorrekturen in Prozent der erhaltenen Zahlungen aus dem EU–Haushalt 2017 betrafen – neben der INTERREG – Frankreich.

(4) Die Europäische Kommission überprüfte im Juni 2016 das österreichische Verwaltungs– und Kontrollsystem zur Feststellung von beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen und stellte dabei Mängel bei fünf Schlüsselkontrollen²⁹ fest. Darunter fielen auch zwei Kontrollen mit Bezug zum Prorata–System (Feststellung von Almfutterflächen und anderen extensiv genutzten Grünlandflächen).

Die Europäische Kommission verwies auf ihr Recht, auf Grundlage der festgestellten Mängel eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 %, bezogen auf die von den Mängeln betroffene Grundgesamtheit, vorzunehmen. In einer Stellungnahme vom Oktober 2016 widersprach das damalige Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Feststellungen der Europäischen Kommission und erachtete eine Pauschalberichtigung als nicht gerechtfertigt. Nach einem bilateralen Gespräch im Jänner 2017 forderte die Europäische Kommission Österreich auf, die – aufgrund der festgestellten Mängel – von der Unionsfinanzierung auszuschließenden Beträge zu berechnen und das Ergebnis bis spätestens Anfang April 2017 bekanntzugeben.³⁰ Das Schlichtungsverfahren mit der Europäischen Kommission mündete im Juni 2019 in einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission. Anstatt der Pauschalberichtigung verhängte die Europäische Kommission punktuelle Finanzkorrekturen in Österreich in Höhe von insgesamt 9,4 Mio. EUR betreffend die Haushaltsjahre 2016 und 2017.³¹

²⁹ Von der Europäischen Kommission festgestellte Mängel betrafen die Durchführung von Vor–Ort–Kontrollen in ausreichender Anzahl und Qualität; Berechnung der Beihilfe; Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung; Durchführung von Gegenkontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der angemeldeten Parzellen (siehe auch RH–Bericht „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/3, TZ 12)).

³⁰ RH–Bericht „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/3, TZ 12)

³¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/949 der Europäischen Kommission über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, ABl. (EU) L 152 vom 11. Juni 2019

Entwicklungen auf EU–Ebene

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit)

- 25 (1) Das Vereinigte Königreich leitete dem Europäischen Rat am 29. März 2017 sein Austrittsgesuch gemäß Art. 50 EUV zu.³²

Gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV sind Austrittsverhandlungen auf zwei Jahre beschränkt. Ab dem Tag, mit dem das Austrittsabkommen in Kraft tritt, oder wenn kein Austrittsabkommen zustande kommt, zwei Jahre nach Abgabe des Austrittsgesuchs – dies wäre März 2019 gewesen – finden die Verträge der EU keine Anwendung mehr auf den betreffenden Mitgliedstaat der EU. Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat diese Frist verlängern.

Die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich mündeten im Oktober 2019 in ein überarbeitetes Austrittsabkommen (einschließlich eines überarbeiteten Protokolls zu Irland/Nordirland) und eine überarbeitete politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen. Am 29. Oktober 2019 beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, den Zweijahreszeitraum gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV bis zum 31. Jänner 2020 zu verlängern. Das überarbeitete Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

³² Das Vereinigte Königreich hätte gemäß Urteil des Gerichtshofs in der Sache C–621/18, Wightman und andere/Secretary of State for Exiting the European Union, die Möglichkeit, seine Erklärung über einen Austritt aus der Europäischen Union einseitig zurückzunehmen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Meilensteine der Austrittsverhandlungen:

Tabelle 14: Meilensteine – Verhandlungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Datum	Meilenstein
14. November 2018	Die Chefunterhändler der Europäischen Kommission und des Vereinigten Königreichs schlossen am 14. November 2018 die Austrittsverhandlungen ab und paraphierten den Entwurf des Austrittsabkommens des Vereinigten Königreichs und Nordirlands aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).
25. November 2018	Am 25. November 2018 billigte der Europäische Rat das Austrittsabkommen.
13. Dezember 2018	Das Vereinigte Königreich drängte in der Folge auf Nachverhandlungen des Austrittsabkommens. Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung am 13. Dezember 2018 erneut seine Schlussfolgerungen vom 25. November 2018. Mit diesen billigte er das bereits ausverhandelte Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich und die „Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich“. ¹
5. Dezember 2018	Am 5. Dezember 2018 nahm die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates der Europäischen Union über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens an ² , um den Abschluss und die Ratifizierung des Austrittsabkommens seitens der EU zu ermöglichen.
11. Jänner 2019	Am 11. Jänner 2019 nahm der Rat der Europäischen Union den Beschluss (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens an: Dementsprechend sollte das Austrittsabkommen zunächst vom Vereinigten Königreich im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert und sodann nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat der Europäischen Union im Namen der EU abgeschlossen werden.
29. März 2019	Da das britische Unterhaus das Austrittsabkommen nicht bis zum 29. März 2019 billigte und das Vereinigte Königreich um eine Verlängerung der Frist nach Art. 50 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union ersuchte, beschloss der Europäische Rat ³ , die Frist bis zum 12. April 2019 zu verlängern.
5. April 2019	Am 5. April 2019 ersuchte das Vereinigte Königreich erneut um eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2019. Der Europäische Rat gewährte eine weitere Verlängerung, die jedoch nur so lange wie nötig dauern und keinesfalls über den 31. Oktober 2019 hinausgehen sollte. ⁴
September und Oktober 2019	Nach weiteren Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im September und Oktober 2019 wurde eine Einigung über einen überarbeiteten Wortlaut des Protokolls zu Irland/Nordirland im Austrittsabkommen und über notwendige technische Anpassungen der Art. 184 (Verhandlungen über die künftigen Beziehungen) und 185 (Inkrafttreten und Geltung des Abkommens) dieses Abkommens erzielt.
17. Oktober 2019	Am 17. Oktober 2019 billigte der Europäische Rat das überarbeitete Austrittsabkommen (einschließlich eines überarbeiteten Protokolls zu Irland/Nordirland) und eine überarbeitete politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.
29. Oktober 2019	Am 29. Oktober 2019 beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, den Zweijahreszeitraum gemäß Art. 50 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union bis zum 31. Jänner 2020 zu verlängern.
1. Februar 2020	Das überarbeitete Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2018

Quelle: Europäische Kommission

² KOM(2018) 833 und 834 vom 5. Dezember 2018

³ Beschluss des Europäischen Rates (EU) 2019/476

⁴ Im Beschluss des Europäischen Rates (EU) 2019/584 war weiters vorgesehen, dass – im Fall eines Abschlusses des Ratifizierungsverfahrens vor diesem Datum – das Austrittsabkommen auch zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten könnte. Folglich sollte der Austritt am ersten Tag des Monats nach dem Abschluss des Ratifizierungsverfahrens oder am 1. November 2019 erfolgen.

(2) In Teil fünf des Austrittsabkommens sowie des überarbeiteten Austrittsabkommens sind die Finanzbestimmungen geregelt. Gemäß Art. 135 dieses Abkommens kommt das Vereinigte Königreich in den Jahren 2019 und 2020 (also den beiden letzten Jahren des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EU nach. Das Vereinigte Königreich leistet daher in diesen beiden Jahren weiterhin u.a. seinen Beitrag zur EU und partizipiert an den EU–Rückflüssen. Gemäß Art. 138 des Austrittsabkommens kommt das Vereinigte Königreich auch seinen Verpflichtungen aus möglichen Finanzkorrekturen (TZ 24) der Finanzperiode 2014 bis 2020 sowie von Vorperioden nach. Laut dem Austrittsabkommen verpflichtete sich das Vereinigte Königreich darüber hinaus zur Haftung für

- seinen Anteil an den zum 31. Dezember 2020 offenen Mittelbindungen des EU–Haushalts (Art. 140),
- die Finanzierung der bis 31. Dezember 2020 eingegangenen Verbindlichkeiten der EU (Art. 142) und
- die finanziellen Eventualverbindlichkeiten der EU, die vor dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens beschlossen bzw. genehmigt wurden (Art. 143).

Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027

- 26 (1) Am 2. Mai 2018 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag³³ für den Finanzrahmen 2021 bis 2027 vor. Dieser Vorschlag, der den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bereits berücksichtigte, markierte den Beginn für die Verhandlungen über den Finanzrahmen 2021 bis 2027.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für den Finanzrahmen 2021 bis 2027 sah für die gesamte siebenjährige Finanzperiode insgesamt 1.134,583 Mrd. EUR an Verpflichtungen zu Preisen von 2018 bzw. 1.279,408 Mrd. EUR an Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen vor.

(2) Mitte Mai 2018 begannen die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 auf EU–Ebene. Gleichzeitig wurde über eine Reform der Eigenmittel und der EU–Förderprogramme verhandelt. Laut Verhandlungsfahrplan der Europäischen Kommission sollte eine Einigung auf den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 spätestens beim Europäischen Rat im Oktober 2019 vorliegen.³⁴ Die Europäische Kommission äußerte im Herbst 2019 Bedenken, dass es ohne eine rasche Einigung im Europäischen Rat beim Neustart der EU–Programme, die am 1. Jänner 2021 anlaufen sollten, zu noch größeren Verzögerungen kommen könnte als beim Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 (TZ 4, TZ 5).

³³ KOM(2018) 321 und 322 endgültig/2 vom 2. Mai 2018

³⁴ KOM(2018) 814 vom 4. Dezember 2018

(3) Im Frühjahr 2020 nahmen die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen aufgrund der sich ausbreitenden COVID–19–Pandemie eine neue Dynamik auf. Am 27. Mai 2020 schlug die Europäische Kommission ein neues Aufbauinstrument zur Konjunkturbelebung mit der Bezeichnung „Next Generation EU“ vor³⁵. Zusätzlich schlug die Europäische Kommission einen überarbeiteten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 vor, der für die gesamte siebenjährige Finanzperiode insgesamt 1.100 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) bzw. 1.240,436 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu jeweiligen Preisen) vorsieht³⁶. Unter Hinzurechnung des neuen Aufbauinstruments „Next Generation EU“ in Höhe von 750 Mrd. EUR ergibt sich eine Gesamtsumme in Höhe von 1.850 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) bzw. unter Hinzurechnung von 808,986 Mrd. EUR in Höhe von 2.049,422 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen). Der Europäische Rat erzielte auf seiner außerordentlichen Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 eine Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027. Dieser sah für die gesamte siebenjährige Finanzperiode insgesamt 1.074,300 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) bzw. 1.210,894 Mrd. EUR an Verpflichtungen (zu jeweiligen Preisen) vor. Der Europäische Rat einigte sich ebenfalls auf das neue Aufbauinstrument „Next Generation EU“ in Höhe von 750 Mrd. EUR an Verpflichtungen.

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Ausgangssituation

- 27 Die Euro–Mitgliedstaaten richteten 2012 den ESM ein, um in finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten zu unterstützen.³⁷

Die maximale Darlehensvergabekapazität des ESM war mit 500 Mrd. EUR festgesetzt, gemeinsam mit den von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität übernommenen 200 Mrd. EUR ergab sich ein Gesamtvolumen von 700 Mrd. EUR.

Zum 31. Dezember 2018 betrug das genehmigte Stammkapital des ESM 704,8 Mrd. EUR (31. Dezember 2017 704,8 Mrd. EUR) und das von den Euro–Mitgliedstaaten³⁸ gemäß dem im ESM–Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel eingezahlte Kapital 80,5 Mrd. EUR (31. Dezember 2017 80,4 Mrd. EUR³⁹). Das abrufbare Kapital betrug 624,3 Mrd. EUR (31. Dezember 2017 ebenfalls 624,3 Mrd. EUR). Der Anteil Österreichs am genehmigten Stammkapital veränderte sich nicht.

³⁵ KOM(2020) 456 vom 27. Mai 2020

³⁶ KOM(2020) 442 vom 27. Mai 2020

³⁷ Der ESM wurde durch einen zwischenstaatlichen völkerrechtlichen Vertrag errichtet.

³⁸ ESM–Berichterstattung bis 31. Dezember 2018

³⁹ Am 31. Dezember 2018 betrug das abgerufene, aber nicht bezahlte Kapital Litauens 0,1 Mrd. EUR.

Österreich hält mit 19,484 Mrd. EUR⁴⁰ den achtgrößten Anteil am genehmigten Stammkapital. Die größten Anteilsinhaber sind Deutschland, Frankreich und Italien. Das Haftungsrisiko Österreichs beim ESM ist auf das im Anhang II des ESM-Vertrags genannte genehmigte Kapital zum Ausgabekurs von insgesamt 19,484 Mrd. EUR beschränkt.

Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus

- 28 Die Europäische Kommission legte im Rahmen eines Gesetzgebungspakets am 6. Dezember 2017 einen Reformvorschlag vor, mit dem als Rechtsnachfolger des ESM ein Europäischer Währungsfonds eingerichtet werden sollte. Damit wäre der neu einzurichtende Europäische Währungsfonds Teil der EU-Rechtsordnung geworden und wäre der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments und der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofes unterlegen. Der Kommissionsvorschlag sah vor, dass die bisherigen ESM-Mitgliedstaaten die finanziellen Mittel aus dem ESM auf den künftigen Europäischen Währungsfonds mittels zwischenstaatlichen Abkommens übertragen. Zudem schlug die Europäische Kommission vor, den Aufgabenbereich des Europäischen Währungsfonds zu erweitern.⁴¹

Während des österreichischen Ratsvorsitzes verständigte sich die Eurogruppe im Dezember 2018 auf Eckpunkte der ESM-Reform und auf eine Änderung des ESM-Vertrags. Da nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen der ESM im Jahr 2018 alle drei Finanzhilfeprogramme (Spanien, Zypern und Griechenland) erfolgreich beendet hatte – die gebundene Darlehenskapazität des ESM betrug per 31. Dezember 2018 89,894 Mrd. EUR (Summe des ausstehenden Betrags), was 18 % der aus dem ESM zu vergebenden Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR entspricht –, sollte der ESM neue Aufgaben übernehmen. Die Staats- und Regierungschefs billigten das Reformpaket auf dem Euro-Gipfel am 14. Dezember 2018. Damit sollte der ESM reformiert, aber noch nicht rechtlich in den Unionsrahmen überführt und demnach kein Europäischer Währungsfonds eingerichtet werden. Als neue Aufgaben wurden die Weiterentwicklung der vorsorglichen Finanzhilfen⁴² und die Einrichtung einer gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds vereinbart.

⁴⁰ ESM-Jahresabschluss 2018

⁴¹ Bundesrechnungshof Deutschland, Bericht nach § 99 Bundeshaushaltsordnung über die Risiken der Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF) für den Bundeshaushalt (30. Oktober 2018)

⁴² Bei der durch die Reform betroffenen vorsorglichen Finanzhilfe handelt es sich um die „vorsorgliche bedingte Kreditlinie“. Dabei wird dem Kapitalmarkt signalisiert, dass der Mitgliedstaat wirtschaftlich leistungsfähig ist und im Notfall ESM-Mittel beantragen könnte. Dadurch wird der Mitgliedstaat unterstützt, den Zugang zum Kapitalmarkt aufrechtzuerhalten.

Der deutsche Bundesrechnungshof⁴³ gab in seinem Bericht vom 27. Mai 2019 zu bedenken, dass beide Maßnahmen zu einer Erhöhung des Stammkapitals des ESM führen und sich damit die Haftung der Mitgliedstaaten erhöhen könnte.

EU–Kontaktausschuss

Aktivitäten

- 29 Der RH arbeitet mit den Rechnungshöfen der EU–Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Rechnungshof zusammen. Im Kontaktausschuss, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe der EU–Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Rechnungshofes, werden Themen von gemeinsamem Interesse diskutiert sowie gemeinsame Positionen zu aktuellen Themen der öffentlichen externen Finanzkontrolle festgelegt und – wie im Beispiel der Europäischen Bankenunion (TZ 30) – nach außen vertreten. Im Rahmen des Kontaktausschusses wurden Arbeitsgruppen, Task Forces sowie Expertennetzwerke eingerichtet. Der RH ist unter anderem Mitglied der Task Force zur Europäischen Bankenunion und der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“.

Der RH führte im Rahmen dieser Zusammenarbeit Gebarungsüberprüfungen im Bereich der Europäischen Bankenunion sowie im Bereich der Digitalisierung (insbesondere betreffend den elektronischen Handel) durch.

Prüfungen zur Europäischen Bankenunion

- 30 (1) Der RH veröffentlichte im Jahr 2017 den Bericht „Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“ (Reihe Bund 2017/20). Weiters beteiligte er sich an der im Rahmen des Kontaktausschusses eingesetzten Task Force zur Prüfung der nationalen Bankenaufsicht in der EU, deren Bericht zur Prüfung der Überwachung von

⁴³ Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung über die Risiken einer Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus für den Bundeshaushalt (27. Mai 2019)

kleinen und mittleren (nicht systemrelevanten) Kreditinstituten in der EU im Dezember 2017 veröffentlicht wurde.

Tabelle 15: Übersicht Prüfungsberichte zur Bankenaufsicht in der Europäischen Union

Berichtstitel	Berichterstatter	Veröffentlichung
Bericht über die Überwachung der kleinen und mittleren (nicht systemrelevanten) Institute in der Europäischen Union nach Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	Task Force der Europäischen Bankenunion des Kontaktausschusses der Obersten Rechnungskontrollbehörden; parallele Prüfung der ORKB Österreich, Deutschland, Finnland, Niederlande und Zypern	Dezember 2017
Sonderbericht: Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen	Europäischer Rechnungshof	Sonderbericht 29/2016, November 2016
Sonderbericht: Die Effizienz der Verwaltung der Europäischen Zentralbank auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken	Europäischer Rechnungshof	Sonderbericht 2/2018, Dezember 2018
Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur	Rechnungshof Österreich	Reihe Bund 2017/20, April 2017
Sonderbericht: Banking supervision – Regulatory Framework and Organisation of Supervision on Less Significant Banks in Cyprus (nur in englischer Sprache)	ORKB Zypern	Sonderbericht CBC/01/2017, November 2017
Beratungsbericht über die Verkürzung von Prüfungsrechten des Bundesrechnungshofes in den Bereichen der Bankenaufsicht und bei Finanzinstituten	Bundesrechnungshof Deutschland	Beratungsbericht Gz III 5 – 20 51 03, Jänner 2016
Beratungsbericht über die Verkürzung von Prüfungsrechten des Bundesrechnungshofes in den Bereichen der Bankenaufsicht und bei Finanzinstituten	Bundesrechnungshof Deutschland	Beratungsbericht Gz III 5 – 2016–0633, Jänner 2017
Bericht: Supervision of banks in the Netherlands (nur in englischer Sprache)	ORKB Niederlande	Bericht, September 2017

ORKB = Oberste Rechnungskontrollbehörden

Quelle: Kontaktausschuss

(2) In Fortsetzung der Erklärung des Kontaktausschusses über allfällige Prüfungslücken in der Bankenunion (2015) verabschiedeten die Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU am 13. November 2018 eine Stellungnahme⁴⁴, in der sie auf die Schwachstellen der Regelungen zur Prüfung des Aufsichtsmechanismus für Banken im Euro-Währungsgebiet hinwiesen. Der Kontaktausschuss appellierte an die nationalen Regierungen und die nationalen

⁴⁴ Stellungnahme KA 1/2018

Parlamente sowie an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Union, die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten identifizierten Prüfungslücken im Bereich der Bankenunion zu schließen. Die Forderungen umfassten auch die Angleichung des Prüfungsmandats des Europäischen Rechnungshofes für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus an jenes für die anderen Institutionen der EU, um einen uneingeschränkten Zugang zu allen für die Prüftätigkeit als relevant erachteten Informationen sicherzustellen.

Weiters sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Rechnungshöfe im Euro-Währungsgebiet mit einem Prüfungsmandat für die Aufsicht „nicht systemrelevanter Banken“ Zugang zu sämtlichen Informationen (einschließlich von Daten der Europäischen Zentralbank) erhalten, die sie zur Ausübung ihres Prüfungsmandats für erforderlich erachten.

Das Prüfungsmandat jener nationalen Rechnungshöfe im Euro-Währungsgebiet, die kein oder ein eingeschränktes Mandat für die Prüfung der Aufsicht über nicht systemrelevante Banken haben, sollte ausgeweitet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ihr Mandat auch auf die Prüfung der nationalen Aufsichtsbehörden erstreckt.

(3) Im Jahr 2019 nahm der RH an der parallelen Prüfung zu den „Europäischen und nationalen Vorbereitungen auf die Auflösung und Abwicklung von Banken“ der Task Force „Europäische Bankenunion“ teil. Der Kontaktausschuss plant, einen gemeinsamen Prüfungsbericht vorzulegen. Parallel dazu führte der RH eine Gebarungsüberprüfung durch und veröffentlichte seinen Bericht „Bankenabwicklung in Österreich“ (Reihe Bund 2020/18) am 29. Mai 2020.

Prüfung im Bereich der Digitalisierung – Elektronischer Handel

- 31 (1) Unter elektronischem Handel ist der Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen über das Internet oder andere Online-Kommunikationsnetze zu verstehen. Beim grenzüberschreitenden elektronischen Handel von Waren aus Drittstaaten erheben die EU-Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer und Zölle.

Der Europäische Rechnungshof führte eine Prüfung über die Erhebung der Mehrwertsteuer und Zölle im Rahmen des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch. Die Europäische Kommission schätzte die Verluste an Mehrwertsteuer alleine bei Lieferungen von Waren mit geringem Wert aus Drittländern auf 5 Mrd. EUR pro Jahr. Schätzungen über den Umfang der Mehrwertsteuerausfälle bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen fehlten.

(2) Die Unterarbeitsgruppe (Kerngruppe 2) der Mehrwertsteuer–Arbeitsgruppe, bei der der RH Mitglied ist, führte bei den Steuerverwaltungen der EU–Mitgliedstaaten eine Fragebogenerhebung durch. Die Ergebnisse dieser Fragebogenerhebung flossen in eine Prüfung des Europäischen Rechnungshofes ein.

Im Rahmen dieser Unterarbeitsgruppe fand im April 2018 ein Workshop im RH mit dem Fokus auf den elektronischen Handel (e–commerce) statt.

(3) Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte seinen Sonderbericht, „Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen müssen noch angegangen werden“ (Sonderbericht 12/2019) im Juli 2019. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Der Europäische Rechnungshof führte Prüfbesuche bei den Steuer– und Zollbehörden der Länder Deutschland, Irland, Niederlande, Österreich und Schweden durch. Dabei bewertete er,

- ob die Steuer– und Zollbehörden die Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit anwenden,
- ob die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen wirksam sind und
- ob die Erhebung der Mehrwertsteuer und Zölle wirksam umgesetzt wurde.

In Bezug auf Österreich enthielt der Bericht des Europäischen Rechnungshofes folgende Feststellungen:

Die Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit (gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und im Zollbereich) wurden nicht in vollem Umfang genutzt. Obwohl das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen von allen Mitgliedstaaten der EU (darunter auch Österreich) unterzeichnet wurde, nutzten es die Mitgliedstaaten für die Besteuerung des elektronischen Handels nicht. Die fünf überprüften Mitgliedstaaten konnten dem Europäischen Rechnungshof keine Beispiele oder Belege dafür vorlegen, dass die Abgabenbehörden Amtshilfeersuchen an Drittländer im Bereich des elektronischen Handels richteten. Auch der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wurde nur unzureichend genutzt.⁴⁵ Etwas mehr als die Hälfte der Informationsaustauschfälle der fünf geprüften Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich elektronischer Handel entfiel im Zeitraum 2015 bis 2018 auf Österreich (154 von insgesamt 306 Fällen; 146 waren gesendete Informationersuchen und acht eingehende spontane Informationen). Österreich erhielt kein Informationersuchen.

⁴⁵ Dies stellte der RH zuletzt auch in seinem Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Reihe Bund 2019/33) fest.

Der Europäische Rechnungshof ortete einen Mangel an wirksamen Kontrollen des grenzüberschreitenden elektronischen Handels. Er stellte fest, dass die Kontrollen der Steuerbehörden bezüglich des „mini one stop shops“⁴⁶ (MOSS) unzulänglich waren und die Steuerbehörden keine wirksamen Prüfungen der Fernverkäufe von Waren innerhalb der EU durchführten.

Der Europäische Rechnungshof stellte zudem fest, dass die Zollbehörden der EU–Mitgliedstaaten nicht verhindern konnten, dass die Abgabenbefreiung für geringfügige Lieferungen von Waren aus Drittländern missbraucht wird. Die elektronischen Zollabfertigungssysteme akzeptierten auch Anmeldungen, die nicht unter die Befreiungsregelungen für geringfügige Lieferungen fielen.

In den vom Europäischen Rechnungshof überprüften Mitgliedstaaten wurden keine Schätzungen über die Mehrwertsteuererhebungslücke⁴⁷ für den MOSS und aufgrund des Missbrauchs der Befreiungsbestimmung für geringfügige Lieferungen vorgenommen.

Österreich schätzte den Mehrwertsteuerausfall in seinem Hoheitsgebiet, der sich auf Fernverkäufe innerhalb der EU zurückführen ließ, für den Zeitraum 2010 bis 2015 auf 860 Mio. EUR. Von den fünf überprüften Mitgliedstaaten veröffentlichte lediglich Österreich eine derartige Schätzung.

Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass es Probleme mit über den „mini one stop shop“ erfolgenden Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten gab. Die Steuerbehörden Österreichs gaben an, nicht alle fälligen Zahlungen zu erhalten.

Von den geprüften Mitgliedstaaten nutzte nur Österreich die Amtshilfebestimmungen für die Beitreibung von Steuern.

⁴⁶ Der „mini one stop shop“ bietet die Möglichkeit, sich in einem EU–Mitgliedstaat zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallende Umsätze über diesen Mitgliedstaat zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen. Nützt ein Unternehmer den „mini one stop shop“, entfällt die Verpflichtung, sich für die elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations–, Rundfunk– oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in jedem Mitgliedstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und in der Folge dort Steuererklärungen einzureichen und Zahlungen zu tätigen.

⁴⁷ Eine Mehrwertsteuererhebungslücke ist die Differenz zwischen dem gemäß dem geltenden Rechtsrahmen zu erhebenden Betrag und dem von den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten tatsächlich erhobenen Betrag.

Prüfungen im Bereich der EU–Mittel

Prüfungslandkarte Österreich

- 32 Der Europäische Rechnungshof setzte Prüfungshandlungen in Österreich (TZ 36, TZ 37), der RH unterstützte ihn dabei gemäß Art. 287 Abs. 3 AEUV; dies entweder mit (TZ 34) oder ohne Begleitung (TZ 35) der Prüfung. Der RH führte ebenfalls Gebärungsüberprüfungen mit Bezug zu EU–Mitteln in Österreich durch und veröffentlichte in diesem Zusammenhang 22 Berichte (TZ 38).

Auf Grundlage dieser Prüfungen ergab sich nachstehende Prüfungslandkarte zu den wesentlichen Ausgabenbereichen und Einnahmen der EU:

Abbildung 14: Prüfungslandkarte Österreich



EFRE = Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung; ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; ESF = Europäischer Sozialfonds; EU = Europäische Union; EuRH = Europäischer Rechnungshof; IT = Informationstechnologie; KF = Kohäsionsfonds; SB = Sonderbericht; RH = Rechnungshof
Quellen: EuRH; RH; Darstellung: RH

Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich

33 (1) Aufgabe des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof hat gemäß Art. 285 AEUV die Finanzkontrolle der EU wahrzunehmen. Er überprüft die Einnahmen und Ausgaben der EU sowie der von der EU geschaffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt. Dabei überprüft er deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfungen werden gemäß Art. 287 Abs. 3 AEUV erforderlichenfalls in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen – in Österreich gemeinsam mit dem RH – durchgeführt.

(2) Grundlagen für die Zusammenarbeit des RH und des Europäischen Rechnungshofes

Die technisch–organisatorischen Modalitäten des Zusammenwirkens des Europäischen Rechnungshofes mit den nationalen Rechnungshöfen der EU–Mitgliedstaaten ist in Beschlüssen des Kontaktausschusses (TZ 29) geregelt. Auf dieser Grundlage kündigt der Europäische Rechnungshof den Rechnungshöfen seine Prüfungen im jeweiligen EU–Mitgliedstaat in Form von Vier–Monats–Vorschauen an und konkretisiert diese in der Folge.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) arbeitet der RH mit dem Europäischen Rechnungshof auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 AEUV unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Der RH macht regelmäßig – so auch im Berichtszeitraum – von seinem ihm im AEUV eingeräumten Recht Gebrauch, an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich teilzunehmen. Dabei verfolgt er die Ziele,

- Informationen aus erster Hand über die Prüftätigkeit des Europäischen Rechnungshofes in Österreich zu erlangen, um in der Folge den allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Ländern und Gemeinden über dessen inhaltliche Feststellungen, über Stärken und Schwachstellen der Gebarung mit EU–Mitteln in Österreich sowie über sonstige Wahrnehmungen zu berichten,
- Ansatzpunkte für die Fokussierung der initiativen Prüftätigkeit des RH mit Bezug auf die Gebarung mit EU–Mitteln zu gewinnen,
- Kenntnisse über die Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofes zu erlangen bzw. zu vertiefen sowie
- zwischen dem Prüfteam des Europäischen Rechnungshofes und den österreichischen Stellen – im Sinne der Klarstellung von Sachverhalten – vermittelnd zu wirken.

(3) Art der Teilnahme

Der RH nimmt – in Abhängigkeit von der Gebarungs– und Risikorelevanz des Prüfungsthemas und nach Maßgabe seiner Prioritäten im Einzelfall – an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich grundsätzlich auf zwei Arten teil:

- Teilnahme unter paralleler Abwicklung einer Gebarungsüberprüfung durch den RH, die inhaltlich und zeitlich auf das jeweilige Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes abgestimmt ist, und
- Teilnahme im Sinne einer beobachtenden Begleitung.

Die Teilnahme des RH an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den Kommunikationsprozess des Europäischen Rechnungshofes mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist (vorläufige Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes, Stellungnahmen der österreichischen überprüften Stellen) und die oben angeführten Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt, erreicht werden können.

Prüfungen mit Teilnahme des Rechnungshofes

- 34 Die in Österreich durchgeführten Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes finden Eingang in die Prüfungsfeststellungen im Rahmen seines Jahresberichts samt Zuverlässigkeitserklärung oder seiner Sonderberichte (Wirtschaftlichkeitsprüfungen).

Der RH begleitete den Europäischen Rechnungshof unter Wahrung seiner Unabhängigkeit im Zeitraum Juni 2017 bis Dezember 2019 bei folgenden Prüfungen:

Tabelle 16: Teilnahme des Rechnungshofes Österreich an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes, Juni 2017 bis Dezember 2019

Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	SB
Europäisches Semester	Prüfung, ob das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts– und Wachstumpakts, die Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu stärken, erreicht wurde		2018
ELER, EFRE	Hochwasservermeidung, –schutz und –vorsorge in der EU		2018
Elektronischer Handel	elektronischer Handel im Bereich der Mehrwertsteuer und Zölle		2019
Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken	EU–Kofinanzierung zur Unterstützung von Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken in Europa (Brenner–Basistunnel)		2018
Cyber–Physical–Systems	Fördervertrag 337947, CPSWARM–Projekt	2018	

Im Jahr 2019 begleitete der RH den Europäischen Rechnungshof bei keiner Prüfung. Quelle: EuRH
 EFRE = Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (Prüfungsankündigungen)
 ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
 SB = Sonderbericht (Wirtschaftlichkeitsprüfung)
 ZVE = Zuverlässigkeitserklärung

Prüfungen ohne Teilnahme des Rechnungshofes

- 35 Der Europäische Rechnungshof führte in Österreich im Zeitraum Juni 2017 bis Dezember 2019 folgende Prüfungen durch, bei denen der RH zwar eingebunden war, jedoch den Europäischen Rechnungshof bei seinen Tätigkeiten vor Ort nicht begleitete:

Tabelle 17: Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ohne Teilnahme des Rechnungshofes Österreich, Juni 2017 bis Dezember 2019

Prüfungs-gegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	SB
ELER	Prüfung von vier ausgewählten Zahlungen	2017	
ELER und EGFL	Prüfung von fünf ausgewählten Zahlungen	2018	
Mirspecifcity	Fördervertrag 337161 Projekt: Reward; medizinische Grundlagenforschung	2018	
Kohäsion	Umsetzungskosten der Kohäsionspolitik (Videokonferenz)		2019
Nachhaltigkeit	EU-System zur Messung von Emissionen bei Fahrzeugen (Fragebogen)		2018
GAP	Risikomanagementmaßnahmen und außergewöhnliche Maßnahmen der EU im Rahmen der GAP (Fragebogen)	2018	
Selforganicell-H2020	Fördervertrag 679239	2019	

EGFL = Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft Quelle: EuRH (Prüfungsankündigungen)

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

GAP = Gemeinsame Agrarpolitik

SB = Sonderbericht (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

ZVE = Zuverlässigkeitserklärung

Bemerkungen zu Österreich im Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes

- 36 Aufgrund seiner Prüftätigkeit in Österreich verfasste der Europäische Rechnungshof in seinen beiden Jahresberichten für das Haushaltsjahr 2017 (Oktober 2018) und für das Haushaltsjahr 2018 (Oktober 2019) die im Anhang 2 zusammengefassten Bemerkungen zu Österreich.

Bemerkungen zu Österreich in den Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofes

- 37 In seinen Sonderberichten stellte der Europäische Rechnungshof die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen dar. Im Jahr 2017 veröffentlichte er 27, im Jahr 2018 35 und bis Oktober 2019 15 Sonderberichte. Noch nicht zu allen im Jahr 2018 bzw. 2019 in Österreich durchgeführten Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes lagen bereits Berichte vor.

Die Prüfungsergebnisse des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich, soweit bis Oktober 2019 veröffentlicht, sind in Anhang 3 zusammengefasst. Diese betrafen etwa die Agrar– und Strukturfondsförderungen, den Breitbandausbau, die Betrugsbekämpfung und den Elektronischen Handel. Der RH hob in seinem Bericht „Bahnprojekt: Brenner Basistunnel (Reihe Bund 2017/4)“ hervor, dass mit Stand 2015 die effiziente und effektive Nutzung des Brenner Basistunnels ab Inbetriebnahme gefährdet war, weil einzelne Abschnitte der Zulaufstrecken in Deutschland, Italien und Österreich erst rund zehn Jahre nach der Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels in Betrieb genommen werden sollen. Die Wirkung der Investitionen der Republik Österreich von rd. 3,575 Mrd. EUR (ohne Finanzierungskosten) würde dadurch geschmälert werden. In der Follow–up–Überprüfung (Reihe Bund 2020/17) stellte der RH fest, dass sich die Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels von ursprünglich 2026 auf Anfang 2030 verschieben könnte. Der Europäische Rechnungshof zeigte in seiner Prüfung zum europäischen Hochgeschwindigkeitsschienenetz auf, dass für die Strecke München–Verona und den Brenner Basistunnel unterschiedliche Bau–prioritäten und Zeitpläne in Deutschland, Italien und Österreich bestanden. Der Europäische Rechnungshof stellte zudem fest, dass Planung und Bau des Brenner Basistunnels verzögert waren (Sonderbericht 19/2018). Für die Strecke München–Verona, die den Brenner Basistunnel umfasst, war es den Projektpartnern (Deutschland, Italien, Österreich und die EU) nicht gelungen, z.B. eine harmonisierte Verkehrsstudie durchzuführen. Die deutschen Anschlussstrecken, die über die Verbindung München–Verona zum Brenner Basistunnel führen, werden möglicherweise erst zwischen 2040 und 2050 fertiggestellt sein. Der Europäische Rechnungshof sah durch die erheblichen Verzögerungen die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von EU–Mitteln im Rahmen der Kofinanzierung gefährdet (Sonderbericht 10/2020).

Gebärungsüberprüfungen des Rechnungshofes mit EU–Bezug

38 Der RH führte Gebärungsüberprüfungen mit EU–Bezug durch und veröffentlichte dazu von 2017 bis Oktober 2019 folgende Berichte:

Tabelle 18: Gebärungsüberprüfungen des Rechnungshofes mit EU–Bezug

Berichtstitel	Prüfungsart	Reihe
Bahnprojekt: Brenner Basistunnel	Schwerpunktprüfung	Bund 2017/4
Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte	EU–Prüfung	Bund 2017/18
Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur	Schwerpunktprüfung	Bund 2017/20
Prüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 – Vorprüfung, Qualität der Ergebnisrechnung	Funktionsprüfung	BRA 2016
EU–Mittel unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung	EU–Prüfung	Bund 2017/56
Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich; Follow–up–Überprüfung	Follow–up–Überprüfung	Bund 2018/3
Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteueridentifikations–Nummern; Follow–up–Überprüfung	Follow–up–Überprüfung	Bund 2018/23
Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten	Querschnittsprüfung	Bund 2018/31
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung und Finanzierung	Schwerpunktprüfung	Bund 2018/33
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich	Schwerpunktprüfung	Bund 2018/34
Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten	Schwerpunktprüfung	Bund 2018/45
Österreichische Breitbandstrategie 2020 (Breitbandmilliarde)	Schwerpunktprüfung	Bund 2018/46
IT–Betreuung an Schulen	Querschnittsprüfung	Bund 2018/47
ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken	EU–Prüfung	Bund 2018/52
Nationaler Aktionsplan Ernährung	Schwerpunktprüfung	Bund 2018/56
Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien	Querschnittsprüfung	Bund 2019/11
Nachkontrolle gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen	Querschnittsprüfung	Bund 2019/13
System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts	Querschnittsprüfung	Bund 2019/28
Verkehrsstrafen	Querschnittsprüfung	Bund 2019/29
Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung	EU–Prüfung	Bund 2019/32
Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten	Sonderprüfung	Bund 2019/33
Zugang zur gewerblichen Berufsausübung	Schwerpunktprüfung	Bund 2019/37

BRA = Bundesrechnungsabschluss

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

IT = Informationstechnologie

Quelle: RH

Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofes zum EU–Gesamthaushalt 2017 und zum EU–Gesamthaushalt 2018

39 (1) Die Europäische Kommission legte dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union den Jahresabschluss über das Haushaltsjahr 2017 im Jahr 2018 (n+1 Jahr) und den Jahresabschluss über das Haushaltsjahr 2018 im Jahr 2019 (n+1 Jahr) vor. Der Europäische Rechnungshof prüfte die Jahresabschlüsse und gab seine Prüfungsurteile⁴⁸ zur

- Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie
- Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für den EU–Jahreshaushalt ab.⁴⁹

(2) Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Der Europäische Rechnungshof gab ein **uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung** der EU sowohl für das Haushaltsjahr 2017 als auch für das Haushaltsjahr 2018 ab. Er bestätigte, dass die Jahresrechnung der EU ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

(3) Recht– und Ordnungsmäßigkeit

Der Europäische Rechnungshof beurteilte die der Jahresrechnung zugrunde liegenden **Einnahmen** und – „zum zweiten Mal seit 1994 für 2017 bzw. zum dritten Mal für 2018⁵⁰ in Folge auch – die **Zahlungen** in allen wesentlichen Belangen als rechtmäßig und ordnungsgemäß“. Er „schränkte dabei jedoch das Prüfungsurteil für die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen sowohl für 2017 als auch für 2018 ein (**eingeschränktes Prüfungsurteil**)“:

⁴⁸ „Uneingeschränktes Prüfungsurteil“ bedeutet, dass die Zahlen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und den Vorschriften für die Rechnungslegung entsprechen.

„Eingeschränktes Prüfungsurteil“ bedeutet, dass die Prüferinnen und Prüfer kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgeben können, die Probleme aber nicht umfassend sind. Der Europäische Rechnungshof stützt sein Prüfungsurteil dabei nicht nur auf die geschätzte Gesamtfehlerquote. Seit 2016 bestimmt der Europäische Rechnungshof auch, ob Fehler umfassend sind.

„Versagtes Prüfungsurteil“ bedeutet, dass wesentliche Fehler, die umfassend sind, vorliegen.

⁴⁹ ABl. (EU) 2018/C 357 vom 4. Oktober 2018 zum Jahreshaushalt 2017 und ABl. (EU) 2019/C 340 vom 8. Oktober 2019 zum Jahreshaushalt 2018

⁵⁰ Kurzinformationen des Europäischen Rechnungshofes im ABl. (EU) 2018/C 357 vom 4. Oktober 2018 zum Jahreshaushalt 2017 und ABl. (EU) 2019/C 340 vom 8. Oktober 2019 zum Jahreshaushalt 2018

- Der Grund für das eingeschränkte positive Prüfungsurteil bei den Zahlungen 2017 waren die in diesem Jahr im Rahmen der Mittelverwendung auf Kostenerstattungsbasis verbuchten Ausgaben (46,7 Mrd. EUR), die in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Die geschätzte Fehlerquote bei den erstattungsbasierten Zahlungen betrug 3,7 %. Allerdings lag auch die geschätzte Gesamtfehlerquote mit 2,4 % weiterhin oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle, sie war aber laut Beurteilung des Europäischen Rechnungshofes nicht umfassend, sodass – mit Einschränkung – ein positives Prüfungsurteil abgegeben werden konnte. Die anspruchsbasierten Zahlungen (53,5 Mrd. EUR) waren nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet.
- Der Grund für das eingeschränkte positive Prüfungsurteil bei den Zahlungen 2018 war die Feststellung des Europäischen Rechnungshofes, dass die mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (hauptsächlich die auf Kostenerstattungsbasis getätigten und komplexen Vorschriften unterliegenden Ausgaben) in Höhe von 61,0 Mrd. EUR eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen. Die vom Europäischen Rechnungshof geschätzte Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben betrug 4,5 %. Mit 2,6 % lag die vom Europäischen Rechnungshof geschätzte Gesamtfehlerquote auch weiterhin oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle, sie war jedoch auch hier nicht umfassend. Die mit einem niedrigeren Risiko verbundenen Ausgaben, die in erster Linie auf Zahlungsansprüchen basierten und vereinfachten bzw. weniger komplexen Vorschriften unterlagen, wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf.

Entlastungsverfahren zum Gesamthaushalt 2017 bzw. 2018

- 40 (1) Das Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofes zum EU–Gesamthaushalt 2017 in seinem Jahresbericht 2017 floss gemäß Art. 319 AEUV in das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der EU ein und stellte die Grundlage für die weiteren Diskussionen auf Ebene des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments dar.

Das Europäische Parlament kann der Europäischen Kommission die Entlastung erteilen, sie aufschieben oder verweigern.

- (2) Das Europäische Parlament erteilte am 26. März 2019 (n+2 Jahre) der Europäischen Kommission die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2017.

- (3) Das Europäische Parlament erteilte am 13. Mai 2020 (n+2 Jahre) der Europäischen Kommission die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2018.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im November 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang 1

Rückflüsse 2017 und 2018, Agrarfonds

	EGFL		ELER		sonstige		Summe	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
	in Mio. EUR							
Burgenland	54,30	54,53	54,36	57,11	14,90	15,94	123,56	127,57
davon EU-Mittel	53,82	54,36	29,08	35,79	0,02	0,10	82,92	90,25
Bundesmittel	0,01	0,01	14,92	12,65	4,72	5,22	19,65	17,88
Landesmittel	0,48	0,16	10,35	8,66	10,16	10,62	20,99	19,44
Kärnten	49,19	50,18	94,61	100,16	21,72	24,03	165,51	174,37
davon EU-Mittel	49,03	50,06	46,85	49,60	0,03	0,20	95,92	99,87
Bundesmittel	0,10	0,07	27,65	29,12	2,79	3,11	30,54	32,30
Landesmittel	0,06	0,05	20,10	21,44	18,89	20,72	39,06	42,20
Niederösterreich	274,22	267,43	256,70	277,11	55,24	67,57	586,16	612,10
davon EU-Mittel	274,14	267,28	130,12	138,70	0,20	0,44	404,45	406,43
Bundesmittel	0,07	0,08	74,71	82,01	12,81	16,98	87,60	99,08
Landesmittel	0,01	0,06	51,87	56,39	42,23	50,14	94,11	106,60
Oberösterreich	156,73	150,96	178,25	193,53	50,62	63,43	385,60	407,93
davon EU-Mittel	156,46	150,73	87,68	95,03	0,08	0,14	244,22	245,89
Bundesmittel	0,18	0,14	50,95	55,50	8,21	13,41	59,33	69,06
Landesmittel	0,09	0,10	39,62	43,00	42,33	49,87	82,05	92,97
Salzburg	31,58	34,15	86,59	91,23	19,89	23,05	138,05	148,42
davon EU-Mittel	31,52	34,09	43,08	43,66	0,12	0,04	74,71	77,79
Bundesmittel	0,04	0,03	24,87	25,73	1,96	2,64	26,87	28,40
Landesmittel	0,02	0,02	18,65	21,84	17,80	20,37	36,47	42,23
Steiermark	95,32	99,13	158,14	168,25	50,10	51,85	303,56	319,23
davon EU-Mittel	95,11	98,95	80,42	85,69	0,19	0,34	175,72	184,98
Bundesmittel	0,13	0,11	45,92	48,62	11,31	11,86	57,36	60,59
Landesmittel	0,07	0,07	31,80	33,94	38,60	39,65	70,47	73,66
Tirol	37,31	39,84	116,11	124,59	29,34	34,78	182,76	199,21
davon EU-Mittel	37,19	39,76	58,03	59,43	0,00	0,04	95,22	99,23
Bundesmittel	0,07	0,05	33,06	34,67	4,16	5,21	37,29	39,93
Landesmittel	0,05	0,03	25,02	30,49	25,18	29,53	50,25	60,05
Vorarlberg	17,34	17,67	37,97	46,00	26,13	25,98	81,44	89,65
davon EU-Mittel	13,40	13,91	17,67	21,23	0,05	0,03	31,12	35,17
Bundesmittel	0,05	0,02	10,12	12,07	2,85	3,33	13,02	15,42
Landesmittel	3,89	3,75	10,18	12,70	23,23	22,62	37,30	39,06
Wien	5,31	5,59	4,92	6,13	1,88	2,34	12,11	14,07
davon EU-Mittel	5,29	5,58	2,26	2,95	0,00	0,30	7,54	8,83
Bundesmittel	0,02	0,01	1,27	1,51	0,49	0,58	1,78	2,10
Landesmittel	0,01	0,01	1,39	1,67	1,39	1,46	2,79	3,14
Österreich	721,31	719,47	987,65	1.064,11	269,80	308,97	1.978,75	2.092,56
davon EU-Mittel	715,95	714,72	495,18	532,08	0,69	1,65	1.211,83	1.248,44
Bundesmittel	0,67	0,52	283,47	301,89	49,29	62,35	333,43	364,76
Landesmittel	4,68	4,24	208,99	230,14	219,81	244,97	433,48	479,35

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMNT (Grüne Berichte 2017 und 2018)

EGFL = Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

sonstige: z.B. Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten und Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Anhang 2

Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich, Jahresberichte

Kapitel ¹	Seite	Prüfungsfeststellung
Jahresbericht 2017		
Kapitel 2, Haushaltsführung und Finanz- management	53 ff.	Die Verwendung der verfügbaren Mittel der ESI-Fonds für die Mitgliedstaaten ist nach wie vor schwierig. Die Ende 2017 noch abzuwickelnden Mittelbindungen und Zahlungen des Jahres 2017 betragen in Österreich für die Periode 2014 bis 2020 1,307 Mrd. EUR und die Zahlungen im Verlauf des Jahres 2017 545 Mio. EUR. Die Mittelausschöpfung Österreichs war im Jahr 2017 (viertes Jahr der Periode 2014 bis 2020) höher als im Jahr 2010 (viertes Jahr der Periode 2007 bis 2013).
	58 ff.	Die Mitgliedstaaten reichten ihre Abschlusszahlungsanträge für Strukturfondsmittel für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2007 bis 2013 ein. Zum Jahresende 2017 betrugen die noch abzuwickelnden Mittelbindungen bei den Strukturfonds in Österreich 36 Mio. EUR. Die Aufhebung von Mittelbindungen bei den Strukturfonds belief sich in Österreich im Zeitraum 2011 bis 2017 auf 54 Mio. EUR.
Kapitel 4, Einnahmen	179	Anzahl der BNE-Vorbehalte, der MwSt-Vorbehalte sowie der offenen Traditionelle Eigenmittel-Punkte Zum 31. Dezember 2017 lagen gegen Österreich vier MwSt-Vorbehalte und fünf offene Traditionelle Eigenmittel-Punkte vor. Es lagen keine BNE-Vorbehalte gegen Österreich vor.
Kapitel 6, Wirtschaftlicher, Sozialer und Territorialer Zusammenhalt	209	2017 war das erste Jahr, in dem die Programmbehörden der Mitgliedstaaten Zuverlässigkeitspakete mit Ausgaben für den Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 übermittelten und die Europäische Kommission ihre Verfahren anwendete, mit denen die Rechnungslegung überprüft und angenommen wird und aus denen Schlussfolgerungen hinsichtlich der übermittelten Fehlerquoten gezogen werden. Im Mai 2017 nahm die Europäische Kommission die Rechnungslegung mit den Ausgaben von 17 Mitgliedstaaten an. Österreich übermittelte jedoch neben Deutschland, Irland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich das Zuverlässigkeitspaket ohne Ausgaben.
	239	Die Mitgliedstaaten müssen jährlich über die tatsächlichen Auszahlungen von Mitteln aus Finanzinstrumenten unter geteilter Mittelverwaltung an Endbegünstigte Bericht erstatten. Für den Zeitraum 2014 bis 2020 hatte dies im Zuverlässigkeitspaket und für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen der zu übermittelnden Informationen gemäß Verordnung (EG) 1083/2006 zu erfolgen. Für den Abschluss der Periode 2007 bis 2013 betrug die kumulierte Auszahlungsquote bei den Finanzinstrumenten unter geteilter Mittelverwaltung in Österreich zum 31. März 2017 80 %. Das heißt, Österreich konnte bis zum 31. März 2017 nicht alle verfügbaren Beiträge vollständig ausnutzen. Bis 31. Dezember 2016 meldete Österreich für den Zeitraum 2014 bis 2020 keinerlei Auszahlungen an Endbegünstigte.
Kapitel 7, Natürliche Ressourcen	248	Der Europäische Rechnungshof untersuchte im Rahmen seines Prüfungsansatzes in Bezug auf das Jahr 2017 eine Stichprobe von 230 Vorgängen, die so ausgewählt wurde, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb der Rubrik Natürliche Ressourcen des Mittelfristigen Finanzrahmens repräsentativ ist. Die Vorgänge beziehen sich auf 21 Mitgliedstaaten, darunter Österreich.
	274	Überblick über die Ergebnisse der Stichprobenprüfung im Bereich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Der Europäische Rechnungshof überprüfte insgesamt acht Vorgänge: Davon waren sieben Vorgänge fehlerfrei (drei Vorgänge in Niederösterreich, ein Vorgang in Oberösterreich, zwei Vorgänge in der Steiermark und ein Vorgang in Tirol) und ein Vorgang wies Fehler auf (ein Vorgang in Niederösterreich), der jedoch nicht quantifizierbar war. Es handelte sich dabei um eine geförderte Heutrocknungsanlage in Niederösterreich. Der Europäische Rechnungshof beanstandete die unzureichende Anzahl an Vergleichsangeboten, weshalb die Angemessenheit der Kosten nicht feststellbar war.

Kapitel ¹	Seite	Prüfungsfeststellung
Kapitel 8, Sicherheit und Unions- bürgerschaft	282	Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes untersuchte der Europäische Rechnungshof in Bezug auf das Jahr 2017 eine Stichprobe, die so ausgewählt wurde, dass sie es ermöglichen sollte, sich ein Bild von den im Jahr 2017 zulasten des Gesamthaushalts als Ganzes getätigten Ausgaben zu machen. Die Stichprobe umfasste acht Vorgänge unter geteilter Mittelverwaltung (darunter Österreich). Mit Bezug auf Österreich gab es keine Beanstandung.
	285	Untersuchung ausgewählter Systeme in geteilter Verwaltung (AMIF und ISF) Der Europäische Rechnungshof analysierte die Verfahren, nach denen die Europäische Kommission für die jährliche Rechnungslegung von AMIF– und ISF–Programmen, die von den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 2016 eingereicht wurden, den Rechnungsabschluss vornahm. Im Falle Österreichs handelte es sich ausschließlich um ein ISF–Programm. Der Europäische Rechnungshof untersuchte die Arbeit von fünf nationalen Prüfbehörden (darunter die Prüfbehörde ² für das ISF–Programm in Österreich), die diese mit Blick auf die Bescheinigung der jährlichen Rechnungslegung des ISF–Programms für 2016 durchgeführt hatte. Im Falle Österreichs gab es keine Beanstandung.
Jahresbericht 2018		
Kapitel 2, Haushaltsführung und Finanz- management	35 ff.	Die niedrige Ausschöpfungsquote in verschiedenen Mitgliedstaaten bei den ESI–Fonds hat zum Anstieg der noch abzuwickelnden Mittelbindungen der ESI–Fonds beigetragen. Hingegen betrugen die noch abzuwickelnden Mittelbindungen der ESI–Fonds in Österreich 2018: 1,4 Mrd. EUR bzw. 0,8 % der Gesamtausgaben des Staates 2018 (Illustration 2.6, S. 44). Aufgrund der Veranschaulichung, wie viel der Gesamtzuweisung der ESI–Fonds für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 Ende 2018 sowie Ende 2011, dem entsprechenden Jahr des Finanzrahmens 2007 bis 2013, ausgezahlt war, wird deutlich, dass lediglich Bulgarien, Luxemburg, Österreich, Rumänien und Finnland im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 eine höhere Ausschöpfungsquote aufweisen als im vorangegangenen Mehrjährigen Finanzrahmen 2007 bis 2013 (Illustration 2.5, S. 43).
Kapitel 4, Einnahmen	111 ff.	Anzahl der BNE–Vorbehalte, der MwSt–Vorbehalte sowie der offenen Traditionelle Eigenmittel–Punkte Zum 31. Dezember 2018 lagen gegen Österreich zehn MwSt–Vorbehalte und zehn offene Traditionelle Eigenmittel–Punkte vor. Es lagen keine BNE–Vorbehalte gegen Österreich vor (Anhang 4.2, S.118, Jahresbericht 2018, Kapitel 4).
Kapitel 7, Natürliche Ressourcen	161	Der Europäische Rechnungshof untersuchte im Rahmen seines Prüfungsansatzes in Bezug auf das Jahr 2018 eine Stichprobe von 251 Vorgängen, die so ausgewählt wurde, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb der Rubrik Natürliche Ressourcen des Mehrjährigen Finanzrahmens repräsentativ ist. Die Vorgänge beziehen sich auf 22 Mitgliedstaaten, darunter Österreich.
	177	Überblick der Ergebnisse der Stichprobenprüfung im Bereich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Die insgesamt vier geprüften Vorgänge waren alle fehlerfrei.

AMIF = Asyl–, Migrations– und Integrationsfonds

BNE = Bruttonationaleinkommen

ESI–Fonds = Europäischer Struktur– und Investitionsfonds

ISF = Fonds für innere Sicherheit

MwSt = Mehrwertsteuer

Quelle: EuRH (Jahresberichte 2017 und 2018)

¹ Mit Kapitel sind die Berichtskapitel des Jahresberichts gemeint.

² Bundesministerium für Inneres; Prüfstelle EU–Fonds

Anhang 3

Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich, Sonderberichte

Sonderbericht	Prüfungsfeststellungen
2018	
SB 5/2018	Erneuerbare Energie für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale Der Europäische Rechnungshof prüfte, ob durch die ELER–Unterstützung für erneuerbare Energien der Einsatz erneuerbarer Energien und eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gefördert wurde. Der Europäische Rechnungshof führte Prüfbesuche in Österreich durch und überprüfte sieben erneuerbare Energieprojekte. Davon betrafen fünf Bioenergie–Projekte den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 und ein Bioenergie–Projekt sowie ein Solarenergieprojekt den Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020. Der Europäische Rechnungshof führte Österreich als positives Beispiel im Zusammenhang mit der Strategie im Bereich erneuerbarer Energien an, in der ländliche Gebiete berücksichtigt werden. Vom Europäischen Rechnungshof besuchte Projekte der Nahwärmenetze im ländlichen Gebiet stuft der Europäische Rechnungshof als vorbildliche Vorgehensweisen bei ELER–finanzierten Projekten für die Energielieferung an Dritte ein. Jedoch stellte der Europäische Rechnungshof im Rahmen der Prüfung der Auswahlkriterien und –verfahren im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 fest, dass die angewendeten Auswahlkriterien dazu geeignet waren, die Priorisierung solcher Projekte sicherzustellen, die auf den Einsatz erneuerbarer Energien und eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums abzielten. Nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofes hatte Österreich anspruchslöse Punktesysteme mit Schwellenwerten angewendet, die bereits mit der Erfüllung eines oder weniger Kriterien erreicht werden konnten. Nach Ablauf der Hälfte des Programmplanungszeitraums wurden erst 40,9 Mio. EUR der geplanten Ausgaben getätigt. Das entspricht 5,1 % der Gesamtmittelausstattung in Höhe von rd. 800 Mio. EUR für den Schwerpunkt 5C (Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien) im Zeitraum 2014 bis 2020. Österreich hatte bis 12. Oktober 2017 weniger als ein Fünftel der Mittelausstattung ausgezahlt.
SB 6/2018	Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU–Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fördern Der Europäische Rechnungshof prüfte 23 EURES–Projekte, die von grenzüberschreitenden Partnerschaften (Cross–border partnerships – CBP) mit finanzieller Unterstützung des EaSI durchgeführt wurden. Darunter befanden sich zwei Projekte grenzüberschreitender Partnerschaften zwischen Ungarn und Österreich. Es lagen zwar statistische Daten hinsichtlich Ausgangsbasis, Zielvorgaben und Überwachung vor, die für eine quantitative Ausgangsbasis genutzt werden konnten, jedoch wurden diese nicht konsequent genutzt (keine Weiterverfolgung).
SB 8/2018	EFRE: EU–Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen – größeres Augenmerk auf Dauerhaftigkeit erforderlich Der Europäische Rechnungshof untersuchte 41 abgeschlossene Projekte zur Unterstützung produktiver Investitionen im Rahmen von acht Operationellen Programmen in Österreich, die zwischen 2000 und 2013 aus dem EFRE kofinanziert wurden. Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass die im Rahmen des Operationellen Programms Österreich vorgelegten Bedarfsanalysen betreffend eine Unternehmensförderung unzulänglich waren. Die Regelungen zur Berichterstattung und Überwachung sowie die jeweiligen Aufgaben der Behörden und der Begünstigten nach Projektabschluss waren nicht immer eindeutig oder formell in den Verwaltungsunterlagen für das Operationelle Programm Österreich spezifiziert.
SB 10/2018	Basisprämienregelung für Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Umsetzung auf gutem Weg, aber mit begrenzten Auswirkungen hinsichtlich Vereinfachung, Zielausrichtung und Anpassung der Beihilfeniveaus Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 2013 wurde eine neue Basisprämienregelung für Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe eingeführt, die in 18 Mitgliedstaaten – darunter Österreich – angewendet wird. Österreich wurden von der Europäischen Kommission Zahlungen ohne Kürzungen bis zum 15. Oktober 2016 gestattet, da Österreich nicht in der Lage war, fristgerecht bis zum 30. Juni 2016 die abschließenden Zahlungen an alle Betriebsinhaber zu leisten.

Sonderbericht	Prüfungsfeststellungen
SB 12/2018	Der Breitbandausbau in den EU-Mitgliedstaaten: Trotz Fortschritten werden nicht alle Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht. Der Europäische Rechnungshof untersuchte die Wirksamkeit der Maßnahmen, die von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zum Erreichen der Breitbandziele der Strategie Europa 2020 ergriffen wurden. Ziel 1 – Grundlegende Breitbanddienste für alle Europäerinnen und Europäer bis 2013: Alle Mitgliedstaaten (darunter Österreich) hatten im Jahr 2016 das Ziel einer grundlegenden Breitbandversorgung erreicht. Ziel 2 – Versorgung aller Europäerinnen und Europäer mit schnellen Breitbanddiensten (>30 Mbit/s) bis 2020: EU-weit erhöhte sich der Anteil der Haushalte mit Zugang zu schnellen Breitbanddiensten von 48 % im Jahr 2011 auf 80 % im Juni 2017. Österreich erreichte rd. 90 % bis 2017. In vielen Mitgliedstaaten bleibt die Versorgung auf dem Land weit hinter der Gesamtversorgung zurück und in 14 Mitgliedstaaten (darunter Österreich) liegt die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandverbindungen in ländlichen Gebieten unter 50 %. Laut Europäischem Rechnungshof besteht ohne eine gute Breitbandabdeckung die Gefahr, dass ländliche Gebiete nicht von den potenziellen wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen profitieren können. Ziel 3 – Nutzung ultraschneller Breitbandverbindungen (>100 Mbit/s) durch mindestens 50 % aller europäischen Haushalte bis 2020: Obwohl die Nutzung seit 2013 zugenommen hatte, lag sie 2017 in 19 Mitgliedstaaten (darunter Österreich) nach wie vor unter 20 % und damit weit unterhalb des 50%-Ziels. EU-weit hatten Mitte 2017 lediglich 15 % aller Haushalte einen Vertrag für einen Abschluss mit mindestens 100 Mbit/s abgeschlossen.
SB 17/2018	Die Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten während der letzten Jahre der Programme 2007 bis 2013 halfen gegen niedrige Mittelausschöpfung, waren jedoch nicht ausreichend ergebnisorientiert. Der Europäische Rechnungshof untersuchte, ob die Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausschöpfung der Mittel aus dem EFRE, ESF und KF im Planungszeitraum 2007 bis 2013 wirksam waren. Mitgliedstaaten schöpften Mittel aus, wenn sie eine Zahlung aus dem EU-Haushalt als Kofinanzierung für förderfähige Projekte erhielten. Der Europäische Rechnungshof stellte sowohl für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 als auch für den Zeitraum 2014 bis 2020 fest, dass die späte Verabschiedung des Rechtsrahmens – sechs Monate bzw. zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Programmplanungszeitraums – eine späte Annahme der Operationellen Programme nach sich zog. Die Durchführung war im Zeitraum 2007 bis 2013 langsam angelaufen, begann jedoch im Zeitraum 2014 bis 2020 noch schleppender. Mit Bezug auf Österreich stellte der Europäische Rechnungshof mit Stand Februar 2018 fest, dass die Ausschöpfungsquote für EFRE, ESF und KF im Vergleich zum EU-Durchschnitt im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 von 2009 bis 2015 überdurchschnittlich war. Bei der Prüfung der Muster der Mittelausschöpfung der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 berücksichtigte der Europäische Rechnungshof Zahlungen, die zwischen 2009 und 2015 getätigt wurden. In den Jahren 2014 und 2015 getätigte Zahlungen wurden wegen der n+2-Regel einbezogen. Die nicht verwendeten Finanzmittel – durch Aufhebung von Mittelbindungen beim Abschluss und durch Aufhebung von Mittelbindungen der n+2-Regel bzw. n+3-Regel im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 – wies der Europäische Rechnungshof für Österreich mit 53,6 Mio. EUR aus.
SB 18/2018	Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht? Bei einer Stichprobe von sechs Mitgliedstaaten – darunter Österreich – nahm der Europäische Rechnungshof eine detaillierte Untersuchung der präventiven Komponente vor. Mitgliedstaaten können aufgrund der Investitionsklausel, der Strukturreformklausel, der Rentenklausele und Klauseln für außergewöhnliche Ereignisse Abweichungen von den Zielvorgaben gewährt werden. Österreich wurde auf Antrag im Zeitraum 2013 bis 2017 ein Spielraum aufgrund der Klausel für außergewöhnliche Ereignisse im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Sicherheit gewährt. Österreich beantragte keine weiteren Klauseln. Österreich liegt bei der Veränderung des Gesamthaushaltssaldos im Zeitraum 2017 bis 2020 im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten im Mittelfeld. Anhand einer Abbildung zeigt der Europäische Rechnungshof für die Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, die Fortschritte bezüglich des strukturellen Saldos auf der Grundlage der Herbstprognose 2017. Im Durchschnitt haben diese 13 Länder in den vier Jahren zwischen 2014 und 2017 keine Fortschritte verzeichnet. Nur sechs Länder stellten eine Verbesserung ihres strukturellen Saldos, jedoch sieben Länder eine Verschlechterung fest. Österreich wies beim strukturellen Saldo eine Verschlechterung auf, die jedoch mit einer Differenz von -0,2 als gering anzusehen war. Die Betrachtung der in der Frühjahresprognose 2018 enthaltenen Daten zum strukturellen Saldo zeigten jedoch, dass angesichts der Wachstumsprognosen über die Hälfte der Mitgliedstaaten ex post ihr mittelfristiges Haushaltsziel erreicht haben könnte. Vor dem Hintergrund, dass mehr als die Hälfte der gesamten öffentlichen Schulden des Euro-Währungsgebiets auf drei Länder (Italien, Spanien und Frankreich) entfällt, stellte der Europäische Rechnungshof fest, dass in den am höchsten verschuldeten Mitgliedstaaten besonders schwache Anpassungsergebnisse erzielt wurden. Von den Ländern mit einem Schuldenstand von 70 % bis 90 % im Zeitraum 2014 bis 2018 wurden die EU-Vorgaben übertroffen bzw. wie z.B. in Österreich beinahe erfüllt. Die Mitgliedstaaten, die ihre strukturellen Salden angepasst hatten, konnten auch ihre Schuldenquoten deutlich senken. In Österreich sanken die Staatsschulden im Zeitraum 2014 bis 2018 um acht Prozentpunkte (2014: 84 %, 2018: 76 %). Die Stabilitätsprogramme und die Übersicht über die Haushaltsplanung enthielten nicht alle geforderten Informationen. Österreich legte z.B. nach Ansicht des Rates der Europäischen Union nicht präzise genug dar, mit welchen Maßnahmen die geplanten Defizitziele ab 2016 bzw. ab 2017 erreicht werden sollten.

Sonderbericht	Prüfungsfeststellungen
SB 19/2018	Europäisches Hochgeschwindigkeitsschiennetz: keine Realität, sondern ein unwirksamer Flickenteppich Der Europäische Rechnungshof führte seine Prüfung in sechs Mitgliedstaaten (darunter Österreich) durch. Er prüfte u.a. vier grenzübergreifende Projekte, darunter die Verbindung zwischen München und Verona (Deutschland – Österreich – Italien). Dabei prüfte er sechs Projekte in Österreich, die Studien und Bauarbeiten für den Brenner Basistunnel und eine Vorstudie für die nördliche Zugangsstrecke zum Brenner Basistunnel zwischen München (Deutschland) und Radfeld (Österreich) betrafen. Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass hinsichtlich der Strecke München–Verona und des Brenner Basistunnels unterschiedliche Prioritäten beim Bau und unterschiedliche Zeitpläne zwischen Österreich, Italien und Deutschland zu einem Flickenteppich von unterschiedlichen Kapazitäten und potenziellen Engpässen auf dem gesamten Korridor Skandinavien–Mittelmeer bis mindestens 2040 geführt hatten. Österreich und Italien bauen den Brenner Basistunnel und erhalten dafür von der EU Kofinanzierungsmittel in Höhe von 1,58 Mrd. EUR. Die Tunnelbauarbeiten in Österreich und Italien werden bis 2027 abgeschlossen sein, aber es finden kaum Bauaktivitäten an der nördlichen Zugangsstrecke statt, die zum Großteil in Deutschland liegt. Bisher ist noch nicht einmal die Streckenführung final festgelegt worden; die Strecke wird erst 2035 (Österreich) bzw. sogar erst 2040 (Deutschland) fertiggestellt sein. Seit 2007 war keine Aktualisierung der Kosten–Nutzen–Analyse für die Brenner–Achse erfolgt. Seit 2007 hatten sich Planung und Bau des Brenner Basistunnels bereits um rund elf Jahre verzögert: Die Fertigstellung sollte ursprünglich 2016 erfolgen, während nun mit 2027 gerechnet wird. Aus jüngsten Daten geht hervor, dass sich die prognostizierten Kosten für den Tunnel (unter Berücksichtigung der Inflationsrate) auf rd. 9,3 Mrd. EUR belaufen werden. Zwischen den vorläufigen Schätzungen des Jahres 2002 und der Schätzung des Jahres 2013 sind die Kosten um 46 % gestiegen (von 5,9 Mrd. EUR auf 8,6 Mrd. EUR), während mittlerweile ein Rückgang des Güterverkehrs prognostiziert wird. Angesichts dieser Zahlen ergibt sich eine ganz erhebliche Verringerung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses. Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass ein nahtloser und wettbewerbsorientierter grenzüberschreitender Hochgeschwindigkeitsschiennverkehr noch in weiter Ferne liegt. Die fehlende Interoperabilität auf der Strecke München–Verona z.B. führt zu Verzögerungen, die insofern sehr stark ins Gewicht fallen, als mit den milliardenschweren Infrastrukturinvestitionen Fahrzeiteinsparungen angestrebt werden.
SB 23/2018	Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt. Der Europäische Rechnungshof bewertete, ob die Maßnahmen der EU zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Luftverschmutzung wirksam sind. Er analysierte, ob die Luftqualitätsrichtlinie so konzipiert war, dass die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung bekämpft wurden. Der Europäische Rechnungshof gelangte zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der EU zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Luftverschmutzung nicht die erwartete Wirkung gezeigt hatten. Im Jahr 2016 wurden die PM(Feinstaub)–Grenzwerte in 13 Mitgliedstaaten, die NO₂ (Stickstoffdioxid)–Grenzwerte in 19 Mitgliedstaaten – darunter Österreich – und die SO₂ (Schwefeldioxid)–Grenzwerte in einem Mitgliedstaat überschritten. Gemäß der Luftqualitätsrichtlinie hat die Europäische Kommission die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und durchzusetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Europäische Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat anstrengen. Im Jänner 2018 liefen 16 Vertragsverletzungsverfahren. Vertragsverletzungsverfahren beginnen mit dem Versand eines Aufforderungsschreibens von der Europäischen Kommission an den Mitgliedstaat. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich wegen der Überschreitung der NO₂–Grenzwerte wurde an Österreich ein Aufforderungsschreiben gerichtet.
2019	
SB 1/2019	Bekämpfung von Betrug bei den EU–Ausgaben: Es muss gehandelt werden. Die Europäische Kommission hat nicht in ausreichendem Maße Einblick in Umfang, Art und Ursachen von Betrug. Obwohl die Europäische Kommission mehrere Leitlinien vorgelegt hat, wie über Unregelmäßigkeiten berichtet werden soll und wie sie als „mutmaßlicher Betrug“ gekennzeichnet werden sollen, unterscheidet sich die Berichterstattung der Mitgliedstaaten nach wie vor. Einige Mitgliedstaaten stufen Unregelmäßigkeiten erst nach einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung als mutmaßlichen Betrug ein, andere bereits viel früher. Österreich meldet der Europäischen Kommission nicht „nach der Anklage“, sondern „nach dem Urteil in erster Instanz“ (Verfahrensschritte: „nach der Anklage“, „nach dem Urteil in erster Instanz“, „nach dem rechtskräftigen Urteil“). Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass Mitgliedstaaten der EU das Potenzial von ARACHNE (ein von der Europäischen Kommission entwickeltes integriertes Informationstechnisches Tool zum Data Mining und zur Datenanreicherung) bei der Verhinderung von Betrug nicht vollständig ausschöpften. Österreich nutzte ARACHNE zu 50 % (Anteil an der Gesamtzahl der Operationellen Programme Österreichs für den Zeitraum 2014 bis 2020 (Abbildung 8 des Sonderberichts)).
SB 6/2019	Bekämpfung von Betrug bei den EU–Kohäsionsausgaben: Verwaltungsbehörden müssen Aufdeckung, Reaktion und Koordination verstärken. Die von Österreich als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten betrugen 0,14 % der im Bereich der Kohäsionspolitik ausbezogenen EU–Mittel im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013. Dieser Indikator wird als Betrugsaufdeckungsquote bezeichnet (nicht eingerechnet wurden Unregelmäßigkeiten bezüglich Fischereipolitik und länderübergreifende Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit). Der Europäische Rechnungshof richtete eine Umfrage über Maßnahmen zur Betrugsprävention und –aufdeckung an alle Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten. 23 Mitgliedstaaten beantworteten die Umfrage (darunter Österreich). In zehn von 28 Mitgliedstaaten lagen nationale Betrugsbekämpfungsstrategien vor. In Österreich lag keine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie vor.

Sonderbericht	Prüfungsfeststellungen
SB 7/2019	EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich
	Österreich verzeichnete im Jahr 2016 neun ausreisende Patientinnen und Patienten und 2.437 einreisende Patienten (Patientenmobilität im Rahmen der EU-Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung). In der Richtlinie werden die Bedingungen genannt, unter denen eine Patientin bzw. ein Patient in einen anderen EU-Mitgliedstaat reisen kann, um dort eine geplante medizinische Versorgung zu erhalten. 22 Mitgliedstaaten (darunter Österreich) nehmen freiwillig an der Errichtung einer digitalen eHealth-Dienstinfrastruktur teil, um den Austausch von Gesundheitsdaten von Patienten – insbesondere elektronische Verschreibungen und Patientenakten – über nationale Grenzen hinweg zu ermöglichen. Zwei österreichische Gesundheitsdienstleister sind Mitglieder im Europäischen Referenznetzwerk für seltene Krankheiten.
SB 8/2019	Wind- und Solarenergie für die Stromerzeugung: Um die EU-Ziele zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen nötig.
	Im Rahmen seiner Prüfung bewertete der Europäische Rechnungshof, ob der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch ausreichend gestiegen war, damit das in der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegte EU-Ziel von 20 % bis zum Jahr 2020 erreicht werden kann. Trotz der erheblichen Fortschritte, insbesondere im Elektrizitätssektor, wird das EU-Ziel für das Jahr 2020 möglicherweise nicht erreicht werden. Österreich wird hingegen höchstwahrscheinlich sein Ziel für 2020 erreichen, wenn es seine Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien im bisherigen Tempo fortsetzt. Daten zu Österreich: Windenergie: EFRE-/Kohäsionsfonds Finanzierung 2007 bis 2013: 0,07 Mio. EUR und 2014 bis 2020: 0 EUR; Solarenergie: EFRE-/Kohäsionsfonds Finanzierung 2007 bis 2013: 5,9 Mio. EUR und 2014 bis 2020: 0 EUR.
SB 10/2019	EU-weite Stresstests für Banken: so viele Informationen über Banken wie noch nie, aber stärkere Koordinierung und Risikofokussierung nötig
	Die EU-weiten Europäischen Bankenaufsichtsstresstests dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Schocks (z.B. ausgelöst durch schwere Rezession oder einem Börsenkrach) zu bewerten. Der Stresstest enthält zwei Szenarien: Ein Basisszenario (beste Schätzung der künftigen makroökonomischen Bedingungen) und ein adverses Szenario (deutlich negativere Schätzung). Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass beim Europäischen Bankenaufsichtsstresstest 2018 Banken vor dem Hintergrund eines Konjunkturabschwungs und weniger vor dem Hintergrund eines gemeinsamen, anhaltenden Schocks, der primär vom Finanzsektor ausgeht, getestet wurden, obwohl diese Art von Schock der Hauptauslöser bei der letzten großen Rezession (Finanzkrise) war. Die Anzahl der am Stresstest teilnehmenden Banken war seit dem ersten Stresstest im Jahr 2011 (90 Banken in 21 Ländern) gegenüber jenem im Jahr 2018 (48 teilnehmende Banken in 15 Ländern, darunter Österreich) gesunken. Der für den Stresstest 2018 gewählte Ansatz (Konjunkturabschwung) bestand aus einer Reihe widriger makroökonomischer Prognosen des Eurosystems und das adverse Szenario aus einer Reihe von Abweichungen vom Basisszenario im gleichen Zeitraum für die wichtigsten Parameter. Die Wahl des Szenarios 2018 für den Konjunkturabschwung spiegelte laut Europäischem Rechnungshof nicht die Tragweite einiger Risiken wider (z.B. Anfälligkeit für spezifische Systemrisiken). Für das Bruttoinlandsprodukt im Euro-Währungsgebiet fiel der Stresstest von 2018 strenger aus, wenn auch nur geringfügig. In den meisten Mitgliedstaaten war dies jedoch nicht der Fall (2016 in Österreich). Der Peak-to-trough-Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im adversen Szenario von 2018 war für 23 (darunter Österreich) der 28 Mitgliedsstaaten weniger stark als bei der Finanzkrise und dem Rückgang nach der Krise. Das heißt, die Finanzkrise war in Österreich schwerwiegender als der EBA-Stresstest 2018 (Abbildung 1 des Berichts).
SB 12/2019	Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen müssen noch angegangen werden.
	Der Europäische Rechnungshof führte Prüfbesuche bei Steuer- und Zollbehörden in fünf Mitgliedstaaten (darunter Österreich) durch. Die Prüfung des Europäischen Rechnungshofes stützte sich u.a. auf einen Fragebogen zu einer Umfrage der Kerngruppe 2 der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“ der Obersten Rechnungskontrollbehörden (Österreich ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe) bei allen Steuerbehörden (siehe dazu TZ 31).
SB 16/2019	Europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen: Nutzen für politische Entscheidungsträger kann verbessert werden.
	Die Europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen werden u.a. für die Messung des Fortschritts bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) verwendet. Alle Mitgliedstaaten erstellen ihre Europäischen umweltökonomischen Rechnungen und leiten diese jährlich an die Europäische Kommission weiter. Der Europäische Rechnungshof überprüfte, wie die Europäische Kommission die Qualität der EEEA-Daten der Mitgliedstaaten beurteilt. Die Europäische Kommission analysierte die Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Aktualität für alle Mitgliedstaaten. Österreich übermittelte die Daten für umweltbezogene Steuern nach Wirtschaftstätigkeiten, gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen, Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen, Rechnungen über physische Energieflüsse im Jahr 2017 vollständig, jedoch fehlten 9 % der obligatorischen Felder der gesamtwirtschaftlichen Materialflussrechnung und 1 % der Umweltschutzausgabenrechnung. Der Europäische Rechnungshof kam zum Ergebnis, dass die zusammen mit den Daten übermittelten Qualitätsberichte der Mitgliedstaaten keine ausreichenden Informationen enthielten, um Eurostat eine angemessene Bewertung der Datenqualität zu ermöglichen.

Sonderbericht	Prüfungsfeststellungen
SB 20/2019	EU–Informationssysteme zur Unterstützung der Grenzkontrollen: insgesamt wirkungsvoll, doch unzureichender Fokus auf aktuelle und vollständige Daten Der Europäische Rechnungshof überprüfte, ob die bestehenden Informationssysteme vor und an der Außengrenze des Schengen–Raums (zu dem Österreich gehört) die Grenzkontrollen effizient unterstützten. Der Einsatz des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) unterscheidet sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Im Zeitraum 2013 bis 2017 wurden in EUROSUR über 140.000 Vorfälle erfasst. Österreich erfasste jeweils weniger als 5.000 Vorfälle. Seit Inbetriebnahme von Eurodac (Europäisches System für den Abgleich von Fingerabdruckdaten) im Jahr 2003 gab es kein Jahr, in dem alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelten. Im Jahr 2017 überschritten 15 Mitgliedstaaten die Frist für die Eingabe (darunter Österreich). Die Anzahl der übermittelten Datensätze von Fingerabdrücken in Eurodac im Jahr 2017 betrug in Österreich 15.000; die Übermittlung der Datensätze nahm durchschnittlich sechs Tage in Anspruch.

Data Mining = automatische Auswertung großer Datenmengen zur Bestimmung bestimmter Regelmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten und verborgener Zusammenhänge

EaSI = EU–Programm für Beschäftigung und soziale Innovation

EEEA–Daten = European Environmental Economic Accounts (Europäische Umweltökonomische Gesamtrechnungen)

EFRE = Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

ESF = Europäischer Sozialfonds

EURES = Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität

KF = Kohäsionsfonds

SB = Sonderbericht

Quelle: EuRH (Sonderberichte)

R
—
H

